Polem.
3025.
6.
Polem
3025/6

Polem.
3025e/6

Erdbeschreibung

Beurtheilung

der

Thatsachen, durch welche die Maßnahmen der preußischen Regierung

gegen den

Erzbischof von Cöln,

Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,

herbeigeführt worden sind.

Nach staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und rein theologischen Principien.

Von

einem Freunde der Wahrheit und Anhänger der katholischen Kirche.

Zweite vervollständigte und durch eine Reihe von authentischen Actenstücken vermehrte Auflage.

Nebst einem Anhange,
welcher der „Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln und ihren Motiven, rechtlich erörtert von einem practischen Juristen", und der Schrift „Athanasius" von J. Görres gewidmet ist.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und
Gott, was Gottes ist. Luc. XX. 25.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Die von dem preußischen Gouvernement gegen den Erzbischof von Cöln, Clemens August von Droste-Vischering, ausgeführten Maßregeln haben nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch mehr oder weniger bei andern Nationen Europa's große Sensation erregt. Der Journalismus hat seinen gewöhnlichen Unfug damit getrieben, und dieser dauert gegenwärtig noch fort; unächte Actenstücke sind in der Rheinprovinz heimlich in Umlauf gesetzt worden, in der unverkennbaren Absicht, die Gemüther gegen die Regierung aufzuregen; im gesellschaftlichen Leben bildet das Ereigniß den Gegenstand des Tagsgesprächs, selbst auch in den untern Classen der Gesellschaft; und man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, der größte Theil des Publicums in Rhein-Preußen sei auf der Seite der Staatsregierung. Die Freunde des Erzbischofs tragen kein Bedenken, die vollzogenen Maßregeln für die willkürlichste Gewaltthätigkeit zu erklären, und ihre Stimme findet um so leichtern Eingang unter dem großen Haufen, als sie wenigstens den Anschein für sich haben, als rügten sie in den Schritten gegen einen Prälaten der katholischen Kirche ein feindseliges Einschreiten gegen die katholische Religion selbst.

Die unwissende Menge muß sich natürlich aus Unkenntniß der Gründe, wodurch sich das Gouvernement zu seinem Verfahren bestimmen ließ, und aus Unfähigkeit die bereits vorgelegten aufzufassen oder zu würdigen, auf die Seite des Erzbischofs stellen; ein großer Theil des gebildeten Publicums endlich, der mit der Wirkungsweise des Erzbischofs und seinem Verfahren gegen die Staatsregierung zwar nichts weniger als zufrieden war, glaubt die Art des Einschreitens gegen ihn von Seiten der letztern, namentlich die Anwendung der Waffengewalt, eben so wenig billigen zu können; und so bleibt denn nur ein kleiner Theil des Publicums noch übrig, der über die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der ausgeführten Maßregeln entschieden ist. Unter diesen Umständen dürfte mit einer wahrheitgemäßen Darstellung und einer unbefangenen Würdigung der Thatsachen, welche die gewaltsame Abführung des Erzbischofs aus seinem Sprengel und die fortwährende theilweise Beschränkung seiner äußern Freiheit von Seiten des Gouvernements herbeigeführt, unter Berücksichtigung der dabei einschlagenden staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und rein theologischen Principien, wohl dem Publicum kein unangenehmer Dienst geleistet sein. Wir legen dabei das, an das Cölner Domcapitel gerichtete ministerielle Publicandum, in welchem jene Thatsachen aufgeführt sind, zum Grunde; und indem wir uns unserer Unbefangenheit bewußt sind, geben wir uns der Hoffnung hin, daß durch die Schrift selbst dem unbefangenen Leser ebenfalls darüber kein Zweifel mehr übrig gelassen wird.

Vorwort
zur zweiten Ausgabe.

Acht Tage nach der Erscheinung dieser Schrift in der Rheinprovinz war eine zweite Auflage derselben nothwendig geworden. Der Verfasser, von der Wahrheit ihres Inhaltes — wie natürlich — überzeugt, glaubt, in jenem Umstande einen Beweis erblicken zu dürfen, daß der ächt deutsche, für ungeschminkte Wahrheit offene Sinn der Rheinländer sich stets klar und rein erhält, ungeachtet in diesen Tagen der Lesewelt so Manches geboten wird, was geeignet wäre, denselben zu trüben, zu verderben.

Er hat sein Urtheil über die mitgetheilten Thatsachen in Nichts geändert; die Darstellung der Thatsachen selbst aber konnte, als eine wahrheitgemäße, im Wesentlichen eine Aenderung nicht erleiden, weil die Wahrheit nur Eine ist und diese Eine ewig. Nur hat er sich durch die eben so ungerechten als schweren Beschuldigungen, welche fortwährend gegen die Männer der Hermesischen Schule von Seiten ihrer Gegenparthei erhoben werden, so wie durch die von derselben Seite immerfort laut werdende Behauptung, die an das Publicum zur Rechtfertigung jener Männer bereits ergangenen Mittheilungen seien nicht der Wahrheit gemäß, in die

höchst unangenehme Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Actenstücke, welche sich auf die, vom Herrn Erzbischofe gegen die Professoren der Bonner katholisch-theologischen Facultät so wie gegen den Vorstand und die Lehrer des Priester-Seminars zu Cöln ergriffenen Maßregeln beziehen, und von welchen er während des Ganges der Ereignisse Einsicht genommen, vor Augen zu legen. Dieselben Gründe haben es ihm nicht erlassen, in dem Anhange, welcher sich mit der „Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln und ihren Motiven, rechtlich erörtert von einem practischen Juristen. Frankfurt a. M. gedruckt bei August Osterrieth 1837," und der Schrift „Athanasius" von J. Görres, erschienen zu Regensburg bei G. J. Manz, befaßt, Dinge zu berühren, die man so gern der Vergessenheit überlassen möchte.

Als im Herbste des Jahres 1835 das päpstliche Breve „Dum acerbissimas“, wodurch die Schriften des seligen Hermes verdammt und verboten werden, in der Rheinprovinz in Umlauf kam, war es natürlich, daß die Freunde und Schüler desselben, durchdrungen von der reinsten Verehrung des redlichen und großartigen Strebens ihres Lehrers, und von der festesten Ueberzeugung, daß seine Schriften in vollkommener Uebereinstimmung mit dem katholischen Glauben seien, Anfangs die Aechtheit einer Sentenz in Zweifel zogen, die nicht nur gegen das Lehrsystem des verehrten Mannes, sondern auch gegen die Redlichkeit des Sinnes und Strebens, aus welchem es hervorgegangen, gerichtet war. Zwar hatte sich bereits viele Jahre vorher hie und da das Gerücht verbreitet, Hermes' „philosophische Einleitung in die Theologie“ werde in den Index kommen; allein an der Grundlosigkeit desselben war damals von den Verehrern des Verfassers nicht der geringste Zweifel gehegt worden, und seinen Gegnern mußten die Beweise von Verdienstanerkennung, welche Hermes selbst vom römischen Stuhle gegeben wurden, allen Zweifel daran benehmen. — Allein das Breve hatte jedenfalls, vornehmlich unter den Studirenden der katholischen Theologie zu Bonn, ein wohl begreifliches Aufsehen erregt, und die Docenten, welche als Freunde und Schüler des seligen Hermes bekannt waren, glaubten zur Beruhigung der Gemüther die Erscheinung nicht ganz ignoriren zu dürfen, sondern die Vorlesungen mit einer Erklärung eröffnen zu müssen, die im Wesentlichen dahin ging, daß, obwohl die Authenticität des in Umlauf gekommenen

1

Breve nicht gewiß sei, sie dennoch aus zuvorkommender Hochachtung gegen den römischen Stuhl von dem Gebrauche der Hermesischen Schriften vor der Hand ablassen würden. Diese Maßregel, welche einschließlich eine vollkommene Beugung unter das Breve, falls dessen Aechtheit später außer Zweifel gesetzt werden sollte, — wie billig — gelobte, hatte aber die Gegner der Hermesischen Schule bei Weitem nicht befriedigt; sie verlangten von den Docenten zu Bonn eine unverzügliche Niederlegung ihrer Stellen. Die Aschaffenburger Kirchenzeitung, die bereits vor der Erscheinung des Breve gegen das Hermesische Lehrsystem in die Schranken getreten, und demselben gelegentlich mit einer päpstlichen Damnation nicht undeutlich gedroht hatte, sprach dieses Ansinnen unverhohlen aus; und durch eine Menge gegen einzelne Docenten der Bonner Hochschule gerichteter, jeden Leser von Bildung und Humanität beleidigender Persiflagen gab sie ihren Unwillen, und durch Entstellungen der erwähnten Erklärung derselben ihre Unzuverlässigkeit — wenn nicht ihre Unwahrhaftigkeit — zu erkennen *).

*) Solcher Entstellungen ließen sich eine Menge nachweisen; Eine genüge, die zugleich durch weit aussehende Absichten ihrer Urheber motivirt sein konnte. Einer der Docenten hatte sich, nachdem er über die verpflichtende Kraft des päpstlichen Index gesprochen, wörtlich dahin geäußert, „daß, wenn ein ausgemacht authentisches Breve erlassen werden sollte, in welchem alle in der philosophischen Einleitung von Hermes (nach welcher er zu lesen angekündigt hatte) enthaltenen Ansichten verdammt und verboten würden, ihm die Alternative gestellt sei: entweder wider seine Ueberzeugung zu lehren, oder auf den Vortrag dieser Disciplin zu verzichten; es verstehe sich von selbst, daß er das Letztere wählen werde." Anstatt dieser seiner wirklichen Worte, welche nichts, als den, dem römischen Stuhle gebührenden, Gehorsam aussprachen und gelobten, legt ihm das genannte Blatt folgende in den Mund: „Wenn das Breve nicht zurückgenommen werde, so sei ihm die Alternative gestellt: entweder wider seine Ueberzeugung zu lehren, oder seine Stelle niederzulegen." Diese Entstellung der wirklichen Aeußerung dahin, daß der Docent seine Ueberzeugung von der Aechtheit des Breve

Die Publication des Breve von Seiten der preußischen Regierung erfolgte nicht. Der ministerielle Erlaß sagt: „Weil es der Regierung nicht amtlich mitgetheilt worden, konnte es auch von ihr amtlich nur ignorirt werden.“ Das preußische allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. II. Abschn. 3. und die Convention vom 26. Messidor des Jahres IX. bestimmen ausdrücklich, daß alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. Den Bischöfen der Monarchie war also durch dieses Gesetz die Publication des Breve schon untersagt; wenn auch dasselbe Landrecht an der bezeichneten Stelle nicht überdies noch ausdrücklich bestimmte, daß kein Bischof in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen dürfe.

Bei der Entscheidung, ob dieses Gesetz gegen die ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche verstoße oder nicht, muß die urrechtliche Stellung beider, des Staates und der Kirche, zu einander zur Basis genommen werden. Nach dem katholischen System stehen beide Anstalten, Kirche und Staat, selbstständig nebeneinander, verfolgen unabhängig von einander die Realisirung der, sie als rechtliche Gesellschaften constituirenden, Hauptidee, ohne daß durch diese Unabhängigkeit die Pflicht gegenseitiger Förderung ihrer respectiven Interessen ausgeschlossen wäre. Aber eben weil sie beide ein Recht auf Existenz und freie Wirksamkeit haben, haben sie auch das Recht der Forderung aneinander, daß die eine nichts unternehme, was den Bedingungen der Existenz der andern und ihrer freien Wirk-

---

indirect aussprach, und daß er für den Fall, daß dasselbe vom römischen Stuhle nicht zurückgenommen werde, eine Niederlegung seiner Stelle verspricht, konnte die Folge eines Mißverständnisses sein, konnte aber auch sehr wohl der weitaussehenden Absicht dienen, den Docenten dermaleinst eines Wortbruchs zeihen, oder aus der Nichtniederlegung seiner Stelle den Schluß ziehen zu können, er lehre fortwährend nach Hermes. Letzteres ist denn auch wirklich geschehen.

samkeit entgegen ist. Solche Unternehmungen wären Rechtsverletzungen. Nun ist freilich wahr, und von der Preußischen Regierung dadurch, daß sie der katholischen Kirche in Preußen Existenz und freie Wirksamkeit garantirt hat, öffentlich anerkannt, daß Nichts, was den Grundsätzen des Katholicismus gemäß ist und geschieht, die Rechte des Staates verletze; allein die neuen kirchlichen Verordnungen gehen doch immer von Individuen aus, deren Fehlbarkeit wenigstens der Möglichkeit Raum gibt, daß solche von den Grundsätzen des reinen Katholicismus abweichen, und den Rechten des Staates zuwider laufen. Diese Möglichkeit begründet aber offenbar die Berechtigung des Staates zur Anwendung aller erlaubten Mittel, wodurch etwa vorgekommene Rechtsverletzungen behufs einer Aufhebung ihrer Wirkungen in Erfahrung gebracht, und bevorstehenden vorgebeugt werden kann. Zu diesen Mitteln gehört indeß vor Allem die Vorlegung aller neuen kirchlichen Verordnungen, bevor sie publicirt, und die Mittheilung der Kunde über alle neuen kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen, bevor sie ausgeführt sind. Man darf die Verordnungen dogmatischen Inhalts hievon nicht ausnehmen wollen, aus dem Grunde, weil der Staat nicht Richter über die Lehre der katholischen Kirche sein könne. Man würde hiebei vergessen, daß das in Rede stehende Gesetz nichts anderes, als eine Cautele ist, wodurch der Staat sich für das Gesichertsein seiner unveräußerlichen Rechte eine hinreichende Garantie verschafft, und man vermengt die verschiedensten Dinge mit einander, wenn man eine solche Cautele einer Einmischung in die Lehre gleichstellt. Einer Cautele aber darf sich keine neue Verordnung entziehen wollen. Freilich scheint die vorgelegte Theorie der Behauptung Raum zu geben, daß die Kirche hinwiederum das Recht habe, vom Staate die Vorlegung aller neuen Staatsverordnungen vor deren Publication und Vollstreckung zu verlangen; und man kann in der That nicht läugnen, daß das Ideal eines schönen Verhältnisses zwischen beiden Anstalten realisirt wäre, wenn sie durch die Ausführung solcher zarten und freundlichen Rücksichten die gegenseitige Heilighaltung ihrer respectiven Grundsätze und Rechte bethätigten. Jedoch dürfte

diese Idee schwerlich völlig zu realisiren sein; wenigstens ist factisch ein solches Verhältniß in keinem europäischen Staate, außer in dem, in welchem die Staatsgewalt und Kirchengewalt in einem und demselben Subjecte vereinigt sind, verwirklicht. Ueberdies ist die Forderung einer solchen Vorlegung von Seiten der Kirche bei Weitem nicht so dringend motivirt, als dieselbe von Seiten des Staates; denn die neuen Staatsverordnungen werden auch den Inhabern der Kirchengewalt, weil diese zugleich auch Staatsunterthanen sind, publicirt, und es ist ihnen daher möglich gemacht, alsbald, noch vor der Vollstreckung derselben, dagegen zu remonstriren, falls sie den Grundsätzen der Kirche entgegen sein sollten; wo hingegen die kirchlichen Verordnungen nicht auch den Inhabern der Staatsgewalt, die nicht nothwendig auch Mitglieder der Kirche sind, mitgetheilt werden, und sie daher ihre widerrechtlichen Wirkungen ausüben können, ohne daß ihre Existenz den Staatsbehörden auch nur zur Kunde gekommen. Ein eigentliches Aufsichtsrecht in dem Sinne, in welchem es dem Staate zukommt, kann die Kirche schon aus dem Grunde nicht ansprechen, weil ihr eine physische Zwangsgewalt von ihrem Stifter nicht verliehen ist; sie hat höchstens ein Berathungsrecht. Jedoch ist im preußischen Staate durch die Anordnung, daß ein katholischer Bischof der Monarchie wirkliches Mitglied des Staatsrathes ist, daß bei den Regierungen katholische Geistliche als Räthe angestellt sind, und durch andere Institutionen die Realisirung jener Idee intendirt, und was der Eine oder der Andere in dieser Hinsicht noch mit Recht zu wünschen übrig glauben sollte, das darf er mit der Zeit, in der alle Verhältnisse, allmählig nur, ihrer vollkommenen Regulirung entgegen reifen können, von der Gerechtigkeitsliebe des mildesten Monarchen mit Zuversicht erwarten. Vorausgesetzt aber auch — jedoch keineswegs behauptet — es sei der katholischen Kirche in dieser Beziehung zu wenig zugestanden, so würde dies doch durchaus nicht die kirchlichen Behörden zu einer Nichtbeachtung der rechtlichen Forderungen des Staates befugen. — Die Regierung hielt sich also an ein gerechtes Gesetz, (welches überdies in den meisten katholischen Ländern Europa's auf's

strengste gehandhabt wird *), indem sie ein ihr amtlich nicht mitgetheiltes Breve nicht publicirte und die Publication jeder sich darauf gründenden, ihr zur Genehmigung nicht vorgelegten, Verordnung der kirchlichen Behörden der Monarchie untersagte.

Es war kein langer Zeitraum seit der Erscheinung des Breve verflossen, als der Weihbischof von Münster, Freiherr von Droste-Vischering, durch die Staatsregierung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Cöln befördert wurde. Von mancher Seite her ward über diesen Schritt der letztern, Befremden geäußert, indem die hartnäckige Opposition, in welcher der Ausersehene früher als General-Vicar von Münster gegen die Regierung getreten, bei vielen noch in frischem Andenken war. Hochgestellte und einsichtsvolle Männer verhehlten ihre lebhaften Besorgnisse darüber nicht. Welche Rücksichten die Staats-Regierung bei ihren Schritten zu Gunsten des in Rede stehenden Prälaten geleitet haben, wissen wir nicht; jedenfalls beweisen dieselben, daß die Hermesische Schule von der preußischen Regierung nichts weniger als begünstigt wurde; denn die Abneigung des Prälaten gegen das Lehrsystem von Hermes war landbekannt; durch sie war selbst seine eben erwähnte Opposition gegen den Staat zum Theil motivirt; und was war von ihr für die Schule zu erwarten oder zu befürchten, falls

---

*) Das sich hierauf beziehende französische Gesetz ist oben schon angeführt worden. Man höre noch beispielsweise die Verfassungsurkunde des erzkatholischen Baiern's hierüber; §. 57 derselben heißt es: „Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen." Und §. 58: „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den in den königlichen Landen hierüber schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun."

die Aechtheit der vorliegenden oben erwähnten Damnation sich (wenn auch nicht auf amtlichem Wege) erweisen sollte? Freilich war Ein Umstand geeignet, jene oben erwähnten Bedenken zu mildern. Man mußte nämlich bei der Gradheit des Characters, der dem in Wahl stehenden Prälaten allgemein zugerühmt wurde, erwarten, daß derselbe sich vor der Uebernahme der ihm angetragenen Würde und Bürde mit den, mit seiner Amtswirksamkeit in Beziehung stehenden, Staatsgesetzen, mit den Statuten der Bonner katholisch-theologischen Facultät, mit den, zwischen seinem Amtsvorgänger und dem Gouvernement regulirten Verhältnissen anderer kirchlichen Institute der Erzdiöcese bekannt gemacht habe, und, falls er dieselben mit der Freiheit und pflichtgemäßen Ausübung seiner Amtswirksamkeit irgendwie unvereinbarlich gefunden hätte, die ihm nöthig scheinenden Abänderungen als Bedingungen seiner Bereitwilligkeit zu der Uebernahme der Würde werde aufgestellt, daß er insbesondere die Publication des Breve (von dessen Aechtheit er schon damals überzeugt seyn mochte) falls er einen öffentlichen Gebrauch davon zu machen gedachte, von jenen Bedingungen nicht werde ausgeschlossen haben. Denn erst ein geistliches Amt annehmen, dadurch eo ipso in alle bestehenden, gesetzlich statuirten Verhältnisse desselben zum Staate eingehen, und hinterher dieselben einseitig modificiren, oder sich willkürlich darüber hinwegsetzen, ist nicht das Verfahren eines graden und redlichen Mannes. Der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel und der jetzige Bischof von Münster, Freiherr Max Caspar von Droste-Vischering, waren ihm, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, in der Aufstellung solcher Bedingungen vor der Annahme ihrer Würde vorangegangen, und die Staatsregierung hatte die Anwendung solcher Präcautionen nichts weniger, als mißbilligt. Allein es verlautete von Verhandlungen, welche durch die Erhebung derartiger Schwierigkeiten von Seiten des Erzbischofs nothwendig geworden, weder vor, noch nach seiner Wahl irgend etwas; und man mußte daher geneigt sein, zu glauben, der neue Erzbischof sei mit dem Bestehenden zufrieden gewesen.

Die katholisch-theologische Facultät zu Bonn unterließ nicht, dem neugewählten Prälaten zu seiner Wahl ihre Glück-

wünsche schriftlich darzubringen, welche auch nicht unbeantwortet gelassen wurden. Auch schenkte er ihr bei seinem Eintritte in Cöln die Ehre, sie zu seiner Inthronisirung schriftlich einzuladen *), und der Verfasser dieser Schrift ist Zeuge davon gewesen, welch einen überraschenden, das Vertrauen gegen den Neugewählten belebenden, Eindruck diese freundliche Entgegenneigung besonders auf diejenigen Mitglieder der Facultät machte, die als Freunde und Schüler des sel. Hermes auf seine Gunst so zuversichtlich nicht rechnen durften; und hätte der Prälat fortgefahren, ihrem ehrerbietigen Entgegenkommen seine Anerkennung nur nicht ganz zu versagen, es wäre gewiß zu den später eingetretenen traurigen Zerwürfnissen nicht gekommen. Allein sein freundliches Benehmen gelangte kaum über den Anfang hinaus. Die Mitglieder der Facultät, welche sämmtlich nicht unterließen, der erwähnten Einladung Folge zu leisten, fanden in Cöln eine Aufnahme, die der Leser sich zu erklären vergeblich versuchen dürfte. Der Herr Erzbischof ließ ihnen durch die Deputirten der Facultät, welche bei ihrer Aufwartung den Wunsch der eingeladenen Professoren, persönlich ihre Glückwünsche darzubringen, gegen den Prälaten erwähnt hatten, bedeuten, daß er sie nicht vorlassen könne, und daß die Herren doch die Reise von Bonn nach Cöln nicht machen möchten, die jedoch bereits gemacht war; und mit dieser Aeußerung stimmte denn auch die Thatsache zusammen, daß bei der Anordnung der kirchlichen Feierlichkeiten eine amtliche Theilnahme der Facultät gar nicht bedacht war. Was der Grund dieses Verhaltens immer sein mochte, genug, es war nichts weniger, als geeignet, die, von den Professoren gefaßte, Zuversicht auf ein freundliches Verhältniß zwischen der Facultät und ihrem geistlichen Oberhaupte zu beleben. Die Professoren brachten üble Ahnungen nach Bonn zurück.

Im Laufe desselben Sommersemesters 1836 vollzog der Herr Erzbischof zuerst amtliche Beziehungen zu den Docenten

---

*) Das Lütticher Journal historique et littéraire scheut sich nicht, zu berichten, der Herr Erzbischof habe sich die Theilnahme der Facultät an dieser Feier ausdrücklich von vornherein verbeten.

der Facultät, indem er, nachdem er das Lectionen-Verzeichniß ohne Bemerkungen an den Curator der Universität zurückgesendet hatte, an zwei derselben, B. und H., die Anfrage ergehen ließ, welche Hefte sie den angekündigten Vorlesungen zum Grunde zu legen, oder an welche Handbücher sie dabei anzuknüpfen gedächten. Er hatte allerdings hiezu das Recht; denn nach den Facultäts-Statuten ist die Facultät gehalten, die Bemerkungen des Erzbischofs über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Die beiden Docenten säumten daher nicht, auf die, an sie gerichtete, Anfrage zu erwiedern, der eine, daß er nach, von ihm selbst verfaßten Dictaten, der andere, daß er nach seinen eignen Heften zu lesen gedenke. Es war in Rücksicht auf die, dem Prälaten allgemein zugerühmte, Consequenz des Verfahrens zu erwarten, daß er in dem einmal eingeschlagenen Wege fortschreiten, eine Vorlegung der Hefte im gesetzlichen Wege verlangen, die Docenten über die, ihm darin befindlich scheinenden, Anstößigkeiten zur Rede stellen, belehren, oder eine Klage gegen sie darauf gründen werde. Dieser Weg stand ihm offen; denn es heißt in den Facultäts-Statuten wörtlich: „Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben: so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hievon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhilfe leisten.“ — Allein wir können dem lesenden Publicum die Versicherung geben, daß bis zu dieser Stunde vom Herrn Erzbischof keine Sylbe, weder unmittelbar noch mittelbar, an die Docenten ergangen ist; die weiter von ihm gegen sie ergriffenen Maßregeln sind ihnen bloß aus anderweitigen Privatmittheilungen bekannt geworden. Ein ferneres Einschreiten des Prälaten gegen die Bonner Professoren war insonderheit gegen diejenigen gerichtet, welche die Bonner Zeitschrift redigiren. Das erste Heft derselben, welches während seiner Ver-

waltung erschien, war ohne seine Censur erschienen. Alsbald drohte er den Redactoren mit Kirchenstrafen, auf die Verordnung der tridentinischen Synode (Sessio IV. de editione et usu sac. librorum) provocirend. Die Redactoren erwiederten ihm, daß sich die angezogene Verordnung ausdrücklich bloß auf anonyme Schriften beziehe *); und wie sehr dieselben Grund hatten, die weise Beschränkung, welche die genannte Synode der Verordnung gegeben, für sich in Anspruch zu nehmen, zeigte sich gar bald, als nämlich der Herr Erzbischof der, von Muratori de ingeniorum moderatione etc. die Approbation verweigerte, der Uebersetzung eines Buches, dessen Verfasser von dem erleuchteten Papste Benedict XIV. die „einzige und wahre Zierde Italiens" genannt wird, und welches in dieser Uebersetzung, zu eben der Zeit von einem großen Theile des deutschen Episcopats nicht nur approbirt, sondern auf's angelegentlichste angepriesen ward **); und da der Herr Erzbischof von Cöln gegen die Uebersetzung, als solche, keine einzige Bemerkung gemacht hatte, so mußte seine Verweigerung auf die Ansicht leiten, er wolle kein Buch in die Welt geschickt haben, welches den Namen eines Schülers von Hermes an der Spitze führte. In einer gleichen Angelegenheit hatte er mit einem andern Docenten der Facultät eine Correspondenz angeknüpft, deren Resultat die Erklärung von seiner Seite war, daß er es für ein Versehen halte, daß ein Theil des erschienenen Buches seiner Censur nicht vorgelegt worden ***). Das Exem-

*) Es heißt nämlich an der angezogenen Stelle wörtlich: Decernit et statuit (sc. sacrosancta Synodus) ut posthac sacra Scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio, quam emendatissime imprimatur, nullique liceat imprimere, vel imprimi facere quosvis libros de rebus sacris *sine nomine auctoris*, neque illos in futurum vendere aut etiam apud se retinere nisi primum examinati probatique fuerint ab Ordinario etc.

**) Das Lütticher Journal ging in seinem Eifer so weit, zu behaupten, dieses Buch sei im Index, eine Behauptung, die es später öffentlich zurücknehmen mußte.

***) Dennoch beschuldigt das Lütticher Journal den Docenten eines Vergehens gegen die Kirchengesetze.

plar aber, welches ihm der Verfasser bald nachher übersendete von der Aeußerung begleitet, wie ermunternd für seine weiteren Studien das Bewußtsein sein würde, daß sie sich des Beifalls seiner geistlichen Oberbehörde erfreuten, übersendete, beeilte er sich, wieder zurückzusenden, ohne jenen auch nur der Angabe eines Grundes zu würdigen, warum er die ihm verehrte Gabe nicht annehmen könne. — An den Inspector des Convictoriums ließ er ungefähr um eben diese Zeit (im Winter 1836) direct den Befehl ergehen, den Alumnen der Anstalt den Besuch solcher Vorlesungen über theologische Gegenstände, und namentlich über das Kirchenrecht, die von nichtkatholischen Professoren gehalten würden, zu verbieten, und denselben zugleich, so wie den Repetenten den Gebrauch Hermesischer Schriften zu untersagen. Der Inspector blieb in den Schranken seiner Pflicht, indem er im Wege der gesetzlichen Ordnung erwiederte, daß, wenn solche Verordnungen Erfolg haben sollten, sie ihm nach den, für die Anstalt bestehenden, statutarischen Bestimmungen durch die vorgeordnete Staatsbehörde zugehen müßten.

Der erste Schritt von Seiten des Herrn Erzbischofs, der eine Störung im Gange der Vorlesungen herbeiführte, geschah bald nachher. Ein Alumnus des Convictoriums hatte sich die Gewissensfrage aufgeworfen, oder war von seinem Beichtvater auf dieselbe geleitet worden, ob er die Schriften von Hermes lesen, und gewisse, von einem Schüler desselben gehaltene Vorlesungen, zu denen er sich bei'm Anfange des Semesters gemeldet hatte, hören dürfe. In Ansehung des Besuchs der Vorlesungen wendete derselbe sich an den betreffenden Docenten, der ihn dahin beschied, daß das Verzeichniß seiner Vorlesungen, die er in Uebereinstimmung mit seiner theologischen Ueberzeugung halte, den Statuten der Facultät gemäß, dem Herrn Erzbischofe vorgelegt worden, und daß dieser nichts gegen dieselben zu erinnern gefunden. Dieselbe Antwort hatte ihm der Inspector des Convictoriums gegeben, und der Studirende war dadurch beruhigt; aber Andere, an welche er sich ebenfalls mit seinen Fragen gewendet, oder die ihn auf dieselben hingeführt, ließen es sich angelegen sein, ihn aus dieser Ruhe wieder auf

zustören, und ihn zu veranlassen, sich in der vorliegenden Sache an den Erzbischof selbst zu wenden. Das an den letztern gerichtete Schreiben des Alumnus war in einer Art abgefaßt, welche zu der Vermuthung berechtigte, es sei dasselbe unter dem Beistande eines reifern Mannes entstanden. Der Herr Erzbischof wurde in demselben gefragt, ob er die Vorlesungen genehmigt habe, bevor oder nachdem er sich die Hefte habe vorlegen lassen. Ein Antwortschreiben des Prälaten an den Alumnus blieb nicht lange aus, in welchem diesem die oben besprochene Correspondenz mit den beiden Docenten, V. und H., mitgetheilt, und eine „eigentliche" Genehmigung der Vorlesungen in Abrede gestellt wurde. Das Schreiben des Alumnus war indeß nicht das einzige, welches in dem vorliegenden Falle an den Herrn Erzbischof eingegangen; ein Anderer, und höchst wahrscheinlich derselbe, unter dessen Einfluß auch jenes entstanden war, hatte ebenfalls an ihn referirt; und in Folge dieser Relation erging ein erzbischöfliches Rescript an den Inspector des Convictoriums, in welchem dieser auf eine höchst verletzende Weise gefragt wurde, ob er dieses oder Jenes zu dem Alumnus gesagt habe; ferner wurde er von demselben aufgefordert, sich über die Beziehungen, in welchen das Convictorium zu der geistlichen Oberbehörde stehe, zu äußern. Eine amtliche Interpretation der Stellung der Anstalt zu den beiden vorgeordneten Behörden stand dem Inspector nicht zu, wenigstens durfte er eine solche ohne Vorwissen der Staatsbehörde nicht geben; und dieser handelte daher wieder nur seiner Pflicht gemäß, indem er die Erklärungen, welche er über die im erzbischöflichen Zuschreiben enthaltenen fraglichen Puncte glaubte, geben zu müssen, dem Herrn Erzbischofe im Wege der gesetzlichen Ordnung zugehen ließ. Das Unrecht war auch in diesem Falle um so auffallender auf der Seite des Herrn Erzbischofs, als er eine Unkenntniß der für die Anstalt bestehenden statutarischen Bestimmungen, die er durch die directe Vollziehung amtlicher Beziehungen zum Convictorium auf's Neue verletzte, nicht weiter vorschützen konnte, nachdem er früher durch das pflichtmäßige Verhalten des Inspectors auf dieselben aufmerksam gemacht worden.

Durch vorstehende Mittheilungen ist das Publicum in den Stand gesetzt, den Vorwurf zu würdigen, den die Freunde des Herrn Erzbischofs in öffentlichen Blättern dem Inspector des Convictoriums gemacht haben, als habe er sich dem Erzbischofe widersetzt. Das Publikum mag darnach entscheiden, ob jenes Verhalten desselben aus Widersetzlichkeit, oder aus dem Nichtgeneigtsein, auf ungesetzliche Prätensionen einzugehen, hervorgegangen, ob der Herr Erzbischof recht oder unrecht gehandelt, indem er mit seinen Verordnungen, Fragen und Beschwerden die gesetzliche Behörde vorbeiging, und einen subalternen Beamten zur Verletzung des gesetzlich Bestehenden sollicitirte *).

Es erschien nun die vielfach besprochene Instruction des Herrn Erzbischofs für die Beichtväter der Stadt Bonn vom 16. Januar 1837. Auf den Grund, daß einige Beichtväter in Bonn ungewiß seien, wie sie sich in Betreff der Hermesischen Sache im Beichtstuhle zu verhalten hätten, wird verordnet, daß die Beichtväter den Beichtenden das Lesen Hermesischer Schriften und das Hören solcher Vorlesungen, deren Inhalt den Hermesischen Schriften gemäß sei, verbieten sollten, im Falle sie darüber gefragt würden. Eingeflochten war ein Angriff auf den Character der Anhänger von Hermes, indem

---

*) In der Beleuchtung der Schrift: „Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache zwischen der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn und dem Herrn Erzbischof von Cöln," wird gegen Professor A. die injuriöse Beschuldigung ausgesprochen, daß er sich blindlings und unbedingt auf Kosten seiner Priesterpflichten dem Staate in die Arme werfe. Ohne Zweifel gründet der Verfasser diese Beschuldigung auf die vorgelegten Thatsachen; und die Staatsgesetze beachten heißt ihm demnach seine Priesterpflichten verletzen, und umgekehrt, heißt ihm die Staatsgesetze verletzen seine Priesterpflichten erfüllen; und doch äußert er sich dem Grundsatze abgeneigt, den die beleuchtete Schrift dem Verfasser eines Artikels in der „Allgemeinen Zeitung" zuschreibt, nämlich: „daß der Staat wohl Pflichten gegen die katholische Kirche und den Bischof, aber keine Rechte an beide habe, daß die Kirche und der Bischof hingegen nur Rechte an den Staat, aber keine Pflichten gegen ihn haben."

das Verlassen des graden Weges als die Hermesische Weise bezeichnet wurde; und endlich nebenbei die Behauptung ausgesprochen, daß päpstliche Verfügungen, auch wenn sie durch die Regierung nicht publicirt seien, der verbindenden Kraft nicht ermangelten.

Die Vertheidiger des Erzbischofs haben sich bemühet, der Instruction den Character einer neuen Verordnung abzudemonstriren. Sie legen ein Gewicht auf den Umstand, daß dieselbe bloß auf mehrseitige Anfrage ertheilt worden. Es kann dem Bischofe die Befugniß nicht abgesprochen werden, einzelnen Beichtvätern in ihrer Ungewißheit, was in gewissen von Seiten der Beichtenden vorgetragenen Gewissenszweifeln zu entscheiden sei, mit seinem Rathe beizustehen, namentlich auch ihnen die Anweisung zu geben, gewisse Schriften, die er für glaubens- und sittenverderblich hält, dem Beichtenden zu verbieten; der Beichtstuhl wird in diesem Falle nicht für äußere, sondern für innere Zwecke benutzt. Aber warum hat der Herr Erzbischof den einzelnen Beichtvätern, die ihn um diesen Rath ersuchten, nicht auch denselben privatim ertheilt? Warum hat er die Instruction den Curatgeistlichen der Stadt Bonn, auch solchen, die ihn nicht darum gebeten hatten, durch den Oberpfarrer derselben und Dechanten zugehen lassen, und diesem in den Veranstaltungen zu deren Vollstreckung soweit freie Hand gegeben, daß er der Mittheilung derselben an die Beichtväter die Erklärung hinzufügen durfte, es genüge nicht die Unterschrift mit dem bloßen „vidi"; sondern es sei die ausdrückliche Erklärung, daß man Folge leisten wolle, erforderlich? Warum genügt das „vidi" nicht, wenn die Instruction eine bloß auf Verlangen ertheilte Anweisung war? Warum nahm der Herr Erzbischof denen, welche die Unterschrift verweigerten, so wie denen, welchen die Verfügung nicht vorgelegt worden, von welchen aber der Prälat, im Falle sie ihnen vorgelegt worden, eine gleiche Weigerung vorausgesetzt hatte, die Erlaubniß Beichte zu hören? *) — Die Mittheilung der Instruction er-

*) Das Lütticher Journal stellt die Sache fälschlicher Weise so dar, als ob dem Professor B., dem Dr. H. und dem Repetenten W.

hielt hiedurch allerdings den Character einer neuen Verordnung, und sie war — dies darf man nicht vergessen — eine Verordnung, die einen Grundsatz aufstellte, den der Staat für einen widergesetzlichen glaubt halten zu müssen, die ferner einen Angriff enthält auf den Character einer ganzen Schule, und aller aus derselben hervorgegangenen, in öffentlichen Staats- und Kirchenämtern stehenden Männern, eine Verordnung, die in einem ihrer Theile rechtlicher Weise gar nicht vollzogen werden konnte, deren alleiniges Bestehen aber geeignet war, auf das Leben der Studirenden der katholischen Theologie in Bonn den heillosesten Einfluß auszuüben. Wir verstehen unter dieser letztern das Verbot des Besuchs solcher Vorlesungen, die den Hermesischen Schriften gemäß seien. Wer kann über die Frage, ob in einer Vorlesung Hermesische Ansichten vorgetragen werden, oder nicht, entscheiden? Der Beichtvater nicht, weil er die Vorlesungen nicht hört, der Beichtende nicht, weil er nicht weiß, was Hermesisch ist, indem er die Hermesischen Schriften nicht lesen darf. Aber ihr alleiniges Bestehen diente dazu, die zarten Gewissen zu verwirren, das Vertrauen des Schülers zum Lehrer aufzuheben, den Unfleiß und alles, was in seinem Gefolge ist, zu fördern, indem der Studirende nachdem er alle Vorlesungen vernachlässigt hatte, vor seinem Erzbischofe gerechtfertigt da stand, wenn er sagte: er habe geglaubt, die Vorlesungen seien im Hermesischen Geiste gehalten.

Auf diesen wahren Hergang und Stand der Dinge mag das Publicum sein Urtheil basiren über die Weigerung von Seiten des Professors A., die Instruction zu unterschreiben; und ebenfalls auf der andern Seite über das Verhalten einiger jüngern Curatgeistlichen der Stadt Bonn, die sich mit einer einfachen Aeußerung ihrer Bereitwilligkeit, die Instruction zu

ebenfalls die Instruction vorgelegt worden; denn dieses ist nicht geschehen. Ferner ist nicht wahr, was das Journal ebenfalls berichtet — daß dem Dr. H. die Cura genommen worden; denn es war schlechterdings nicht möglich, sie ihm zu nehmen, aus dem einfachen Grunde, weil er seit einem halben Jahre schon keine mehr hatte.

befolgen, nicht begnügten, sondern sich noch über ihre, der Befolgung günstige Gemüthsstimmung, oder über deren Beziehung auf den ganzen Umfang der Instruction ausdrücklich glaubten, aussprechen zu müssen; oder endlich in ihrem Diensteifer noch über die erzbischöfliche Verfügung hinausgingen, indem sie, auch ungefragt in und außer dem Beichtstuhle ihre Rathschläge ertheilten, und dieselben durch Drohungen in Beziehung auf künftiges Fortkommen zu unterstützen suchten.

Dem Herrn Erzbischofe standen Wege der gesetzlichen Ordnung offen, gegen die ihm verdächtigen Docenten einzuschreiten; er konnte eine Verordnung mit eignem Namen entwerfen, sie der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen, und es wäre das erste Mal gewesen, wenn letztere in einer rein dogmatischen Sache ihre Genehmigung versagt hätte. Der Herr Erzbischof von Cöln durfte dies um so weniger befürchten, als ihm die zarten zuvorkommenden Rücksichten nicht entgangen sein konnten, mit welchen das Gouvernement ihm von Anfang an entgegengekommen *). Er konnte sich ferner die Hefte der Professoren vorlegen lassen; er konnte das ihm zustehende Visitationsrecht vollziehen, und sich Data sammeln, auf deren Grund die Suspension der Vorlesungen auf der Stelle erwirkt worden wäre. Allein solcher Maßregeln hat der Prälat keine einzige getroffen, und selbst dann, als die Staatsregierung ihm mit Hinweisungen auf diese und noch andere Wege, in welchen er seine Zwecke gesetzlich verfolgen könne, entgegen kam, ist er nicht darauf eingegangen. Man mag dem Herrn Erzbischof

*) Ein junger Geistlicher aus Cöln war schon mit völliger Einwilligung des hochseligen Erzbischofs, Grafen Spiegel, zum Repetenten im Convictorio bestimmt worden; er hatte sich zu dem Ende zum Licentiaten der Theologie promoviren lassen, und hatte sodann vom Erzbisthums-Verweser Herrn Dr. Hüsgen noch vor der Wahl eines neuen Erzbischofs die Genehmigung erhalten. Das Ministerium aber nahm die zarte Rücksicht gegen den später gewählten neuen Erzbischof, den Eintritt des jungen Mannes in's Convictorium nicht zu gestatten, bis der neugewählte Prälat deshalb auch noch gefragt sei; und die Folge davon war, daß der Licentiat die Stelle gar nicht erhielt.

noch so viele rühmliche Eigenschaften zuschreiben; umsichtige Klugheit, die einem höhern Beamten so sehr Noth thut, besaß er nicht, wie solche denn auch selten mit einem vorwaltenden Oppositionsgeiste zusammen gefunden wird.

Wir kehren zurück zu den Bonner Professoren. Privatcorrespondenzen mit Rom hatten die Aechtheit des Breve vom 26. September 1835 außer Zweifel gesetzt; und es fragt sich, ob das Verhalten jener Professoren ihre Gegner rechtfertigt, wenn diese bis zu dieser Stunde nicht aufhören, dieselben des Ungehorsams gegen Entscheidungen des Oberhauptes der Kirche zu beschuldigen: es fragt sich, 1) ob päpstliche Breven, welche nicht publicirt, d. h. nicht unter Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht geworden, für die Gläubigen verbindlich seien; 2) wozu publicirte Breven, durch welche gewisse Schriften verdammt und verboten werden, überhaupt verbinden; 3) wie sich die Professoren der katholisch-theologischen Facultät in dieser Beziehung verhalten haben?

1. Beim ersten Anblicke scheint für den Katholiken bloß die individuelle Ueberzeugung von der Aechtheit einer päpstlichen Verfügung erforderlich zu sein, um ihr für die Gewissen verpflichtende Kraft zuerkennen zu müssen. Allein dieses scheint nur so lange, als man nicht erwägt, daß der Katholik eben so strenge Pflichten gegen den Staat, als gegen die Kirche hat, (nicht nur die Vernunft, sondern auch die christliche Religion dictirt ihm solche) *); daß ferner der Staat das Recht hat, die Publication solcher Verfügungen von seiner Genehmigung abhängig zu machen, also die Vorlegung derselben zu verlangen, und daß ein positives Gesetz im preußischen Staate dieselbe wirklich verlangt, daß die Inhaber der Kirchengewalt eine Umgehung dieses Gesetzes nicht rechtfertigen können, daß endlich die Unfehlbarkeit des Papstes nicht ausgemacht ist, und es daher wenigstens im Reiche der Möglichkeit liegt, daß solche

*) Man trifft eine unrichtige Unterscheidung, wenn man sagt: Der Staat sei jure naturae, die Kirche aber jure divino. Vom philosophischen Standpuncte aus betrachtet, sind sie beide jure naturae, vom christlichen Standpuncte aus sind sie beide jure divino.

Verfügungen in ihrer Vollstreckung mit den Rechtsprincipien des Staates in Collision kämen *). Die Nichtpublication der Verfügung muß daher dem einzelnen katholischen Unterthan als Beweis gelten, daß der Staat seine Genehmigung verweigerte, daß er also rechtsverletzende Grundsätze darin gefunden hat; denn daß die Kirchengewalt das Aufsichtsrecht des Staates in diesem oder jenem Falle nicht geachtet, und die Vorlegung der Verfügung versäumt habe, darf der Einzelne nicht unterstellen. Die verpflichtende Kraft cessirt also in diesem Falle. Ist es indeß bekannt, daß die Publication deßwegen nicht erfolgt, weil die Verfügung der Staatsregierung amtlich nicht mitgetheilt worden; so ist dieselbe für den Einzelnen in conscientia sofern verbindlich, als sie mit seinen Pflichten gegen den Staat nicht in Collision tritt. Obgleich nun das Breve „Dum acerbissimas“ bis zum heutigen Tage nicht publicirt ist, so haben doch die Bonner Professoren in gewissen vom Staate getroffenen Vorkehrungen die unzweideutigsten Indicien, daß letzterer von seinem Standpuncte aus gegen den Inhalt des Breve nichts einzuwenden hat; und es fragt sich daher, wozu sie das Breve verpflichtet?

2. Es ist für den Katholiken eine ausgemachte Wahrheit, daß der Papst das Recht, selbst die Pflicht habe, glaubens- und sittenverderbliche Schriften zu verdammen und zu verbieten. Die Sorge für die Reinerhaltung der Lehre Jesu ist eines der, den Begriff des Primats constituirenden, Hauptmomente, und in dem, dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern von Christo selber übertragenen, Oberhirtenamte gegründet. Die Professoren mußten also von dem Gebrauche der Hermesischen Schriften ohne Weiteres ablassen; allein dies nicht allein: die im päpst-

*) Die Verfechter der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes pflegen zu sagen, diese Lehre sei zwar kein kirchliches Dogma, aber sie sei doch in der Kirche. Wollen sie hiermit sagen, angesehene Theologen hätten sie behauptet, so sollten sie doch bedenken, daß es sich ja eben fragt, ob dieselben mit jener Behauptung in der Kirche gewesen. Soll es aber heißen: die Kirche dulde die Lehre; so vergessen sie wohl, daß sie auch die entgegengesetzte duldet.

lichen Breve verbotenen Lehren durften sie ebenfalls nicht weiter vortragen, mochten sie nun den Papst für unfehlbar halten oder nicht; denn im ersten Falle sind die verdammten Lehren wirkliche Irrlehren, im zweiten müssen sie dem Oberhaupte der Kirche doch wenigstens das Recht zu einer provisorischen Verdammung der Lehren bis dahin, wo eine unfehlbare Entscheidung eines allgemeinen Concils darüber ergeht, zuerkennen.

Allein in dem Breve selbst ist nur die verdammte Richtung, nicht aber auch sind die einzelnen verdammten Lehren bestimmt angegeben. In den Hermesischen Schriften wird nämlich die Richtung verdammt, welche den positiven Zweifel zur Grundlage aller theologischen Untersuchungen macht, und die Vernunft als Hauptnorm und das einzige Mittel betrachtet, durch welche man zur Erkenntniß übernatürlicher Wahrheiten gelange. Was die einzelnen dogmatischen Lehren des Hermes betrifft, so ist im Breve bloß gesagt, daß er in Ansehung (circa) mehrer dogmatischer Gegenstände Irriges, Anstößiges, nach Ketzerei Schmeckendes u. s. w. gelehrt habe. Die Hermesische Schule hat gleich Anfangs unbedenklich zugestanden, daß die im Breve verdammte Richtung allerdings zu verdammen sei; aber sie hat aufs bestimmteste in Abrede gestellt, daß ihr verstorbener Lehrer in dieser Richtung befangen gewesen. Eben hierdurch hat sie unterschieden zwischen einem Urtheile des Papstes über die Lehren an sich, und über deren Enthaltensein in diesem oder jenem Buche; und sofern diese beiden Dinge allerdings weit auseinander liegen, gewiß mit Recht. Es fragt sich aber, wie weit die verpflichtende Kraft solcher Damnationen reiche, ob sie sich namentlich auch auf die Annahme von Seiten der Gläubigen erstrecke, daß die verdammten Lehren in den verbotenen Schriften wirklich enthalten seien. Die Entscheidung dieser Frage hängt offenbar von der Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit überhaupt und von der Ausdehnung ab, die man derselben zuerkennt. Derjenige, welcher den Papst für gar nicht unfehlbar hält, hat hierin einschließlich schon eine verneinende Antwort auf die Frage. Allein weil es noch immer Einzelne gibt, die die Unfehlbarkeit des Papstes zu verfechten suchen, so werden wir, um nicht von vornherein einen zu beschränkten

Standpunct einzunehmen, bei unsern Entwickelungen von der Voraussetzung ausgehen müssen, der Papst sei so unfehlbar, als das allgemeine Concil. Wir theilen bei diesen und ähnlichen Reflexionen nicht das häufig laut werdende Bedenken, ob es wohl recht sei, über solche subtile Fragen zu grübeln, sind vielmehr der Ueberzeugung, daß dem guten Rufe der katholischen Lehren und Institutionen dadurch nur geschadet wird, daß man sie unbestimmt läßt, oder sie, um nicht zu wenig zu glauben, über Berechtigung ausdehnt. Und ist es überdieß nicht eben so sehr ketzerisch, zu viel zu glauben, als zu wenig?

Was die heiligen Urkunden anlangt, so sprechen sie sich nirgend über die Ausdehnung und Grenze der kirchlichen Unfehlbarkeit direct und ausdrücklich aus; es muß dieselbe aus dem Zwecke, wozu sie der Kirche verliehen ist, entnommen werden. Dieser Zweck aber ist Rein- und Vollständigerhaltung der christlichen Lehre; und da letztere in den schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen der Apostel enthalten ist, so muß die Kirche unfehlbar sein in der Angabe der ächten apostolischen Schriften über die Lehre und Thaten Jesu, und in der Unterscheidung der wahren apostolischen Tradition von der falschen, ferner unfehlbar in der Angabe und Erklärung der in den Schriften des alten und neuen Testaments und in der Tradition enthaltenen Lehren. Aber der Zweck fordert nicht auch eine Unfehlbarkeit in der Interpretation eines jeden andern theologischen Privat-Schriftstellers; und wenn man das Object der Unfehlbarkeit über die, durch den Zweck derselben gezogenen, Grenzen hinaus ausdehnt, so verfährt man willkürlich und ist nicht mehr auf dem Wege der Wahrheit. Was aber die Praxis der Kirche in diesem Puncte anlangt, so lassen wir den oben erwähnten Muratori darüber sich aussprechen: in seiner Schrift „de ingeniorum moderatione etc." c. XVI. heißt es in dieser Beziehung: „Die Kirche ist unfehlbar und hat in der That nie geirrt, wenn es sich um die Entscheidung solcher Lehren und Thatsachen handelte, von denen es bekannt war, daß sie ihr waren geoffenbaret worden. In denjenigen Dingen aber, welche sich nach dem Zeitalter der Apostel zugetragen haben, oder von denen es aus der Tradition nicht ausge-

macht ist, daß sie von Christus oder den Aposteln verkündigt worden, kann die Kirche und können die Päpste irren, und haben in der That bisweilen geirrt". . . . „Daher ist es ein feierlicher Grundsatz des apostolischen Stuhls, der durch die Zustimmung der Väter und Gottesgelehrten bestätigt wird, alles, was auch selbst auf allgemeinen Concilien verhandelt werde, könne mit Ausnahme der Glaubenssachen widerrufen werden." Ferner l. c.: „Es ist bekannt, daß Theodoretus, Ibas, Theodorus von Mopsvestia, Gottschalk und andere berühmte Männer auf einigen Concilien verdammt, auf andern freigesprochen worden, woraus allein man entnehmen kann, die Kirche wolle bei Entscheidung solcher Fragen keinen entschiedenen Glauben auf den Grund der göttlichen Auctorität von uns verlangen, und sie habe auch nicht das Recht dazu." *)

Hieraus folgt nun keineswegs, daß der Kirche auch das Recht, gewisse Bücher zu verdammen und zu verbieten, abgesprochen werden könne. Sie hat allerdings nicht nur das Recht, sondrrn selbst die Pflicht, solche Schriften zu verbieten, in welchen nach ihrem besten (doch keineswegs absolut unfehlbaren) Urtheile Irrlehren enthalten sind, ja selbst solche zu verbieten, die durch Undeutlichkeit ihrer Sprache leicht in Irrlehren hinüber mißverstanden werden können **). Diese

*) Rom that also einen Schritt über die Schranken seiner Befugnisse hinaus, wenn es von den Jansenisten das öffentliche Bekenntniß verlangte, daß die verdammten Sätze wirklich in den Schriften des Jansenius enthalten seien.

**) Man hat behauptet, die Schriften von Hermes seien schon deswegen verdammlich, weil factisch so häufig (wenn auch mißverstandener Weise) Irrlehren darin gefunden würden. Man hätte aber, bevor man diese Behauptung aussprach, so billig sein sollen, zu erwägen, daß eine Schrift, je methodischer und systematischer sie gehalten ist, jemehr also das Einzelne durch das Ganze, und durch die Auffassung seiner Stellung im Ganzen verstanden werden muß, desto leichter mißverstanden werden wird, wenn sie nur in einzelnen Theilen und nicht ganz, vom Anfange an bis zum Ende, gelesen wird. Letzteres ist aber der Schriftsteller von jedem zu fordern berechtigt, der über seine Schriften ein Urtheil fällen will. Ueberdieß darf der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Miß-

Rechte und Pflichten gehören zu der administrativen Seite der Kirche, und die Gläubigen sind gehalten, den, in Gemäßheit derselben erlassenen Damnationen und Prohibitionen einen Gehorsam zu leisten, der soweit ausgedehnt werden muß, daß der Zweck derselben, d. i. die Verhinderung der Weiterverbreitung der, als in denselben befindlich bezeichneten Irrlehren, erreicht werde; dieses heißt aber: die Schriften dürfen nicht weiter gelesen, und die in der Damnation bezeichneten Irrlehren nicht weiter verkündigt werden. Allein, welche sind in unserm Falle diese Irrlehren? — Im Breve sind sie nicht näher bezeichnet; und um darüber gewiß zu werden, was der römische Stuhl an den Hermesischen Lehren verdammt hat, müssen die früheren Anhänger der Hermesischen Schule, die zugleich Lehrer sind, unseres Erachtens, sich vom römischen Stuhle Propositionen erbitten, und sie sind in Beziehung auf dieselben zu folgender Erklärung, falls irgend eine verlangt werden sollte, verpflichtet: „Indem wir die im päpstlichen Breve berührten, „und in den Propositionen näher bestimmten Lehren verdammen, und zugleich bekennen, daß die Hermesischen Schriften „vom römischen Stuhle rechtmäßig verdammt worden, weil „darin nach dem Urtheile desselben die verdammten Lehren enthalten sind, so unterwerfen wir uns jenem Urtheile, „indem wir von den verdammten Schriften weder einen öffentlichen noch einen Privat-Gebrauch zu machen, und auch an-

---

verständnisse Männern angehören, die eine, der Hermesischen Richtung, entgegengesetzte verfolgen, und in derselben so befangen sind, daß sie sich auf den wissenschaftlichen Standpunct von Hermes gar nicht versetzen können; so wie es denn auch Thatsache ist, daß es Anhänger des Hermesischen Lehrsystems gibt, die ihre Gegner eben aus dem Grunde mißverstehen, weil sie auf deren Denkweise gar nicht einzugehen vermögen. Uebrigens könnte man jene Behauptung ebenfalls, und zwar mit um so größerm Rechte, zum Nachtheil der Gegner wenden, indem es die Erfahrung bereits gelehrt hat und noch auffallender lehren wird, daß man auch in ihren Werken, selbst wenn man sie im Zusammenhange liest, Ketzereien finden kann, wenn man sie sucht.

„dern den Gebrauch derselben, falls Berufsbeziehungen uns „dazu verpflichten sollten, zu untersagen geloben.“

Diese Erklärung wird und muß dem römischen Stuhle genügen, indem sie alles gelobt, was der oben bezeichnete Zweck solcher Damnationen und Prohibitionen nur fordern kann, indem dadurch ferner die disciplinarische Gewalt des römischen Stuhls vollkommen anerkannt wird, und indem endlich durch sie auch das System der Liebe aufrecht erhalten wird, welches möglichste Schonung der Personen und die Vermeidung alles dessen verlangt, wodurch Männer, deren redliches Streben während ihrer Lebzeiten allgemein anerkannt und verehrt worden, nicht im Grabe noch gebrandmarkt werden.

Außer diesem dürfte es nur noch Einen andern Weg geben, in welchem die Schule ihre Harmonie mit dem römischen Stuhle und ihr Lehramt in der öffentlichen Meinung gegen Verdacht sicher stellen kann: sie müßte nämlich sich in den Puncten, in Ansehung welcher Hermes nach dem Breve Irriges u. s. w. gelehrt haben soll, an Schriften halten, welche von dem römischen Stuhle approbirt sind.

3. Wie haben sich die Bonner Professoren in dieser Beziehung verhalten? Seit Ostern 1837 ist von denselben gar nicht über dogmatische Gegenstände gelesen, also auch gewiß nicht nach Hermes gelesen worden. Sie haben ferner vor dem Beginn des Sommersemesters 1837 der Staatsregierung, auf deren Aufforderung, die Erklärung wiederholt, die Hermesischen Schriften nicht weiter gebrauchen, und mit den Gegnern der Schule zugleich das Versprechen gegeben, in Ansehung characteristischer Lehrsätze von Hermes, weder pro noch contra polemisiren zu wollen*). Sie haben endlich noch

*) Das Lütticher Journal sagt, dem Dr. H. seien bei dieser Gelegenheit vom Ministerium, oder dessen Bevollmächtigten die dogmatischen Vorlesungen verboten worden. Diese Angabe ist dahin zu berichtigen, daß dem Docenten der dringende Wunsch von Seiten der vorgeordneten Behörde geäußert worden, er möge auf die dogmatischen Vorlesungen verzichten. Der Grund dieser Maßregel war eine Denuntiation, als habe H. sich in den Vorlesungen in Beziehung auf die Hermesische Angelegenheit unvorsichtig ge-

jüngst, wie in öffentlichen Blättern berichtet wird, dem Cölner Domcapitel, nachdem dieses die Verwaltung der Diöcese übernommen, in Beziehung auf das oft genannte Breve eine, dieser Behörde vollkommen genügende Erklärung gegeben*). Mit diesen Schritten collidiren aber durchaus nicht ihre Versuche, dem römischen Stuhle über das System ihres Lehrers nähere Auskunft und Rechenschaft zu geben, erst in Schriften**), dann persönlich durch einige der Ihrigen, und wenn dieselben auch nicht zu dem erwünschten Resultate geführt haben***), so soll-

---

äußert. Wir haben indeß den Angeklagten selbst betheuren hören, daß ihm die, ihm zur Last gelegten, Aeußerungen nie in den Sinn gekommen. Seine Freunde haben ihn gewiß nicht denuntiirt; seinen Widersachern konnte es indeß nicht anders als unangenehm sein, daß alle Verdächtigungen ihm das Vertrauen vieler Studirenden nicht hatten entfremden können; — sapienti sat!

*) Den Gegnern dieser Professoren, welche ihre Indignation darüber geäußert haben, daß man dem Domcapitel unaufgefordert gegeben, was man dem Herrn Erzbischof verweigert habe, gegenüber genüge die Bemerkung, daß der Herr Erzbischof jenen Professoren zu einer solchen Erklärung nicht nur keine Gelegenheit geboten, sondern ihnen alle und jede dazu benommen hat, indem er völlig unzugänglich für sie geworden.

**) Die acta hermesiana von Elvenich haben eine Aufnahme in Rom gefunden, welche die Annahme gar nicht zuläßt, daß man dort antikatholische Ansichten in denselben gefunden habe, die überdies aber beweis't, daß der heilige Vater den Versuch, die Hermesischen Schriften zu rechtfertigen, wohlgefällig aufgenommen hat.

***) Nach dem, uns durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten, Briefe des Oberstaatssecretairs Lambruschini an die beiden Professoren Braun und Elvenich ist die Aussicht auf ein solches, zu der die Aeußerungen des heiligen Vaters an die beiden Professoren berechtigten, nunmehr verschlossen. Die kaum angeknüpften Verhandlungen wurden plötzlich abgebrochen, ohne daß den Professoren irgend eine Ursache dieser Wendung der Sache erdenklich gewesen. Man will wissen, daß ein angesehener deutscher Staatsmann sich von einem bekannten Gegner des Hermesischen Lehrsystems in seiner Umgebung habe bestimmen lassen, seinen Einfluß bei der römischen Curie zu Ungunsten der Angelegenheit jener Professoren geltend zu machen. Jedoch, nach dem oben erwähnten Briefe zu urtheilen, hat die römische Curie nie dem Gedanken

ten die Gegner der Schule nach dem Beispiele des heiligen Vaters in denselben doch immer Beweise von Pietät gegen ihren verstorbenen Lehrer auf der einen, und von Anhänglichkeit an den römischen Stuhl auf der andern Seite zu achten wissen, anstatt sie mit blindem Eifer oder bösem Willen dieselben fortwährend als Opposition gegen den apostolischen Stuhl zu verschreien suchen*).

Raum gegeben, das gegen die Schriften von Hermes erlassene Breve zurückzunehmen, oder zu modificiren; sondern hat durch das Eingehen auf Verhandlungen nichts anderes, als eine Belehrung der Schule bezweckt.

*) Von welchem Geiste der Lieblosigkeit diese Beschuldigungen durchdrungen sind, davon zeugt die Vorrede zu einer jüngst erschienenen Schrift: „Die Hermesischen Lehren in Bezug auf die päpstliche Verurtheilung derselben urkundlich dargestellt" betitelt. Hier wird die Hermesische Schule eine „Secte" genannt. Die „unbedingten" Anhänger des Hermes „gehören in der That der katholischen Kirche nicht mehr an;" sie „versetzen ihr täglich die schmerzlichsten Wunden" . . . . „und was die Leute wollen, davon liefert jeder Tag so überraschende und traurige Beweise, daß es unnöthig ist, auch nur ein Wort darüber zu verlieren." — Die Schrift selbst enthält bloß aus den Schriften von Hermes ausgezogene Stellen; nur hier und da ist ein NB. oder eine kurze Note angehängt, in welcher auf angebliche „Absurda", und einmal sogar auf eine „Blasphemie" hingewiesen wird. Sieht man nun die Stellen selbst an; so sollte man, hätte der Verfasser in der Vorrede seinen frommen Sinn nicht bekundet, versucht sein, zu glauben, er habe die römische Curie illudiren wollen. — Aber die frühern Anhänger des Hermesischen Lehrsystems werden von solchen bittern Anfällen ihrer Gegner nicht verschont bleiben, so lange sie das Verlangen nicht erfüllt haben, welches gleich nach der Erscheinung des Breves die Aschaffenburger Kirchenzeitung ausgesprochen hat, mit den Worten: „Wir hatten erwartet, daß sie ihre Stellen niederlegen würden." Da sie sich aber hiezu schwerlich verstehen werden, so werden sie sich wohl gefallen lassen müssen, bis an ihr Lebensende eine „Secte" gescholten zu werden, was sie denn auch allmählig mit kaltem Blute werden ertragen lernen, wenn sie sich nur vor ihrem Gott und ihrem Gewissen ausweisen können.

Um wieder auf das sich immer mißlicher gestaltende Verhältniß des Erzbischofs zur Staatsregierung zurückzukommen, muß bemerkt werden, daß ersterer, als ihm das Lectionen-Verzeichniß für das Sommersemester 1837 vorgelegt wurde, in Beziehung auf die, von mehreren der Professoren zu Bonn für dieses Semester angekündigten, Vorlesungen die Bemerkung machte, „er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden.“ Die Staatsregierung bot ihm für das Verlangte ein Aequivalent, und mehr als ein solches, in der Anordnung, daß die Professoren ihre Hefte dem Herrn Erzbischof zur Prüfung und Genehmigung vorlegen sollten; und man wird schwerlich der Weigerung des letztern, auf dieses Anerbieten einzugehen, einen sie rechtfertigenden Beweggrund unterlegen können. Auf der andern Seite ist die Anstandnahme von Seiten der Staatsregierung, auf das Verlangen des Erzbischofs einzugehen, schon allein durch den Umstand hinreichend motivirt und gerechtfertigt, daß der aufgenöthigte Gebrauch von Handbüchern auf der Universität dem Geiste der Universitätsbildung zuwider ist, den Entwickelungsgang der Wissenschaft hemmt, den Universitäts-Professor auf dem Standpuncte des Verfassers seines Handbuches, der vielleicht schon der Geschichte angehört, erstarren läßt. Daß aber der Staat das Recht habe, sich um Förderung der geistigen Entwickelung seiner Unterthanen zu interessiren, wird Niemand mit Grund in Abrede stellen können.

Es war also wieder der Eigenwille des Herrn Erzbischofs, der eine Einigung in der vorliegenden Sache nicht zu Stande kommen ließ, und da die Staatsregierung auf seine willkürlichen Prätensionen nicht einging, so schrieb er an mehrere Studirende, „daß er von allen Vorlesungen nur die der Professoren Klee und Walter approbirt habe, und nur diese gehört werden dürften.“ Es blieb demnach den Studirenden, wenn sie sich das Mißfallen ihres Erzbischofs nicht zuziehen wollten, nichts übrig, als die Vorlesungen der übrigen Docenten zu meiden; so wie auch die Alumnen des Convictoriums, wenn sie jenem Mißfallen und dessen Folgen entgehen wollten, die Anstalt verlassen mußten, als ihnen gemäß einer Anordnung

des Ministeriums von der Facultät unter dem Vorsitze des Curators die Vorlesungen bestimmt wurden, welche sie hören müßten*).

Bis hieher rücken die Thatsachen die Verschuldung der Zwistigkeiten und Irrungen dem Herrn Erzbischof allein zu; und die Beschwerde der Bonner Professoren darüber, daß er sie unverhört durch sein Verfahren in den Augen des Publicums als Männer dargestellt, die in Opposition mit der Kirche ihren Posten zu behaupten suchen, ist wohl gerecht. Die Vertheidiger des Herrn Erzbischofs sollten doch so billig sein, den Grundsatz: „man verurtheile Niemanden unverhört,“ auf den sie bei der Beurtheilung des Cölner Ereignisses einen so großen Nachdruck legen, bei ihrem Urtheile über das Verhalten des Prälaten gegen jene Professoren, nicht ganz zu ignoriren.

Behufs einer Beendigung der erwähnten traurigen Irrungen hatte der Curator der Universität persönlich dem Herrn Erzbischofe unter andern auch den Vorschlag gemacht, daß die-

*) Das Lütticher Journal und die Zeitschrift „Sion“ haben berichtet, der Inspector des Convictoriums habe diese Bestimmung auf seine eigne Hand getroffen, und den sämmtlichen Alumnen der Anstalt die Alternative gestellt, entweder diese Vorlesungen zu hören oder das Convictorium zu verlassen. Diesem falschen Berichte hat der Inspector, Professor Achterfeldt bereits unter dem 8. August in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ vom 16. desselben Monats (S. deren außerordentliche Beilage) die Erklärung entgegengestellt: „Nicht ich, sondern die katholisch-theologische Facultät (d. i. der Decan, welcher in diesem Jahre der Professor Dr. Klee ist, in Verbindung mit den übrigen ordentlichen Professoren der genannten Facultät) hat auf Befehl des hohen königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Vorlesungen festgestellt, welche die gedachten Alumnen im gegenwärtigen Semester zu hören mit der Bestimmung verpflichtet werden sollten, daß jeder, der Bedenken tragen möchte, sich dazu verbindlich zu machen, das Convictorium ungesäumt zu verlassen habe. Mir ist darauf der Auftrag geworden, jenen Facultätsbeschluß mit dieser Bestimmung den Alumnen bekannt zu machen, welches auch geschehen ist.“

ser die in den Hermesischen Schriften enthaltenen antikatholischen Lehrsätze mittheilen möge, damit den oftgenannten Professoren eine ihm genügende Erklärung darüber möglich gemacht werde. Der Prälat war darauf eingegangen; allein als der Curator ihn bei dem Herannahen des Sommercursus 1837 an die gegebene Zusage mahnte, stellte er sie in Abrede. Bald hernach erschienen gedruckte Thesen, die der Ueberschrift zufolge die Bestimmung hatten, den Neoapprobanden und andern Priestern der Erzdiözese Cöln zur Unterschrift vorgelegt zu werden. Die Freunde des Erzbischofs haben auch diesen Thesen den Character einer neuen Verordnung nicht zugestehen wollen; und dabei nicht bedacht, daß der Herr Erzbischof dieselben wirklich den Neoapprobanden vorgelegt hat, und die Ertheilung der Befugniß zur Ausübung seelsorglicher Amtspflichten durch die Unterschrift hat bedingt sein lassen. Berücksichtigt man überdies den Umstand, daß einzelne Thesen disciplinarische Bestimmungen enthielten; so ist es um so auffallender, daß sie sich dem Aufsichtsrechte des Staates nicht entziehen konnten. Was aber den dogmatischen Werth dieser Thesen anlangt, so verweisen wir auf die darüber ergangenen eben so gründlich, als ruhig gehaltenen Gutachten, verweisen auf die Thatsache, daß ältere Geistliche, Würdner der katholischen Kirche, deren Gelehrsamkeit und treue Anhänglichkeit an die Kirche allgemein anerkannt ist, sich gedrungen fühlten, dem Prälaten über die Thesen ihre Bedenken zu äußern; und es ist bekannt, wie sie diesen Schritt mit dem Verluste seiner Gunst gebüßt, und einer derselben hätte sogar sein Amt dabei eingebüßt, wenn sich nicht äußere Verhältnisse den Wünschen des Prälaten entgegengeworfen hätten. Noch härter aber verfuhr er gegen den untern Clerus, der wegen der Unterschrift nur irgend Anstand nahm. Als ein Caplan aus Cöln auf eine Pfarrstelle aspirirte, ward von ihm die Unterschrift der Thesen verlangt, und von dieser die Erfüllung seiner Wünsche abhängig erklärt. Als derselbe aber erst persönlich dem Herrn Erzbischofe, dann auf dessen Aufforderung schriftlich seine Bedenken gegen die Unterschrift entwickelte; erhielt er nicht nur die gewünschte Pfarrstelle nicht; sondern wurde, nachdem er durch eine sechsjährige segensreiche

Wirksamkeit an der angesehensten Pfarrkirche von Cöln sich die ungetheilte Achtung und Liebe der Eingepfarrten erworben, auf eine der schlechtsten Vikariestellen in den Eifler Gebirgen verwiesen; und doch rügen die erwähnten Gutachten an den Thesen eine unbestimmte Fassung, willkürliche Beschränkung der wissenschaftlichen Forschung, Vermengung von Schulmeinungen mit den Dogmen der Kirche, ein Anstreifen an Heterodoxien, Verletzung der Kirchengesetze, Interpolation und Verstümmelung der kirchlichen Canones.*) — Die Zeit, wo sich die Hierarchie in einer solchen Schroffheit geltend machen durfte, gehört der Geschichte an; unsere Zeit erträgt ein solches Regiment nicht mehr; und gottlob! zeigen die übrigen Inhaber der Kirchengewalt in Deutschland durch ihr weises und mildes Walten, daß sie die Interessen der Kirche, die sie zu fördern berufen sind, richtiger erkennen, als der Erzbischof von Cöln sie erkannt hat.

Im Clerical-Seminar zu Cöln verfuhr der Herr Erzbischof nach demselben System, nach welchem er die Professoren der Bonner theologischen Facultät, bis auf Einen, außer Wirksam-

---

*) Theologische Beurtheilung der Sätze, welche den Geistlichen der Erzdiöcese Cöln zur Unterschrift vorgelegt werden. Von einem katholischen Geistlichen. Frankf. a. M. 1837. — Abdruck eines dogmatischen Gutachtens über die ersten 16 Sätze, welche in der Erzdiöcese Cöln dem Clerus zur Unterschrift vorgelegt werden. Nebst einem Nachtrage. Göttingen, bei Vanderhoek und Ruprecht 1837. Responsum de sedecim prioribus earum thesium, quae sub titulo: Theses neoapprobandis et aliis presbyteris Archidioecesis Coloniensis ad subscribendum propositae innotuerunt, in sermonem latinum conversum edendum curavit P. Q. Darmstadii sumpt. et typ. Car. Guilh. Leske. 1837. — Noch ein Gutachten über die 16 ersten Theses, welche den Neoapprobanden und andern Priestern der Erzdiöcese Cöln zur Unterschrift vorgelegt werden. Von einem katholischen Theologen. Darmstadt, 1837. Druck und Verlag von C. W. Leske. — Censura theologica sedecim thesium priorum neoapprobandis et aliis presbyteris Archidioecesis Coloniensis ad subscribendum nuper propositarum, quam confecerunt aliqui ss. Theologiae Doctores et professores, adauctam vero et in latinum sermonem conversam edidit F. B. J. C. Francf. ad Moen. 1837.

keit gesetzt hatte. Anstatt auf die Gesuche, die der Vorstand der Anstalt zu wiederholten Malen an ihn richtete: er möge seine Wünsche in Beziehung auf die Leitung der Anstalt zu erkennen geben, er möge insbesondere den einzelnen Mitgliedern des Vorstands, deren Orthodoxie er zu bezweifeln schiene, Mittel an die Hand geben, durch welche es ihnen möglich gemacht würde, ihm eine hinreichende Garantie für ihre Orthodoxie zu geben, einzugehen, förderte er durch sein Verhalten unter den Seminaristen einen Denunciations- und Oppositions-Geist, der nur zur Auflösung aller Zucht und Ordnung in der Anstalt hinführen konnte. Es genüge, nur Eine Thatsache zum Belege dieser Behauptung anzuführen. Einer der Seminaristen hatte behauptet, der Repetent Dr. N. habe die calvinische Lehre von der Gnadenwahl vorgetragen, und er hatte dazu andere sollicitirt, diese Behauptung zu unterschreiben. Als der Repetent in der folgenden Repetition sich über diese Beschuldigung rügend äußerte, scheute der genannte junge Mann sich nicht, die falsche Beschuldigung vor der ganzen Versammlung auf eine höchst ungeziemende Weise zu wiederholen, während alle andern Seminaristen, aufgefordert, die Erklärung gaben, daß der Dr. N. die erwähnte Lehre nicht nur nicht vorgetragen, sondern sie ausdrücklich bestritten habe. Als aber der Vorstand bei dem Herrn Erzbischofe darauf antrug, daß das unziemliche Betragen des Beschuldigers gebührender Maßen geahndet, und daß dem erzbischöflichen Secretarius, den der Vorstand aus guten Gründen für die Triebfeder solchen höchst strafbaren Unterfangens von Seiten einzelner Seminaristen halten mußte, der Zutritt in's Seminar untersagt werde, ging der Prälat Anfangs auf Keines von beiden ein; und als der Vorstand seinen Antrag dringender wiederholte, erschien jener selbst, und zwar zum ersten Male, im Seminar, und that im Namen des zuchtlosen Jünglings bei dem Repetenten Abbitte. Freilich waren hiedurch die Klagen des Vorstandes beschwichtigt, aber der strafbare junge Mann offenbar geschont, und der Unfug, dem der Vorstand durch seine Maßregeln zu steuern suchte, nur gefördert. Die üble Einwirkung dieses Verhaltens auf den Geist der Anstalt, zeigte sich bald, indem einzelne Seminaristen heim-

lich den Versuch machten, ihre Contubernalen zur Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung zu vermögen, die dahin lautete, „daß sie den weiteren Besuch der Vorträge des Dr. N. mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten." Daß der Herr Erzbischof von jenen Versuchen gewußt, wollen wir nicht behaupten; das ist indeß gewiß, daß die Urheber dieser Umtriebe zu denjenigen gehören, die sich seiner vorzüglichen Gunst erfreuten. Endlich untersagte er den beiden Repetenten, dem Dr. N. und L., ohne sie zur Rede gestellt, verhört oder belehrt zu haben, die Vorträge gänzlich, ging dann in der letzten Zeit noch einen Schritt weiter, indem er auch den Präses und den Subregens außer amtlicher Thätigkeit setzte, und die Anordnung traf, daß von zwei Cölner Geistlichen Vorträge für die Seminaristen in der erzbischöflichen Wohnung gehalten werden sollten; so daß nunmehr die theologische Bildung des zukünftigen Clerus in die Hände des Professors Klee und eines Cölner Pastors und Caplans gelegt war. Die Rücksichtslosigkeit, womit er gegen die Bonner Professoren und den Vorstand des Seminars einschritt, läßt sich nur erklären, wenn man annimmt, er habe sich das nicht zu verrückende Ziel gesetzt, jene Männer von ihren Stellen zu entfernen, und diese sofort durch die Seinigen zu besetzen, und wenn man zugleich dabei den eigenthümlichen Zug seines Characters berücksichtigt, gemäß welchem er eine Idee, die er nun einmal für eine gute hielt, mit einem so unverwandten Interesse, einer so eigenwilligen Beharrlichkeit verfolgte, daß die Rücksicht auf Recht und Unrecht in Ansehung der Mittel dadurch beeinträchtigt wurde. Daher die Nichtbeachtung des Umstands von seiner Seite, daß er jene Männer vor dem großen Publicum auf die empfindlichste Weise — der Ausdruck ist nicht zu stark — verunglimpfte, daher das Mißtrauen gegen Jedermann, bei dem er Mißbilligung seines Verfahrens auch nur vermuthete daher das Nichtgeneigtsein auf irgend einen der, ihm vielfach gebotenen Wege, die Irrungen zu beendigen, einzugehen, daher endlich selbst die Nichtbeachtung der Staatsgesetze, die seinen Bestrebungen hemmend entgegentraten. Was insbesondere diesen letzten Punct anlangt, so durfte dem Prälaten das Gesetz nicht unbekannt sein,

daß neue Lehrinstitute nicht ohne Vorwissen der Regierung errichtet werden dürfen; und was war die Anordnung der Vorträge, die in seiner Wohnung gehalten werden sollten, anders? Durch die Berufung neuer Lehrer und durch die Bestimmung der dreien wöchentlichen Stunden, in welchen, und der theologischen Gegenstände, über welche dieselben regelmäßig vortragen sollten*), erhielten die Zusammenkünfte die förmliche Einrichtung eines Lehrinstituts. Es konnte ihm ferner nicht unbekannt sein, daß er Lehrer, die mit Vorwissen des Ministeriums angestellt waren, nicht ohne dessen Vorwissen außer Thätigkeit setzen, daß er endlich die neue Anordnung nicht treffen durfte, wodurch der Aufenthalt im Seminar von Einem auf zwei Jahre ausgedehnt wurde, ohne der Staatsregierung davon Anzeige zu machen.

Der letzte Punct, auf den das ministerielle Publicandum eine Beschwerde gegen den Herrn Erzbischof gründet, ist sein Verhalten in Ansehung der gemischten Ehen. Das allgemeine Landrecht bestimmt, daß bis zum vierzehnten Jahre die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in dem Bekenntniß der Mutter erzogen werden sollen. Allein die Vollstreckung dieses Gesetzes hatte die Inconvenienz zur Folge, daß der, die Innigkeit der Familienbande beeinträchtigende Confessionsunterschied in den Familien verewigt würde. Daher ward durch eine Kabinetsorder vom 21. November 1803 dieses Gesetz aufgehoben, und für Schlesien und Preußens ältere westlichen Besitzungen festgesetzt: daß die religiöse Erziehung vom Willen des Hauptes der Familie, d. i. des Vaters abhängig sein solle, und später dieses Gesetz durch eine Kabinetsorder vom 17. August 1825 auch für die westlichen Provinzen der Monarchie geltend erklärt. Die Bischöfe der Provinzen Niederrhein und Westphalen glaubten aber, eine, diesem Gesetze gemäße Praxis in ihren Sprengeln nicht einführen zu dürfen,

---

*) In einem Schreiben an den Präses des Seminars erklärte er sich über diese Anordnungen.

ohne vom Oberhaupte der Kirche dazu auctorisirt zu sein. Sie wendeten sich daher an Leo XII.; und da der bald hierauf erfolgte Tod dieses Papstes eine Antwort verhinderte, devolvirte die Angelegenheit auf dessen Nachfolger, Pius VIII., der dieselbe durch den Erlaß eines Breve vom 25. März 1830 erledigte. Allein dieses Breve war zu allgemein und unbestimmt gehalten, als daß es geeignet gewesen wäre, den Pfarrern für einzelne Fälle eine bestimmte Norm ihres Verhaltens zu gewähren. Daher ward zwischen dem verstorbenen Erzbischof von Cöln und dem Gouvernement eine, auf dem erwähnten Breve basirende Uebereinkunft getroffen, welcher die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier später beigetreten sind *) und nach welcher die Praxis in diesem Puncte in den Sprengeln jener vier Bischöfe regulirt worden. Ob diese Uebereinkunft sich in allen Puncten innerhalb der Schranken gehalten hat, welche das Breve der mildernden Deutung der, über diesen Punct bestehenden Canones, gesetzt, dies zu entscheiden, ist hier der Ort nicht; genug, der Herr Erzbischof war nicht gehalten, derselben beizutreten, falls er ihre Vollziehung mit seinem Gewissen nicht vereinigen zu können glaubte. Allein das Gouvernement hatte die Vorsicht, ihm vor seiner Wahl zu einer Aeußerung über diesen Punct Gelegenheit zu bieten, und der Prälat versprach den Beitritt zu der erwähnten Convention auf's bestimmteste. Der Minister von Altenstein schrieb unter dem 28. August 1835 an den Domherrn Schmülling in Münster **): „Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punct wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom

*) Die Bischöfe von Paderborn und Münster haben in ihren Wohnsitzen die Convention unterschrieben. Da der Bischof von Trier, welcher zuletzt unterzeichnete, zufällig in Coblenz war, als er unterschrieb, so nennt man die Convention sehr unpassend: „die Coblenzer Artikel."

**) Wir geben hier bloß einen Auszug aus dem Schreiben des Ministers.

25. März 1830 durch eine zwischen dem königlichen geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, einer, und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe Grafen Spiegel anderer Seits, hier zu Berlin den 19. Juni vorigen Jahres getroffene Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königliche allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als erledigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der vier Diöcesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen sein werde."

„Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzt erwähnten, die gemischten Ehen betreffenden, Punct, ehe ich einen weitern Schritt thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Eure Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit geboten werde, sich über die, von mir in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Eure Hochwürden auszusprechen. Eure Hochwürden werden alsbald mir solche seine Rückäußerung mit den eignen Worten mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen."

An demselbigen Tage, an welchem die Unterredung Statt gehabt, den 5. September 1835, schrieb der Herr Erzbischof an den Domherrn Schmülling: „Euer Hochwürden werde es, glaube ich, angenehm sein, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse."

„Was zuerst das gute Vernehmen mit den bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft; so muß ich

voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich sein, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jedermann mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt finden können."

„Was die Versuchung der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im gradesten Widerspruch mit den Lehren und dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden und Ruhe zu leben, liebe Frieden und Ruhe so, daß die Furcht, ich mögte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte; da ich in dieser, so wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses feste Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden dem Willen Gottes gemäß harmonisch handeln."

„Was die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Excellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden werde."

„Zuletzt wünsche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz gehorsamst zu empfehlen, und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Hochderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger mir so

angenehmen Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung u. s. w."

Der Herr Erzbischof hatte also die Anerkennung und Aufrechthaltung der Convention gelobt, und hiedurch das placitum regium erlangt, welches an jenes Gelöbniß, als an eine Bedingung sine qua non, geknüpft war. Später glaubte er die Aufrechthaltung der Convention mit seinem Gewissen nicht vereinigen zu können; er beobachtete sie nicht; es cessirte also auch das placitum, und er mußte auf das Object des Vertrags verzichten, d. h. er mußte seine Würde niederlegen. Dieser Gesichtspunct, von welchem er die Sache hätte betrachten sollen, war ihm aber so fremd, daß er der Staatsbehörde von der Aenderung seiner Gesinnung nicht einmal Bericht erstattete, sondern durch factische Verletzungen der Convention dieselbe erst zu erkennen gab. *)

---

*) Es ist schwer zu begreifen, wie die Vertheidiger des Erzbischofs noch immer behaupten können, dieser habe die Aufrechthaltung der Convention nicht versprochen, und dabei vorgeben, er habe sie nicht gekannt. Kannte er sie wirklich nicht; so mußte er sie sich vom Minister zur Einsicht erbitten. Der Minister konnte, als er die Erwiederung des Herrn Erzbischofs las, daran, daß ihm die Convention bekannt sei, nicht zweifeln, ohne ihn zugleich für Schritte des unverzeihlichsten Leichtsinnes fähig zu denken, oder gar der Annahme Raum zu geben, er habe die Aufrechthaltung derselben auf jeden Fall hin versprochen, sie möge mit dem Breve übereinstimmen oder nicht. Betrachte man die Sache doch, wie sie einfach vorliegt! Der Minister schreibt an den Weihbischof von Münster, es existire eine Convention, die in Gemäßheit des Breve getroffen, d. h. die von den vier Bischöfen für dem Breve gemäß erachtet (die Bischöfe hatten über die Gemäßheit zu urtheilen, die Regierung wahrte bei den deßfallsigen Verhandlungen nur ihre Rechte; der Minister behauptete also nicht die Gemäßheit, sondern er setzte sie voraus) vom Könige genehmigt, und in den Sprengeln der vier Bischöfe vollzogen worden; und fragt nun, ob er (der Weihbischof), wenn er einem dieser Bisthümer vorgesetzt werden sollte, die Convention aufrecht erhalten wolle. Hierin lag implicite auch die Frage, ob auch er die Convention für dem Breve gemäß halte. Der Weihbischof antwortet, er werde die dem Breve gemäß (was nichts anders heißen konnte, als: die von den vier Bischöfen und auch von ihm für dem Breve gemäß er-

Dies ist der Punct, worauf es bei der Frage, wer Recht habe, der Erzbischof oder die Staatsregierung, einzig ankommt, und die Vertheidiger des erstern mögen zusehen, wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten können, daß sie durch ihr Geschrei über die Verwerflichkeit der Convention, durch ihre Hinweisungen auf die Thatsache, daß der Bischof von Trier auf seinem Todesbette derselben abgeschworen, dem Publicum die Sache aus dem rechten Gesichtspunct zu rücken, und dasselbe gegen die Staatsregierung aufzuregen suchen. Der König mußte von seinem Standpuncte aus von der Uebereinstimmung der Convention mit dem päpstlichen Breve überzeugt sein, nachdem vier katholische Bischöfe sie anerkannt hatten; und wer mögte es ihm verargen, daß er es dem individuellen Urtheile eines einzelnen neu zu wählenden Bischofs nicht ohne Weiteres überließ, dieses Werk, wodurch er einen so wichtigen und schwierigen Gegenstand für erledigt hielt, wieder zu vernichten! Wenn mehrere Vertheidiger des Erzbischofs sich in die Lage Anderer zu versetzen, wenn sie sich die Frage mit Ruhe und Aufrichtigkeit zu beantworten wüßten, ob sie, wenn sie Protestanten wären, nicht eine mildere Praxis in dem in Rede stehenden Puncte wünschen, und Alles zur Herbeiführung einer solchen aufbieten würden, bei deren Ausübung nach den strengen katholischen Grundsätzen die Protestanten offenbar sehr im Nachtheile sind; sie würden zwar darum die Convention nicht billigen dürfen; aber die Bitterkeit, mit der sie gegen ihre pro-

achtete) getroffene, und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Convention aufrecht erhalten und nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden. — Und doch soll er nichts versprochen haben! — War der Herr Erzbischof wirklich in dem Falle, daß er die Convention nicht kannte, und sie auch in seiner Umgebung nicht kennen lernen konnte; so mußte er sagen: Wenn die Convention mit dem Breve übereinstimmt; so werde ich sie aufrecht erhalten; dann würde der Minister nicht ermangelt haben, sie ihm zur Einsicht vorzulegen. — Die Vertheidiger des Erzbischofs sollten doch bedenken, daß sie durch solche Winkelzüge für die Sache, die sie zu verfechten suchen, nicht nur nichts gewinnen, sondern sie in den Augen jedes unbefangenen, wahrheitliebenbenden Lesers nur noch verdächtiger machen.

testantischen Mitbürger eifern, würde einer christlichen Gesinnung Platz machen. Die Gerechtigkeit unseres Monarchen, die väterliche Milde, mit welcher er über alle seine Unterthanen waltet und regiert, gibt uns die Bürgschaft, daß die Grundsätze unserer Kirche auch in diesem Puncte werden geachtet werden, und daß wir, wenn die Convention mit dem Breve wirklich in wesentlichen Puncten nicht übereinstimmt, einer neuen Regulirung der Sache mit Zuversicht entgegensehen dürfen.

Freilich haben die Vertheidiger des Erzbischofs behauptet, die Stelle im Briefe des letztern, worauf es eigentlich ankommt, sei verfälscht; sie laute im Original also: „daß ich mich wohl hüten werde, jede gemäß dem Breve, vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen." Allein was wäre das für ein Satz: „ich werde mich wohl hüten, jede gemäß dem Breve getroffene Uebereinkunft anzugreifen oder umzustoßen?" — Als ob es doch noch wohl welche geben könne, die er umzustoßen sich getraue. — Ueberdies hat man nicht bedacht, in welchem ungünstigen Lichte man durch diese Angabe den Character des Herrn Erzbischofs erscheinen läßt. Man legt ihm eine Antwort in die Feder, die auf eine sophistische Weise die bestimmteste Frage umgeht, und doch die Absicht nicht verkennen läßt, dem Minister glauben zu machen, es sei eine bestimmte, die fragliche Convention anerkennende, Antwort! — Wie paßte eine solche Unredlichkeit zu der Offenheit, von welcher der Herr Erzbischof selber erklärt, daß sie ihm so lieb sei, und die der Minister selbst und alle, die ihn näher kennen, ihm zurühmen? — Man sollte doch ja zur Ehre des Prälaten keinen Anstand nehmen, die Authenticität der im ministeriellen Publicandum ausgehobenen Stelle zuzugeben, und dadurch wenigstens der Annahme noch Raum lassen, er habe, als er später selbst behauptete, bloß versprochen, die Convention so weit aufrecht zu erhalten, als sie mit dem Breve übereinstimme, sich des Inhalts seines Schreibens an den Domherrn Schmülling nicht genau mehr erinnert.

Uebrigens sind wir der Meinung, daß der Herr Erzbischof nie des ernsten Willens gewesen ist, die Convention aufrecht zu halten, daß er vielmehr in den Ausdrücken: „gemäß dem Breve,“ „in Gemäßheit des Breve,“ sich immer in seinen Gedanken eine Auskunft offen gehalten hat, die freilich in seinen Aeußerungen gar nicht vorbehalten war. Denn wie sollte man sich ohne diese Annahme folgende Thatsachen erklären? Am 25. December 1836 schrieb er an den Propst Claessen in Aachen, daß die Uebereinkunft in Gemäßheit des Breve geschlossen sei; am 1. März 1837 erklärte er dem Ministerium, daß er daran festhalten wolle; am 17. September desselben Jahres kam er in einer persönlichen Conferenz mit den beiden königlichen Bevollmächtigten, dem Grafen zu Stollberg aus Düsseldorf und dem Legationsrath Bunsen aus Berlin über die Abgabe folgender Erklärung von seiner Seite überein: „daß er fest entschlossen sei, die, hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. vom J. 1834 an das General-Vikariat von Cöln erlassene Instruction unverbrüchlich auszuführen und in dem dadurch festgestellten Gange nichts zu ändern.“ Allein als es darauf ankam, diese Erklärung zu unterschreiben, verlangte er die Einschaltung der Worte: „gemäß dem Breve.“ Und in der folgenden Conferenz den 18., als er einer bestimmten Erklärung nicht mehr ausweichen konnte, sprach er sich frei dahin aus, daß er die Uebereinkunft allerdings dem Breve nicht gemäß finde, und die Pfarrer immer instruirt habe, gegen dieselbe zu handeln; und als man ihm darauf erklärte, daß, falls er bei diesem Verfahren zu beharren entschlossen sei, der König darauf bestehen müsse, daß er seine Würde niederlege, trug er darauf an, daß man ihm eine, mit seinen Bedenken weniger unvereinbarliche, Erklärungsformel vorlegen möge. Es war nun die Erklärung in Vorschlag gebracht, „die gemäß dem Breve und der Instruction festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.“ Mit dieser erklärte sich der Herr Erzbischof einverstanden; ein nach dieser Verabredung abgefaßtes Schreiben ward ihm nebst dem Protocoll der Conferenz zugestellt; aber auch diesmal änderte er

seinen Sinn, indem er erklärte, daß er sich insoweit an die Convention halten werde, als sie mit dem Breve übereinstimme; und daß er sich, falls diese Erklärung nicht genüge, alle weitern schriftlichen und mündlichen Besprechungen über diesen Punct verbitte.

Der ministerielle Erlaß an das Domcapitel führt ferner insbesondere Beschwerde darüber, daß der Herr Erzbischof in der Aufstellung der Bedingungen, von welchen die Einsegnung gemischter Ehen abhängig sein sollte, weiter gegangen sei, als das Breve, daß er namentlich das ausdrückliche Versprechen der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion von den Verlobten verlangt habe, welches doch durch das Breve erlassen werde. Das Breve thut gleich Eingangs der Thatsache Erwähnung, daß das preußische Gesetz die Abnahme des ausdrücklichen Versprechens („sponsio") untersage, und weiter unten, wo der Bedingungen Erwähnung geschieht, deren Erfüllung der Einsegnung vorhergehen soll, wird das Versprechen die „sponsio" durch moralische Garantien, durch die „cautio", welche Belehrungen und Ermahnungen in sich begreifen soll, ersetzt. Dies spricht durchaus dafür, daß das Breve zwischen sponsio und cautio unterscheidet, und jene erläßt; überdies kam es ja auch auf diesen Punct bei den Verhandlungen, die deßfalls zwischen dem römischen Stuhle und dem preußischen Gesandten gepflogen, und deren Resultat das Breve war, hauptsächlich an; und dieselben müßten nothwendig gescheitert sein, wenn der römische Stuhl auf jenen Punct nicht eingegangen *). Freilich gibt das Breve auch zu erkennen, daß es in jeder Hinsicht den Wünschen der preußischen Regierung nicht

---

*) Daraus, daß das Breve erst vier Jahre nach seiner Ausfertigung von der preußischen Regierung publicirt wurde, darf man nicht schließen wollen, daß letztere mit demselben in wesentlichen Puncten unzufrieden gewesen. Es wurden in dieser Zwischenzeit über die Modificirung einzelner Aeußerungen des Breve, die der Regierung Härten zu sein schienen, z. B. „daß die gemischten Ehen etwas höchst Verwerfliches seien, daß außer der katholischen Kirche kein Heil sei," Verhandlungen mit dem römischen Stuhle gepflogen, die jedoch zu keinem Resultate führten.

entsprechen könne; allein dies war auch schon dadurch nicht geschehen, daß es die feierliche Einsegnung nicht in allen Fällen gestattete; sondern für den Fall der Wirkungslosigkeit der vorgeschriebenen Belehrungen und Ermahnungen nur die passive Assistenz des Geistlichen verstattete. Hiernach möge man beurtheilen, ob der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel sich mit Unrecht folgender Maßen an die Staatsregierung geäußert: „Seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absähen, welcher Punct allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit den Landesgesetzen verursache."

Sieht man nun auf die bisher vorgelegten Thatsachen zurück, so kann man, auch bei der mildesten Deutung derselben, nicht läugnen, daß der Herr Erzbischof sich in manchen Puncten über die Staatsgesetze hinweggesetzt habe. Ob aber diese Vergehen die Staatsregierung zu den gegen ihn getroffenen Maßnahmen berechtigten, das ist freilich eine andere Frage. Wo gäbe es einen Beamten, der sich nicht irgend eines Dienstvergehens, oder doch Dienstversehens, schuldig gemacht habe; und die Langmuth der preußischen Regierung ist anerkannt, mit welcher sie solche Verstöße erträgt, so lange ihre Warnungen und Verweise nicht ganz unwirksam sind, so lange sich von Seiten des Beamten nur noch der geringste gute Wille kund gibt, eine Wiederholung der Versehen zu verhindern. Aber eine größere Bedeutung erhalten solche widergesetzlichen Handlungen, wenn sie aus widergesetzlichen Grundsätzen hervorgehen, und darauf gegründete Verfahrungsweisen als gesetzliche geltend machen wollen. In diesem Falle kommt die Qualität der einzelnen Vergehen nicht weiter in Anschlag, sondern es handelt sich um Principien; und wenn sich solche auch durch das geringste Vergehen kund geben, der Staat kann sie, sofern sie seinen Gesetzen zuwiderlaufen, nicht dulden. Er ist zur An-

wendung eines jeden Mittels berechtigt, welches dazu erforderlich ist, denjenigen Individuen, welche solche Principien verfolgen, die Geltendmachung derselben unmöglich zu machen.

Daß aber der Herr Erzbischof seine Vergehen gegen die Staatsgesetze aus einem Princip herleitete, welches er unwandelbar fest zu halten gedachte, das würde allein der Umstand beweisen, daß alle Belehrungen, Warnungen und Drohungen von Seiten der Staatsregierung fruchtlos geblieben sind, daß er auch nicht den geringsten guten Willen geäußert hat, zur Beendigung der, durch sein Verfahren entstandenen, traurigen Wirren in Etwas mitzuwirken, hätte er auch nicht ausdrücklich erklärt, daß er von seinem Verfahren in Nichts abgehen werde. Der Staat konnte also nicht umhin, der Ausübung seiner Amtswirksamkeit ein Ziel zu setzen, und zur Anwendung gewaltsamer Maßregeln nöthigte ihn der Herr Erzbischof selbst, indem er auf die wiederholten Aufforderungen, seine Würde niederzulegen, nicht einging. Daß man aber nicht im strengen Wege Rechtens gegen ihn verfahren, d. h. daß man ihm nicht einen gerichtlichen Proceß gemacht hat, geschah gewiß nur aus Rücksicht gegen ihn selbst und gegen den römischen Stuhl. Vor diesem aber sich zu verantworten und zu rechtfertigen, dazu steht ihm der Weg fortwährend offen.

Aber mußte nicht der Staat den Weg nach Rom einschlagen, und da seine Absetzung oder Versetzung zu erwirken suchen, von wo sie rechtlicher Weise nur allein ausgehen kann? Er mußte dieß allerdings; aber daraus folgt noch nicht, daß, wenn Rom auf die Forderungen des Staates nicht einging, letzterer von seinen Maßregeln ablassen mußte; und es folgt ebenfalls nicht daraus, daß, wenn Umstände eintraten, welche eine Beschleunigung der Staats-Maßnahme forderten, die Regierung nicht provisorisch der amtlichen Thätigkeit des Erzbischofs ein Ziel setzen dürfte. Was den ersten Punct anlangt, so sind uns die Schritte nicht genau bekannt, welche die Regierung beim römischen Stuhle deßfalls gethan hat; was aber den zweiten betrifft, so that der Herr Erzbischof Schritte, in welchen die Regierung Versuche zur Aufregung der Gemüther

glaubte ersehen zu müssen. Ob mit Recht, mag nach folgenden Thatsachen beurtheilt werden. Als der Minister von Altenstein in der ersten Hälfte des Novembers v. J. dem Herrn Erzbischof die Mittheilung machte, daß Seine Majestät der König ihm nur noch gestatte, seine Würde niederzulegen, daß aber, falls er hiezu sich nicht verstehen sollte, Maßregeln würden getroffen werden, die das Aufhören seiner Amtswirksamkeit zur Folge haben würden, versammelte der Herr Erzbischof das Domcapitel, nicht um mit demselben über das, was zu thun sei, zu berathen, (denn seine Antwort auf das ministerielle Rescript war schon nach Berlin abgegangen), sondern um demselben eine von ihm selbst schriftlich entworfene, übersichtliche Darstellung der zwischen ihm und der Regierung über die fraglichen Gegenstände gepflogenen, Verhandlungen, so wie den Inhalt seines letzten Antwortschreibens an den Minister vorzulesen. Es war in dieser Darstellung der Punct wegen der gemischten Ehen, als der einzige angegeben, von welchem die, ihm von der Staatsregierung angedrohten, Maßnahmen motivirt seien, indem letztere erklärt habe, die Hermesische Angelegenheit fallen lassen zu wollen, falls von Seiten des Erzbischofs in Ansehung der gemischten Ehen gemäßigtere Grundsätze angenommen werden sollten. Der Ministerial-Erlaß an des Domcapitel bezüchtigt diese Darstellung einer Wahrheitsentstellung. Wir stehen hier zwischen zwei Auctoritäten; und entscheiden uns für keine.*) Zur rechtlichen Beurtheilung der Sache

*) In der jüngst erschienenen Staatsschrift ist dieser Punct näher aufgeklärt. Der königliche Bevollmächtigte eröffnete dem Herrn Erzbischof, daß des Königs Majestät als erste Bedingung einer definitiven Verständigung die Feststellung folgender drei Puncte ansähen: 1) daß das von dem Erzbischofe verfügte Verbot der Vorlesungen der in der Hermesischen Schule gebildeten Professoren aufhöre; 2) daß dasselbe Statt finde hinsichtlich der Lehrstunden im Convictorio; 3) daß die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefordert werde, welche der Erzbischof zu verlangen für gut befunden habe. Ferner wurde ihm eröffnet, daß die Regierung unter jenen Voraussetzungen entschlossen sei, zuzulassen, daß die im gedachten Breve enthaltene Verdammung der Hermesischen Schriften dieselbe ver-

trägt auch der fragliche Punct nichts bei, indem durch eine bedingte Verzichtleistung von der einen Seite auf ihr Recht, dieses Recht noch nicht cessirt, wenn die Bedingung von der andern nicht erfüllt wird. Ebenfalls den versammelten Pfarrern der Stadt Cöln ward die Darstellung vom Herrn Erzbischofe selbst vorgelesen und einzelnen Landdechanten und Pfarrern in brieflichem Wege mitgetheilt; im Priesterseminar ward sie von einzelnen Seminaristen ohne Beisein des Vorstandes vorgelesen und jedem, der es verlangte, zur Abschrift zugestellt; den Examinanden pro cura ward sie vom Examinator vorgelesen. Dies sind Facta; allein daß der Herr Erzbischof um dieselben, nämlich um die beiden letztern, gewußt oder sie gar direct veranlaßt habe, läßt sich nicht beweisen. Auch würde man irren, wenn man behaupten wollte, bei der Verbreitung könne nichts anders, als Aufreizung der Gemüther beabsichtigt worden sein;

---

pflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht Statt gefunden; sondern jene Werke ohne das Breve in den index librorum prohibitorum gesetzt worden. Zugleich wurde dem Erzbischof die Befugniß zugestanden, sich auf unzweideutige Weise Gewißheit zu verschaffen, daß jenes Verbot wirklich Anerkennung finde. In Betreff der Professoren zu Bonn sollte er diese Garantie erwarten.

Die Regierung hat offenbar in diesem Zugeständniß die Hermesische Angelegenheit in keinem einzigen Puncte fallen lassen, in welchem sie dieselbe früher sutenirt hätte. Sie hatte früher nicht zugelassen, daß ein ihr officiell nicht mitgetheiltes Breve publicirt werde, und jede sich darauf beziehende Verordnung der kirchlichen Behörden, die ihr nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, untersagt; die Publication des Breve gestattete sie auch noch nicht, gestand dem Herrn Erzbischof aber zu, eine von ihr genehmigte Verfügung zu vollstrecken, und dieß beweist die Wahrheit dessen, was wir oben gesagt haben: daß nämlich die Regierung einer Verfügung des Erzbischofs in rein dogmatischen Sachen, die er, unter seinem eignen Namen entworfen, ihr zur Genehmigung vorgelegt hätte, das Placet nicht würde versagt haben. Die Professoren zu Bonn aber würden keinen Augenblick angestanden haben, ihm dieselbe Erklärung zu geben, die sie später dem Domcapitel gegeben haben.

denn es wäre ja doch immer möglich, daß der Herr Erzbischof in der Ahnung der bevorstehenden Ereignisse eine vorläufige Rechtfertigung seines Verfahrens vor dem Publicum habe einleiten wollen, wozu ihm vielleicht später der Weg versperrt sein könnte. Allein ein Umstand ereignete sich, welcher die Besorgnisse der Regierung rechtfertigte. In der Versammlung der Cölner Pfarrer wurden einzelne Stimmen der Sympathie laut, und als Einer derselben die Frage aufwarf: „Fürchtet man denn keine Revolution?" mußte der Herr Erzbischof hiedurch auf die unberechenbaren Folgen aufmerksam werden, die seine Mittheilungen in der, in der Frage erwähnten, Beziehung haben könnten; und als sofort ein anderer Pfarrer fragte, ob es auch erlaubt sei, Gebrauch von dem Mitgetheilten zu machen, antwortete der Herr Erzbischof „darum habe ich es Ihnen mitgetheilt." — —

Das Cölner Ereigniß, obgleich es unausbleiblich war, ist dennoch für jeden Wohlgesinnten ein höchst schmerzliches. Es wäre ein Glück für den Herrn Erzbischof selbst, für die katholische Kirche und für den Staat gewesen, wenn er Weihbischof in Münster geblieben wäre, auch abgesehen von den betrübenden Maßregeln, die er nothwendig gemacht hat. Seine Wirkungsweise war nicht geeignet, das Beste der Kirche zu fördern; er verstand das nicht, was ihr Noth thut. Dadurch, daß er nachgerade Alles zerstörte, was sein Amtsvorgänger, in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit in einer zehnjährigen thatenreichen Wirksamkeit aufgebaut hatte, daß er dabei seine Anstrengungen darauf gerichtet sein ließ, dem Catholicismus durch die Begünstigung unwesentlicher, nicht mehr zeitgemäßer Formen, wieder aufzuhelfen, hätte er ihm auf die Dauer großen Schaden zugefügt. Bei der vorzugsweisen Begünstigung der Außenseite der Religion, der Wallfahrten ꝛc. hatte er allerdings die ungebildete Menge auf seiner Seite; und durch die einseitige und beschränkte Bildung, die der neue Clerus unter seiner Verwaltung zu genießen anfing, wäre jener äußerliche Catholicismus erhalten und gefördert worden; allein die unausbleibliche Folge wäre gewesen, daß bei den gebildeten Ständen der Gesellschaft die Religion und mit ihr

die Geistlichkeit ein Gegenstand der Geringschätzung geworden wäre *). Was aber den Staat anlangt, so sind allerdings die gegen den Erzbischof vollzogenen Maßregeln der guten Stimmung der katholischen Bevölkerung in Rheinpreußen gegen die Regierung nicht günstig gewesen; und was die Sache selbst nicht vermocht hat, das wissen theils einzelne blinde Eiferer zu bewirken, indem sie eine Stelle mißbrauchen, auf welcher der Eindruck ihres aufreizenden Wortes durch die Würde ihres Standes und Amtes unterstützt wird, und auf welcher sie um so sicherer Recht behalten, als sich Gegenstimmen daselbst nicht erheben dürfen, theils aber öffentliche Blätter, Organe fanatischer Parteien, zu welchen vor allen das Lütticher Journal, dessen Geist man in diesen Blättern schon kennen gelernt hat, gehört, welches auf eine schamlose Weise durch die abscheulichsten Unwahrheiten, nicht nur die Staatsregierung, sondern auch hochgestellte kirchliche Beamte, deren Würdigkeit allgemein anerkannt ist, zu schmähen sucht und verläumdet.

Bevor wir diese Blätter beschließen, können wir nicht umhin, für die Person des Herrn Erzbischofs noch ein entschuldigendes Wort zu sprechen. Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, der Prälat habe durch sein Verfahren für seine Person etwas zu gewinnen gesucht; nein, er diente dabei einer Idee, die er sich von dem, was der Kirche Noth thue, gebildet hatte. Er hielt sich für berufen, diese Idee zu realisiren, und deßhalb suchte **) er ein Bisthum, dabei jedoch

*) Die Idee, die ein reicher Geist und ein frommes Gemüth, die ein Mann, wie Sailer, solchen äußern unwesentlichen Religionsübungen zu unterlegen versteht, ist allerdings schön; allein wie weit bleibt die Wirklichkeit hinter derselben zurück, ja in welchen Gegensatz tritt sie nicht selten mit derselben? Freilich soll man das Gute um der Uebelstände willen, die mit dessen Ausführung verbunden sind, nicht aufheben; aber man soll doch immer darauf bedacht sein, es durch Besseres, Zeitgemäßeres zu ersetzen; man soll namentlich durch die Bestimmung heilsamer Schranken für solche Formen der äußern Gottesverehrung sie vor der Ausartung zu schützen suchen.

**) Daß er das Bisthum Breslau gesucht hat, ließe sich nöthigenfalls beweisen.

von Selbstsucht so weit entfernt, daß er vielmehr jener Idee alle irdischen Interessen aufgeopfert hätte. Diese Idee unwandelbar im Sinn und im Herzen, trat er die Verwaltung in Cöln an, von vornherein mißtrauisch gegen alle, bei denen er abweichende Ansichten vermuthete; um desto zugänglicher aber für diejenigen, die mit ihm sympathisirten. Und während er im Amte ergraute Männer, die mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Diöcese bekannt waren, von sich fern hielt, sammelte er ein Häuflein zum Theil junger und unerfahrener, zum Theil älterer, aber beschränkter, einflußsüchtiger Männer um sich her, die jenes Mißtrauen vermehrten, ihm mit unwahren Tagsgerüchten unaufhörlich in den Ohren lagen, die ihm Alles, was von denen, die sie für ihre Gegner hielten, geschah, hinsichtlich der Beweggründe, aus denen es hervorgegangen, verdächtigten, die ihn von allen Seiten Gefahren für das Wohl und die Unabhängigkeit der Kirche sehen ließen, wo keine waren; und war der Greis auch noch so selbstständig, er konnte auf die Dauer über eine solche Umgebung nicht völlig Herr bleiben.

Anhang

der „Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln und ihren Motiven, rechtlich erörtert von einem practischen Juristen“ und der Schrift „Athanasius“ von J. Görres gewidmet.

Die vor Kurzem erschienene Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln u. s. w.“ hat vielfach die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen. Auch berechtigte ihr Titel zu der Erwartung einer unbefangenen Würdigung des fast durch ganz Europa allgemeines Interesse gewonnenen Ereignisses von dem Standpunkte rechtlicher Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate. Zwar konnte dem unpartheiischen und aufmerksamen Leser schon bald, beim Lesen der „Vorerinnerung“, welche der Verfasser dem Werkchen voranschickt, der Zweifel aufstoßen, ob er nicht in jener Erwartung getäuscht werde, da ihm die Deutung, welche daselbst den aus dem Publikandum der Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen und aus der Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel d. d. Berlin den 15. November 1837 angezogenen Worten *) gegeben wird, zu gewaltsam, und die Beziehung

*) Der Verfasser sagt a. a. O. mit Hinweisung auf jene Ministerial-Erlasse: Die Minister hatten in diesem Publikandum die Versicherung ausgesprochen, daß der päpstliche Stuhl von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß

auf die päpstliche Allocution vom 10. Dezember 1837 *), um jene Worte Lügen zu strafen, nicht ganz richtig erscheinen mußte. Uns wollte es wenigstens von Seiten des Verfassers sehr gewagt erscheinen, solche Aeußerungen vorherzuschicken, um sich Zutrauen nicht nur auf sein ferneres Urtheil, sondern auch auf seine Vorlegung oder Angabe der Facta zu gewinnen. Zugleich fanden wir darin, daß man es auch mit den Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, welche der Verfasser bei Lösung seiner Aufgabe zu finden, gleich Eingangs der Schrift selbst vorgibt, nicht so genau zu nehmen habe und namentlich nicht mit der Bedenklichkeit, die er, seiner Angabe nach, haben mußte, dadurch, daß er die beregte Maßregel dem öffentlichen Urtheile unterziehe, „sich der Gefahr auszusetzen, Feuer zu werfen in einen durch die Maßregel an sich schon vielleicht nur zu sehr bereiteten Brennstoff." Obgleich nach diesen Andeutungen es

---

erhalten worden, und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen seyen; und setzt hinzu: „was darauf hinzudeuten schien, daß die Maßregel im Einverständnisse mit dem vollständig unterrichteten päpstlichen Stuhle — der nur noch das weitere für die Bedürfnisse der Erzdiöcese erforderliche durch seine kanonischen Verfügungen zu ordnen nicht säumen werde — beschlossen und abgethan sey."

*) Es heißt in der „Vorerinnerung": Gregor XVI. verneine in der Allocution auf eine höchst überraschende Weise die ministerielle Versicherung, daß der päpstliche Stuhl von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden sey. In der Allocution aber finden wir eine solche Verneinung des h. Vaters gar nicht, aber wohl die Erklärung, daß ihm schon früher über die zu nehmende letzte Maßregel gegen den Erzbischof von dem Preußischen Geschäftsträger Mittheilung gemacht worden sey; nur drückt der h. Vater dabei seine Bestürzung aus darüber, daß diese Maßregel inzwischen schon genommen worden. Dieses konnte aber durch Umstände, welche inzwischen eintraten, so bald nothwendig erachtet worden seyn, und durch die weite Entfernung zwischen Cöln, Berlin und Rom läßt es sich dann auch recht gut erklären, daß die offizielle Nachricht über den wirklichen Eintritt der Maßregel bis zum Tage, wo der h. Vater die Allocution hielt, noch nicht eingegangen war, worauf die öffentlichen Blätter auch schon hingewiesen haben.

an und für sich für den unpartheiischen und aufmerksamen Leser ziemlich überflüssig erscheinen kann, eine nähere Beleuchtung der Schrift anzustellen; so mögen sich doch wohl nicht alle Leser der Schrift in jener erforderlichen Unpartheilichkeit und Aufmerksamkeit befunden haben, und dann viele theils durch die ihrer Neigung zusagende Darstellung und Entwickelung, theils auch durch Anpreisung von Außen her und durch eine fließende Sprache hingezogen worden seyn, auf Treue und Glauben anzunehmen oder beizustimmen. Schon dieserwegen, überhaupt aber um die Mit- und Nachwelt den Täuschungen, welche durch die häufigen Irrungen und Entstellungen in Angabe der Thatsachen der beregten Angelegenheit bereitet werden, möglich entziehen zu helfen, finden wir uns aufgefordert die Leistungen der genannten Schrift vor dem Publikum weiter zu erörtern.

Der Verfasser theilt den Gegenstand seiner rechtlichen Erörterung zunächst in zwei Hauptpunkte, worin seiner Angabe nach die Anklage gegen den Erzbischof Clemens August zerfällt, nämlich „dessen Verfahren I. in der Hermes'schen Sache und II. in Betreff der gemischten Ehen", welchen er dann ferner aus den Anklage-Akten, wie er sie nennt, gegen den Herrn Erzbischof und zwar aus der Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel, noch diesen dritten Punkt hinzugesellt: „daß die ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Partheien zusammenhange, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Plane durchzusetzen." Der Verfasser gibt diesen Punkt als den schwersten an, was er auch wohl seyn möchte, wenn man jenen Zusammenhang als von dem Erzbischofe erkannt oder gar beabsichtigt voraussetzen, und nicht bestehen lassen wollte, daß derselbe bloß von Andern ohne Einsicht und Absicht des Herrn Erzbischofs herbeigeführt worden sey. Daß dieses letzte aber in den sogenannten Anklage-Akten gemeint sey, ist inzwischen bereits in öffentlichen Blättern hinlänglich erklärt worden. Und da der Verfasser dieses ganz unberücksichtigt gelassen hat,

somit sein ganzes Raisonnement über die Unmöglichkeit eines solchen Einflusses von Seiten der zwei gedachten Partheien, selbst wenn diese in ihrer Natur sich entgegenstehen sollten, zerfällt, es auch nicht unsere Absicht ist, den Herrn Erzbischof ferner anzuklagen oder Gründe für die Anklage-Punkte aufzusuchen oder aufzudecken; sondern nur den Gehalt der in Rede stehenden Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofes..." aufzuklären; so können und werden wir diesen dritten Punkt übergehen und uns nur auf das einlassen, was diese Schrift in Beziehung auf die zwei ersten Punkte enthält. *) Ueber

*) Es müßte hier eine Unrichtigkeit bemerkt werden, welche in der Schrift gleich nach der Behandlung des gedachten dritten Anklage-Punktes (S. 62 und 63) sich findet. Dieselbe ist aber bereits in einem Artikel der Cölner Zeitung vom 13. Februar d. J. vorgelegt worden, und da wir mit dem Verfasser dieses Artikels einverstanden sind, so lassen wir den Artikel hier folgen, da die Bemerkung doch der Vollständigkeit wegen nicht ausbleiben darf. Dieser Artikel heißt: „Der Verfasser (nämlich der in Rede stehenden Schrift: „Die Gefangennehmung . . . .") geht hier darauf aus, das Verfahren des hochwürdigen Metropolitan-Domkapitels nach der Abführung des Herrn Erzbischofs zu verdächtigen, und legt dafür besonders Gewicht auf eine Entscheidung der h. Congregation der Bischöfe und Regularien vom 11. Januar 1616, welche er deßhalb nach Ferraris prompta bibliotheca, verb. Capitulum, art. III. n. 36 folgender Maßen anführt: „„Das Kapitel kann aber einen Kapitels-Vikar nicht bestellen in dem Falle, wenn der Bischof in der Ferne, und der von ihm zurückgelassene General-Vikar stirbt, oder wenn er vom weltlichen Regenten aus der Diöcese ejizirt wird; weil alsdann an den apostolischen Stuhl um Fürsorge Recurs zu nehmen ist."" — Der Verfasser will offenbar den in dieser Stelle hervorgehobenen Satz: „„Wenn er vom weltlichen rc. rc."" auf „Bischof" beziehen, was nicht nur die Hervorhebung, sondern auch die Anwendung der Stelle deutlich zeigt. Die Stelle selbst aber, wörtlich aus Ferraris bibliotheca abgedruckt, lautet: „„Non potest tamen Capitulum Vicarium constituere in casu, quo Episcopus sit excommunicatus, vel suspensus; vel in casu, quo Episcopo in remotis degente, Vicarius generalis ab ipso relictus moriatur, vel a Principe sæculari eiiciatur a Dioecesi, quia tum recurrendum esset ad sedem Apostolicam pro provisione."" Dieß heißt doch in unserer deutschen Sprache also:

den ersten dieser Punkte, nämlich über das „Verfahren" des Erzbischofs „in der Hermes'schen Sache" verbreitet sich der Verfasser zuerst und sehr ausführlich, und läßt dadurch denselben gegen den zweiten, „über das Verfahren des Erzbischofes in Betreff der gemischten Ehen", den er nicht nur als den unbedeutenden folgen läßt, sondern auch nur kurz abmacht, ungemein hervortreten, als wenn jener erste Punkt in der ganzen Angelegenheit der eigentliche oder doch Hauptgrund zu der vom Staate gegen den Erzbischof genommenen Maßregel sey, un-

---

„„Jedoch kann das Kapitel nicht einen Vikar bestellen in dem Falle, wenn der Bischof excommunicirt oder suspendirt ist; oder in dem Falle, wenn der Bischof sich in der Ferne aufhält, und der General-Vikar, welchen er zurückgelassen hat, stirbt oder vom weltlichen Regenten aus der Diöcese ejicirt wird, weil dann zu dem apostolischen Stuhle um Fürsorge Recurs zu nehmen wäre."" Kann hiernach wohl ein vernünftiger Mensch, auch ohne praktischer Jurist zu seyn, (hätte der Verfasser lieber seinen Charakter nicht genannt!), das „„vom weltlichen Regenten aus der Diöcese ejicirt wird"" auf „„Bischof"" beziehen? sieht nicht Jeder sofort, daß es einzig auf „„General-Vikar"" bezogen werden muß? und findet dann die Stelle wohl in irgend einem Punkte Anwendung auf den Fall des hochwürdigen Metropolitan-Domkapitels?" — Auf diesen Artikel enthält dieselbe Cölner Zeitung vom 18. Febr. eine Antwort, worin eine Ungenauigkeit der Uebersetzung zugegeben, es aber als falsch behauptet wird, wenn man solche der Absichtlichkeit des Uebersetzers beimessen wollte, der ausdrücklich sage, daß der von Ferraris angeführte Fall ein analoger sey, und denselben einen ganz gleichen genannt haben würde, wenn er die Stelle auf einen ejicirten Bischof bezogen haben wollte. Es wird dann ferner gesagt: „Eine Verfälschung wäre auch rein überflüssig, weil jene Stelle auch ihrem wahren Sinne nach beweiset, was sie beweisen soll. Denn von dem Fall, wo ein Bischof in der Ferne ist und sein General-Vikar vom Landesherrn ejicirt wird, gilt doch nach der Anologie ein Schluß auch auf den Fall, wo der Bischof selbst ejicirt und in die Ferne versetzt worden ist." Wir können aber diese Analogie nicht anders als unzuläßig finden, um so mehr, da Ferraris nahe vor jener Stelle, nämlich Nr. 32, einen andern Fall anführt, der geradezu von der Gefangennehmung eines Bischofes durch Feinde der Kirche redet, und dem Verfahren des Kapitels das Wort spricht.

geachtet der Erzbischof selbst, welchem er doch sonst das Wort spricht, bei der Veröffentlichung des Schreibens des Ministers von Altenstein vom 24. Oktober 1837 und seiner darauf gegebenen Antwort vom 31. desselben Monats, wie dieses in dem Anhange der Schrift unter Nr. 8. zu sehen, ausdrücklich erklärt, daß man schon übereingekommen sey: „die Regierung wolle den Hermesianismus fallen lassen ....; dagegen verlangte man vom Herrn Erzbischofe, er solle in den gemischten Ehesachen die Koblenzer Artikel, oder die nach diesen Artikeln verfaßte Instruktion an die General-Vikariate annehmen"... Und eben dieses: daß der Herr Erzbischof in jener Veröffentlichung den Gegenstand der gemischten Ehen, mit Verschweigung der wahren Sachlage, als den eigentlichen Grund des ihm angedroheten Verfahrens der Regierung hervorgehoben habe, spricht auch noch das Ministerium der geistl. Angelegenheiten in dem Erlasse an das Metropolitan-Domkapitel vom 15. Nov. 1837 bestimmt aus, wobei erklärt wird, daß deßhalb in dem Erlasse jenes Umstandes um so ausführlicher Erwähnung geschehen müsse, welches dann auch der Fall ist. Somit wird von dem Herrn Erzbischof selbst die Angelegenheit der gemischten Ehen als der eigentliche Grund des ihm angedroheten und später eingetretenen Verfahrens der Regierung angegeben, das Ministerium stellt, daß dem so sey, nicht in Abrede, sondern findet es nur nothwendig, die wahre Sachlage, die der Erzbischof verschwiegen habe, ausführlich zu erwähnen. Auch wird die Angelegenheit der gemischten Ehen als der eigentliche Grund des Verfahrens von Seiten des Staates gegen den Erzbischof schon in dem zuvorgedachten Schreiben des Ministers von Altenstein an den Erzbischof vom 24. Oktober ausdrücklich vorgelegt, was auch wieder der Herr Erzbischof in seiner Mittheilung an das Metropolitan-Domkapitel und an das Pfarrkapitel am 4. November, welche in dem bereits gedachten Anhange Nr. 8 vorkommt, bestimmt genug hervorhebt in dem Auszuge jenes Schreibens: „Mit Befremden habe der König aus dem Berichte des Grafen von Stolberg vernommen, daß ich mich zu einem Verfahren bekenne, welches meinen frühern Zusagen und den bestehenden Vorschriften der Landesge-

setze widerspreche. In der Hermesischen Sache habe ich mehrere Schritte mit Verachtung der Landesgesetze und Verletzung der vorgeschriebenen Formen gethan, deren Unzulässigkeit ich selbst jetzt anzuerkennen scheine. Wenn der König auch davon huldreichst absehen wolle, so könne doch nicht ohne unmittelbare und ernste Ahndung zugelassen werden, was mir nach dem oben angeführten Berichte zur Last falle. Ich habe nicht allein meine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der Bischöfe vor meiner Wahl erlassene Instruktion im Geiste der Liebe und des Friedens auszuführen, (die Koblenzer Artikel) unerfüllt gelassen, sondern u. s. w." Obgleich nach allem diesem der eigentliche Stand der Dinge sich klar genug hervorhebt; so findet der Verfasser unserer Schrift es doch (vermuthlich seinen Zwecken) angemessen, die Sache in seiner Behandlung umzudrehen, den eigentlichen Hauptpunkt nur als Nebensache zurückzuschieben, ihn in der Kürze zum Vortrage zu bringen, auch dabei sogar das Punctum quaestionis, die Erklärung des Erzbischofs vor seiner Wahl an den Domkapitular Schmülling zu Münster, kaum durchblicken und dasselbe, anstatt gehörig zu würdigen, nur durch einige Machtsprüche sogleich wieder in den Hintergrund treten zu lassen *). Der Verfasser fordert die Vorlage einer päpstlichen Verordnung, kraft welcher jene Instruktion erlassen worden sey, als wenn eine solche Verordnung erst als Grundlage zur Würdigung jenes Versprechens erfordert würde, und das Versprechen des Erzbischofes gar nicht in Betracht gezogen werden könne, wenn jene päpstliche Verordnung fehle. In gleicher Weise gibt er es auch ausdrücklich als eine ganz unerhebliche Frage an, ob Clemens August das

*) Die diesen Gegenstand betreffenden Schreiben des Ministers von Altenstein und des Erzbischofes an den Domkapitular Schmülling zu Münster theilt der Verfasser unserer Schrift in dem Anhange nicht mit, obgleich dieselben in der Angelegenheit nicht weniger wichtig, wenn nicht, wie es wohl scheinen will, in einiger Beziehung noch wichtiger sind, als die in dem Anhange mitgetheilten andern Schreiben. Sollte etwa die offene, unumwundene Mittheilung der einmal nöthig erachteten Aktenstücke mit der Praxis in den Rechtsverhandlungen unsers Verfassers nicht vereinbar seyn?

unbefugt Geschehene gekannt und zu halten versprochen, oder nicht gekannt und zu halten gelobt habe, und findet sich ohne weiteres auf die Offenheit und Ehrlichkeit des Erzbischofs und auf dessen einfaches Festhalten an der Autorität des römischen Stuhles nicht versucht anzunehmen, daß derselbe das Daseyn einer unbefugt erlassenen Instruktion und deren Inhalt gekannt und deren Befolgung versprochen habe.

So spricht ein Jurist in einer rechtlichen Erörterung über das eigentliche Punctum quaestionis! Wenn die Sache an sich und in ihren Folgen nicht so viel Betrübendes hätte; so möchte man hier ausrufen: Risum teneatis Amici! — Der Herr Verfasser hat wohl nicht bedacht, daß er eben durch dieses Absprechen dem Herrn Erzbischof den schlechtesten Dienst leistet; indem er den Fall bestehen läßt oder vielmehr stillschweigend einräumt: das Versprechen sey, ohne die Instruktion und deren Inhalt zu kennen, von dem Herrn Erzbischofe gegeben worden. Auch hätte man um so mehr von dem Herrn Erzbischofe die größte Sorgfalt erwarten sollen, sich vor dem Versprechen von allem demjenigen genau in Kenntniß zu setzen, was nur immer erforderlich war, um sich von der Rechtlichkeit und Kirchlichkeit des Versprechens zu vergewissern, als er schon während seiner Administration des Bisthums Münster von dem Jahre 1816 ab, zu seiner Niederlegung dieser Verwaltung im Jahre 1821 über die wichtige Angelegenheit der gemischten Ehen mit der Preußischen Regierung im großen Kampfe war.

Wir glauben hinlänglich gezeigt zu haben, wie wenig der Verfasser in dem zweiten Punkte seiner Aufgabe, welcher doch, wie wir früher nachgewiesen, der wichtigste in der ganzen Angelegenheit ist, zur Aufklärung des Publikums geleistet hat; und da auf seine Invective, deren er sich dabei gegen ein Mitglied des Metropolitan-Domkapitels erlaubt, als habe dasselbe Aktenstücke sekretirt, der Herr Kapitularverweser der Erzdiöcese, Domdechant Dr. Hüsgen bereits in der Cöln. Zeitung vom 28. Januar d. J. mit der Erklärung geantwortet hat: „Um verleumderischen Gerüchten zu begegnen, nehme ich keinen Anstand, nach Gewissen zu erklären, daß ich nicht nur nicht im Stande bin, irgend ein Aktenstück namhaft zu machen,

welches der Domkapitular, Herr Dr. München möchte unterschlagen oder sekretirt haben, sondern daß ich mich auch von seiner Rechtschaffenheit so überzeugt fühle, daß ich ihn einer solchen Handlung auch nicht fähig halte," so kehren wir zu dem ersten Hauptpunkte zurück, welcher, wie er in der in Rede stehenden Schrift behandelt worden, außer dem bereits im Allgemeinen darüber Gesagten auch noch im Einzelnen sehr vieles zu berichtigen gibt.

Eine gleiche Verrückung des Gesichtspunktes zur richtigen Beurtheilung der Angelegenheit, als durch die gegenseitige Stellung der Haupt-Anklagepunkte im Allgemeinen und in der Behandlung der beiden letzten Punkte, die wir nun verlassen haben, Statt findet, zeigt sich auch wieder in der Behandlung des ersten Punktes, was um so mehr erwartet werden durfte, da eben dieser Punkt, worauf wir bereits früher hingewiesen haben, in der Schrift als der eigentliche Hauptpunkt hervortreten soll. Zum Belege dieser unserer Behauptung können wir uns wieder gleich auf einen Artikel vom Niederrhein im Frankfurter deutschen Journal vom 25. Februar d. J. beziehen, welcher in dem Räisonnement unsers Verfassers, womit derselbe uns hier gleich entgegenkammt: daß das päpstliche Breve, worin die Schriften des seligen Professors Hermes verdammt und verboten werden, weder der Publikation noch des Placitum regium zu seiner Verpflichtung bedurfte, S. 11 und 12 eine unrichtige Anwendung einer Stelle aus dem Jus canonicum von van Espen findet, worauf daselbst viel Gewicht gelegt wird. *)

*) Es heißt in jenem Artikel über die in Rede stehende Schrift: „S. 11 und 12 wird bei Erörterung der Frage über die Genehmigung des Staates zur Publication der päpstlichen Bullen und Breven in Beziehung auf das päpstliche Breve vom 26. Sept. 1835, worin die Bücher des seligen Professors Hermes verdammt worden, welches daselbst auch schon als Breve von rein dogmatischem Inhalte und als dogmatische Entscheidung der Kirche bezeichnet wird, gesagt: „„Wo aber die weltliche Obrigkeit die ordentliche Bekanntmachung einer solchen Entscheidung den Kirchenobern unmöglich machen wollte; da würde die Kirche, in so weit, als im Zustande der Verfolgung zu betrachten und ihre Gläubigen verpflichtet seyn, sich in ihrem Gewissen dennoch nach jener Entscheidung

Der Verfasser hält das Breve für ein rein dogmatisches, van Espen spricht auch in jener Stelle, worauf der Verfasser sich

---

so bald sie ihnen auf irgend eine Weise bekannt geworden, zu richten."" Und hier wird auf den Ausspruch eines Mannes verwiesen, den, wie da gesagt wird, die übertriebensten Vertheidiger des landesherrlichen Genehmigungsrechtes als Authorität nicht zurückweisen können, weil gerade er ihr Führer sey, nämlich auf van Espen „„de promulgatione legum ecclesiasticarum . . . Part. V. Cap. II. §. 1."" und es wird gesagt: Dieser unterscheide an dieser Stelle ausdrücklich: „„Bei dogmatischen Dekreten oder Bullen hängt es keineswegs von deren Publikation und Vollstreckung ab, daß man dem Dogma die Zustimmung des Glaubens zu leisten gehalten ist; weil vor aller Publikation und Vollstreckung man mit göttlichem Glauben das Dogma zu glauben hat, dessen Ueberlieferung aus göttlicher Offenbarung hinlänglich bekannt ist. Deßhalb erstreckt sich das königliche Placet keineswegs auf die Zustimmung des Glaubens, die man dem Dogma schuldig ist, dessen Offenbarung den Gläubigen hinlänglich bekannt ist."" Nach dieser Stelle wäre zu der Verpflichtung, dem Dogma, dessen Ueberlieferung aus göttlicher Offenbarung hinlänglich bekannt ist, die Zustimmung des Glaubens zu leisten, dasselbe mit göttlichem Glauben zu glauben, überhaupt die Publikation des Dekretes oder der Bulle, worin dasselbe vorgelegt wird, nicht erforderlich, somit auch nicht dann, wenn die Publikation von der weltlichen Obrigkeit unmöglich gemacht würde. Dieses stellt auch wohl keiner, der noch an Gott und eine göttliche Offenbarung glaubt, in Abrede. Es fragt sich aber: ob diese Stelle in Beziehung auf das gedachte Breve vom 26. September 1835 das zeigt, weßhalb der Verfasser der in Rede stehenden Schrift darauf verweiset. Man könnte hier gleich zufolge des Inhaltes der Stelle fragen: Ist das vom Papste gegebene Verbot oder die von ihm ausgesprochene Verdammung gewisser Schriften oder Bücher ein aus göttlicher Offenbarung überliefertes Dogma? Jedoch wollen wir uns hierauf nicht einlassen; sondern geradezu bei van Espen, dem Gewährsmanne anfragen, was er unter dogmatischen Dekreten oder Bullen, worüber er in der angeführten Stelle spricht, versteht, und darüber gibt er uns vollständige Aufklärung ganz nahe vor jener Stelle in derselben Abhandlung Part. V. Cap. I. §. 1 unter der Ueberschrift: „„Quid intelligatur per bullam dogmaticam?"" Er gibt da an, woher diese Bulle ihre Benennung habe, wodurch

beruft von dogmatischen Bullen und Dekreten, worunter er, wie das der in der Note angeführte Artikel auch hervorhebt und nachweiset, diejenigen versteht, welche ein gewisses und bestimmtes Dogma als zu glauben oder als zu verwerfen den Gläubigen vorlegen. Nun fragen wir aber dagegen: Sollte uns denn dieses Breve vom 26. September 1835 bestimmte Lehren als Lehren göttlicher Offenbarung vorlegen, welchen wir unsere gläubige Zustimmung zu geben hätten, oder werden uns in dem Breve auch nur bestimmte Lehren vorgelegt, welche wir als der göttlichen Offenbarung entgegen zu verwerfen hätten? So etwas finden wir in dem ganzen Breve nicht,

---

sie sich unterscheide von Disciplinar-Dekreten, daß auch das Concilium tridentinum diesen Unterschied beobachte und die Decreta Reformationis genau von den dogmatischen Dekreten sondere, und hierbei sagt er, was für unsere Entscheidung wohl zu bemerken ist, daß dieses Concilium alles, was dasselbe in Beziehung auf Verbieten und Genehmigung der Bücher oder deren Revision bestimmt, unter die Decreta Reformationis gestellt habe, weil in dem Verbote oder der Genehmigung der Bücher nicht irgend ein specielles Dogma als Glaubenslehre zu glauben oder als irrig oder häretisch zu verwerfen erklärt zu werden pflegt. Ferner sagt er, daß einige nur die Disciplin betreffende Dekrete doch zur Reinerhaltung und zur Befestigung der Reinheit des Glaubens und der Lehre zuträglich seyn könnten, weil sie aber kein Glaubens-Dogma als von Gott geoffenbart vorlegten oder erklärten, eigentlich nicht dogmatische Dekrete oder Glaubensdekrete genannt werden könnten, sondern unter die Disciplinar-Dekrete zu stellen seyen. Dekrete dieser Art, wird dann gesagt, seyen nicht bloß diejenigen, welche über Bücher das Verdammungsurtheil sprechen, sondern auch . . . Nachdem alles dieses vorhergegangen ist, folgt die Erklärung: „„Wenn also Frage ist über dogmatische Bullen, so sind nur diejenigen in Wahrheit dogmatische zu nennen, durch welche ein gewisses und bestimmtes Dogma als zu glauben oder als zu verwerfen den Gläubigen vorgelegt wird."" Kann es hiernach noch zweifelhaft seyn, was van Espen unter dogmatischen Bullen oder Dekreten versteht? und was er darunter in der Stelle versteht, welche die Schrift: „Die Gefangennehmung . . . ." S. 12 anführt? Wer kann nun aber noch in dieser Stelle den Beleg finden, weßhalb der Verfasser jener Schrift sich a. a. O. auf dieselbe mit großer Kühnheit beruft?"

weder in dem Eingange als dem ersten Absatze desselben, welcher, so viel er sich auf Hermes bezieht, nur die eingegangenen Anklagen angibt und schon deßhalb solche Lehren nicht vorlegen kann, noch in dem zweiten Absatze, welche die über die Bücher von Hermes gepflogene Censur vorlegt *); was im Allgemeinen nach der Beurtheilung der Censoren und Inquisitoren von den Büchern zu halten und wie dieselben zu verdammen und zu verbieten seyen, noch endlich in dem Verdammungs-Urtheile des h. Stuhles oder des Papstes selbst, welches den dritten und letzten Absatz des Breves bildet und nur den Ausspruch der Verdammung und des Verbotes der Bücher enthält mit der Ermahnung an alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarien, diesem Ausspruche Folge zu leisten. Somit finden auch wir eben so wenig die Stelle aus van Espen passend zu der Anwendung, welche der Verfasser der „Gefangennehmung" a. a. O. davon machen will, als wir das Breve selbst für ein rein dogmatisches halten können. Mit der Unhaltbarkeit der Stelle aus dem Kirchenrechte von van Espen für die Behauptung des Verfassers ist dann auch der Schlußstein des ganzen Gewölbes des Raisonnements gelöset, so daß dieses damit zusammenfällt.

Wir gehen nun hinüber zu dem, was der Verfasser von dem seligen Hermes und dessen Schülern und Freunden als Lehrern an der Fakultät und im Convicte zu Bonn und im Seminar zu Cöln sagt. Er fängt hierüber an S. 14 mit der Frage: „Was hat dann aber Clemens August für die gläubige Befolgung des Breve gegen die Hermes'sche Lehre gethan, das mit den preußischen Gesetzen so durchaus unvereinbar wäre,

*) Wir müssen hierbei sehr bedauern, daß sowohl unter jenen Anklagen als in dieser Censur so verletzende Beziehungen auf den Charakter des seligen Hermes in das Breve aufgenommen worden sind, welche jeden, der nicht von Leidenschaft befangen ist und Hermes gekannt hat, auf das schmerzlichste berühren müssen. Zudem muß solches auch befremden, und zwar um so mehr, da auch die ganze lehrende Kirche (in Concilien) in ihrem Urtheile über Annahme oder Verwerfung gewisser Lehren niemals Beziehungen auf Personen und deren Charakter genommen hat.

daß es ihn diesen Gesetzen gegenüber als Verbrecher qualificirte?" Hier ist der Verfasser, wie er gleich hinzusetzt, in dem eigentlichen Mittelpunkte des ersten Abschnittes seiner Erörterung; und wir glauben, nicht zu irren, wenn wir hinzusetzen, daß der Verfasser nun da angelangt ist, wo er das zur Ausführung bringt, was die Tendenz der ganzen Schrift seyn sollte, nämlich, wie der Fortgang es zeigen wird, die Schüler und Freunde des seligen Hermes anzuklagen, sie zu verdächtigen ihnen alles Zutrauen zu rauben, um auf diese Weise noch etwa zu erreichen, was die Gegner des seligen Hermes seit mehreren Jahren, schon zu dessen Lebenszeit, zu bewirken gesucht, wozu sie vielfache Anschläge gemacht und verschiedene Mittel angewendet haben, was ihnen aber ungeachtet alles dessen bisher noch nicht gelungen ist, nämlich die Schüler und Freunde des seligen Hermes von den Lehrstühlen und andern Posten, welche sie bekleiden, zu verdrängen und ihre eigenen Geistes-Verwandten und Freunde auf dieselben zu erheben und in dieselben einzuschieben.

Zuerst spricht der Verfasser über Hermes: daß derselbe andere Systeme nur mit Widerwillen neben sich duldete, und daß seine Verträglichkeit selten Probe hielt, wo man sich ihm nicht durchaus unterordnete. Wir fragen hierauf: von wem ging die Fehde aus, welche sich in den Jahren 1825 und 26 in der Zeitschrift „der Katholik" und in der „katholischen Monatsschrift herausgegeben von Dr. Sennts" zwischen dem Herrn W. einem der ersten Gegner des Hermes als Ankläger gegen Hermes einer Seits und einem Schüler von Hermes zur Vertheidigung seines Lehrers andererseits erhob? Wo zeigte sich hier die Unduldsamkeit und der Anfeindungsgeist? War es nicht Herr W., welcher zuerst im „Katholiken" mit aller Heftigkeit Hermes angriff, worauf dann jedesmal die Erwiderung von dem Schüler des Hermes in der „katholischen Monatsschrift" erfolgte? Und wo hat Hermes sich so geäußert als die Professoren W. und W. gegen die Annahme der Privatdocenten in ihre respectiven Fakultäten bloß aus dem Grunde, weil diese nicht ihrer Richtung waren, sondern mehr der Richtung des seligen Hermes anhingen? Wer war es, der bei dieser

Gelegenheit sich äußerte: es seyen ihm früher Essen und Elvenich (welche doch sowohl als Privatdocenten in Bonn als später in ihrer Stellung als Professoren respective in Münster und Breslau mit Ruhm ihre Posten bekleideten und noch fortwährend bekleiden) als Privatdocenten aufgedrungen worden, er werde sich aber ferner hüten, daß ihm solche wieder in die Fakultät kommen? Freilich hat Herr W., als diese beiden Männer an der philosophischen Fakultät zu Bonn docirten, eine bedeutende Verminderung der Zuhörer erleiden müssen, was jedoch jenen Docenten als solchen nicht zum Nachtheile oder zur Unehre angerechnet werden kann. Allein der dadurch für jenen Professor entstandene Ausfall an Kollegiengeldern ist auch gehörig anerkannt und ihm bei seinem ohnehin hohen Gehalte durch Remuneration und spätere Gehaltserhöhunng ersetzt worden, wogegen jene Privatdocenten, welche ohne Gehalt waren, auf ihre Honorare, die sie für ihre Vorlesungen von den Zuhörern zogen, angewiesen blieben.*) Und was den ausgezeichneten der Hermes'schen Schule fremden**) Lehrer betrifft, durch dessen Berufung die Regierung den Beweis geben wollte, daß es ihr nicht in den Sinn gekommen, die Hermes'sche Lehre in Schutz zu nehmen, welchem, wie der Verfasser sagt, seine Freunde weissagten, „daß er zu Bonn nicht auf Rosen gebettet seyn werde", und, wovon der Verfasser unterrichtet seyn will, „daß die Schule nichts unbenützt gelassen hat, ihm eine bittere Erfüllung jener Weissagung zu bereiten", so brauchen wir nur zu erinnern an den Brief, welchen dieser ausgezeichnete Professor schon gleich in den ersten Tagen seiner Wirksamkeit in Bonn dem seligen Hermes schrieb, worüber jeder, der davon hörte, erstaunte, und dessen Möglichkeit selbst

---

*) Hiernach möge man berichtigen, was man sonst wohl in öffentlichen Blättern und Flugschriften gesagt hat, daß die Schüler und Freunde des sel. Hermes, oder, wie man sie nennt, die Hermesianer, von der Regierung immer begünstigt wurden.

**) Daß er der Hermes'schen Schule fremd ist, zeigt sich von Tage zu Tage immer mehr.

seine Freunde in Abrede stellten, bis sie von der Wirklichkeit überführt wurden. *)

Man sagt ferner: Es sey der Schule gelungen, ihren Weg in das Metropolitan-Kapitel zu finden. Wie viele Schüler von Hermes, oder auch nur wie viele, die aus irgend einem Grunde eine besondere Vorliebe gegen die Lehrweise des seligen Hermes hatten oder haben konnten, sind unter den Mitgliedern des Kapitels? Gleich bei der Einrichtung des Metropolitan-Kapitels war unter den ernannten Mitgliedern kein einziger der Art außer Hermes selbst, welcher wegen seiner damals allgemein von geistlicher und weltlicher Obrigleit anerkannten Verdienste nicht ausgeschlossen werden durfte, und erst, nachdem eines dieser Mitglieder, welches zum Präses Seminarii ausersehen war, diese Stelle ablehnte, wurde ein früherer Schüler von Hermes, aber nicht, weil er Schüler von Hermes war, sondern weil er nach seinen Leistungen in andern ähnlichen Verhältnissen für diesen Posten geeignet befunden wurde, für die Präsesstelle im Seminar gewonnen, welcher diese Stelle annahm und hiermit auch die mit dieser Stelle verbundene Dompräbende erhielt. Und in der ganzen Zeit, seitdem das Metropolitan-Kapitel besteht, sind zwar vier neue Kapitularen ernannt und aufgenommen worden, von denen zwei durchaus nicht als Hermesianer zu betrachten sind, die anderen zwei etwa als Schüler des seligen Hermes betrachtet werden können, welche letztere zwei aber wieder nicht als Schüler oder Freunde des seligen Hermes in das Kapitel eintraten, sondern der eine wurde wegen seiner in der Verwaltung der Diöcese geleisteten Verdienste dahin befördert und der andere trat als Präses des Seminars, nachdem der früher gedachte Präses zu einem andern Posten abberufen war, ein und erhielt hiermit statt eines Gehaltes die Dompräbende. Und wo ist ein Schüler oder Freund des seligen Hermes (oder ein Hermesianer), welcher sich um eine Dompräbende beworben hat, wie man dergleichen Beispiele und sogar in auffallender

*) Sollte der Brief etwa bei den Freunden in Vergessenheit gekommen seyn, so sind wir im Stande, ihn noch mitzutheilen.

Weise, von Nichthermesianern, ja Antihermesianern, nachzuweisen im Stande ist? Vielmehr können wir von Schülern und Freunden des seligen Hermes zeigen, daß sie solche Präbenden, als sie ihnen angetragen wurden, in passender Form abgelehnt haben.

Es wird den Jüngern der Schule vorgeworfen, daß sie, nach der Erscheinung des Breves vom 26. September 1835, noch immer an der Fakultät, im Convict und im Seminar die von dem Oberhaupte der Kirche condemnirte Lehre nach den Schriften und Heften ihres Meisters vortrugen und solch Thun vor den ängstlichen Gemüthern ihrer Zuhörer mit der Erklärung rechtfertigten, daß das päpstliche Breve ihnen nicht amtlich zur Befolgung zugestellt sey, somit sie nicht angehe. Hier müssen wir zuerst fragen: Welche sind die von dem Oberhaupte der Kirche condemnirten Lehren, welche die als Lehrer fungirenden Schüler und Freunde des sel. Hermes nach dessen Schriften und Heften vorgetragen haben? Daß sie Lehren vortrugen und vortragen mußten, die auch in den Schriften des sel. Hermes sich finden, konnte nicht ausbleiben, so lange sie nicht annehmen sollten, daß alle in den Schriften des sel. Hermes vorkommenden Lehren verdammt seyen. Und haben die betreffenden Lehrer ihre Submission nicht schon gleich auf die erste Kunde von dem Breve, so ungewiß dieselbe auch noch war, dadurch an den Tag gelegt, daß sie sofort in gemeinschaftlicher Verabredung beschlossen und diesen Beschluß dem Ordinariate vorlegten, schon aus zuvorkommendem Gehorsame und um allen Anstoß zu vermeiden, die Schriften des seligen Hermes bei ihren Vorlesungen nicht mehr zu Grunde legen zu wollen? (Siehe Beurtheilung der Thatsachen.... S. 1 und 2) Und wie kann man es dem Urtheile der Zuhörer zutrauen, zu entscheiden, was vom h. Stuhle verworfen ist, was nicht, da der h. Stuhl selbst sich darüber nicht bestimmt ausgesprochen hat und dieser Ausspruch noch bis auf den heutigen Tag, und wer weiß, wie lange noch, erwartet wird. Es wird den Schülern und Freunden des seligen Hermes zum Vorwurfe gemacht und als höchst anstößig gedeutet, daß sie auf die Auszüge und Uebersetzungen aus den Hermesschen Schriften, welche dem römischen Stuhle vorgelegt worden sind, hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem Orginaltexte

Mißtrauen gesetzt haben. Wir antworten hierauf: der Herr Verfasser hat durch sein eigenes Verfahren, woraus wir bereits mehrere Proben hervorgehoben haben*), diesem Mißtrauen noch mehr Nahrung gegeben; Professor Elvenich hat in seinen „Acta hermesiana“ solche fehlerhafte Uebersetzung **) in dem dogmatischen Werke des römischen Theologen Perrone, welcher bei der Censur der Hermesschen Schriften in Rom thätig war ***), hinlänglich nachgewiesen; und wie auch selbst bei dem h. Officium eine Uebereilung, wir wollen nicht sagen, wie der Verfasser es deutet, Leichtfertigkeit, Statt finden kann, zeigt doch wohl der Umstand, daß man in dem Breve vom 26. September 1835 bei der ausdrücklichen und ausführlichen Angabe der Bücher, die verdammt seyn sollten, einige ausgelassen hatte, welche erst lange nachher, nachdem der h. Stuhl aus der Ferne auf den durch jene Auslassung in dem Breve zwischen den angegebenen Büchern und den in denselben enthalten seyn sollenden Lehrgegenständen veranlaßten Widerspruch aufmerksam gemacht worden war, in einem besondern Dekrete vom 7. Januar 1836 nachgetragen wurden als solche, die aus Versehen in das Breve nicht verzeichnet worden seyen. Hätte man bei einem ganz ruhigen und sorgfältigen Verfahren, wie die Wichtigkeit der Sache es auch forderte, wohl solches Versehen erwarten sollen? Und wie wenig auf die Angaben und Uebersetzungen der Gegner des seligen Hermes, die doch das Breve hervorgerufen haben, zu trauen ist, zeigt nicht nur dasjenige, was schon in dieser Hinsicht über unsern Verfasser selbst vorgekommen ist; sondern auch das „Journal historique et littéraire“ von Lüttich, dessen sie sich als eines ihrer Hauptorgane

---

*) Man denke nur an die Auszüge und deren Uebersetzungen unsers Verfassers aus Ferraris prompta bibliotheca und dem Kirchenrechte von van Espen.

**) Siehe die Acta hermesiana, edit. I. p. 172 auch Biunde, Enarratio et Refutatio incriminationum, quibus et rem et disciplinam hermesianam prosecuti sunt Leodiensium Auctores ephemeridum, quae inscribuntur „Journal historique et littéraire“, p. 85—87 und ferner.

***) Wie die Aschaffenburger Kirchenzeitung berichtet hat.

bedienten, um ihre Schmähungen gegen Hermes und dessen Schüler und Freunde unter das Publikum zu verbreiten, auf welches sich auch unser Verfasser bezieht. Dieses „Journal" tadelt höhnischer Weise (Augustheft 1837) die bereits früher erwähnten Bemerkungen des Professors Elvenich in dessen „Acta hermesiana" über die unrichtige Uebersetzung einer Stelle aus den Werken des seligen Hermes in der Dogmatik von Perrone, wo dieser das „wirkliche Daseyn" mit realitas anstatt realis existentia und „einen der Vernunft nothwendigen Grund" mit necessarium principium anstatt causam rationi necessariam übersetzt.

Zur nähern Verständigung der Sache erlauben wir uns folgende Erörterung: Hermes spricht in jener Stelle darüber, wann das wirkliche Daseyn einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung von der Vernunft verbürgt werde, und somit angenommen werden müsse. In der Dogmatik von Perrone ist dieses „wirkliche Daseyn" mit realitas übersetzt, welches, wie Professor Elvenich bemerkt, zweideutig ist, und in jener Verbindung nicht bloß das wirkliche Daseyn einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, sondern auch eben sowohl die Wahrheit der geoffenbarten Lehren selbst heißen kann, welches auch Perrone darunter gedacht zu haben scheint und deßwegen jene Stelle verkehrt verstanden und gedeutet hat. Dieses würde offenbar verhütet worden seyn, wenn man, anstatt des zweideutigen realitas, den bestimmten deutschen Ausdruck „das wirkliche Daseyn" mit dem demselben wörtlich entsprechenden *) und eben so bestimmten lateinischen „realis existentia", welchen auch Professor Elvenich als den einzig richtigen und unzweideutigen dafür angibt, wiedergegeben hätte. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem in derselben Stelle befindlichen Ausdrucke „einen der Vernunft nothwendigen Grund". In der Dogmatik von Perrone ist dieser übersetzt mit „necessarium principium" wo hingegen die natürliche und bestimmte Ueber-

*) Hier möge man sich das oberflächliche Geschwätz des Journal historique et littéraire bemerken, welches hierbei sagt: „Graves erreurs sans doute! mais bien malheureux systême, que celui, dont la verité depend de pareilles subtilités!"

setzung, wie auch Professor Elvenich sie gibt, »causam rationi necessariam« ist, d. i. causam sufficientem a ratione necessario statuendam. — Solche Versehen in einer Uebersetzung, nach welcher die Wahrheit oder Unwahrheit des Inhaltes eines Satzes oder einer Lehre entschieden werden soll, sind doch wohl nicht geringe zu achten und verdienen gewiß der Berichtigung. Und was soll man von denen halten, die solche Berichtigung höhnischer Weise tadeln?

Hiermit wird auch wohl zugleich die in der „Gefangennehmung" erhobene Anklage gegen die Jünger der Schule, daß sie in ihren Schriften die Lehren ihres Meisters gegen das wider sie ergangene Verwerfungsurtheil zu vertheidigen suchten, ihre Berichtigung finden, und hoffentlich wird man einsehen, daß die Freunde und Schüler des seligen Hermes, wenn sie dessen Schriften und Lehren gegen falsche Beschuldigungen in Schutz nahmen oder vertheidigten, ihrer Pflicht gemäß handelten. Daß sie Abschriften von Briefen unter die Jünglinge verbreiteten, in denen die Versicherung von jenen unrichtigen Uebersetzungen, wodurch der Papst getäuscht sey, von den unziemlichsten Aeußerungen über den h. Vater begleitet war, muß durchaus in Abrede gestellt werden. Daß sie aber von dem h. Vater und dem h. Officium auf angemessene Vorstellungen, auch mit Zuversicht, weßhalb die gedachte Schrift sie ebenfalls tadelt, Remedur des päpstlichen Verdammungsurtheils erwarteten, war doch wohl keinesweges Mangel an Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe des h. Stuhles oder an Hochachtung gegen denselben; vielmehr legten sie dadurch, daß sie mit solcher Zuversicht sich dahin wandten, eben den offenbaren Beweis von diesem Vertrauen und dieser Hochachtung an den Tag. Was übrigens das Pomphafte betrifft, womit sie, wie gesagt wird, ihre Erwartungen verkündigt haben sollen; so können wir den Vergleich desselben mit dem Jubel der Gegner und das darnach zu bildende Urtheil über die Wahrheit jener Aussage ruhig dem unbefangenen Leser überlassen, indem wir nur bemerken, daß eben jener Jubel, den die Gegner gleich, nachdem die erste Nachricht von dem Breve vom 26. September 1835 anlangte, durch Stadt und Land erschallen und durch

öffentliche Blätter verkündigen ließen, das Rundschreiben des Erzbisthums-Verwesers, Herrn Dr. Hüsgen vom 29. Okt. 1835 nothwendig machte *).

So wären wir dann unserm Verfasser gefolgt, bis derselbe (S. 17—20) den Freiherrn, Clemens August von Droste-Vischering mit einem Empfehlungsbriefe von achtbaren Blättern aus Westphalen, aus welchem die Schule des Hermes das, was sie erwarten durften, zu entnehmen hatte, am 29. Mai 1836 den erzbischöflichen Stuhl zu Köln besteigen läßt. Und gleich darauf (S. 20) findet der Verfasser es am rechten Orte, einen, wie er sagt, wesentlichen Irrthum in der „Wahrheit" des G. R. Rehfues **) hervorzuheben und zu berichtigen. Dieser soll nämlich die Versicherung sein, daß das oben erwähnte von dem Generalvikar Hüsgen als Erzbisthumsverweser am 29. October 1835 an die Diöcesangeistlichkeit erlassene Rundschreiben die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn gar nicht habe berühren sollen; um in Verbindung mit ihr einen Satz vorzuschieben, durch welchen der erzbischöflichen Autorität gleich von vorn herein jeder unmittelbare Einfluß auf die Fakultät versperrt werden soll, den Satz nämlich: „Die Fakultät sey von keiner andern Seite her Befehle und Instructionen zu erhalten berechtigt und zu befolgen schuldig, als nur allein von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin

---

*) Es ist falsch, was in der „Gefangennehmung . . ." durch die Beziehung jenes Rundschreibens auf die Freunde und Schüler des seligen Hermes angedeutet wird, als wenn diese das Rundschreiben nothwendig gemacht hätten.

**) Der Verfasser gibt hier einer anonymen Schrift einen bestimmten Verfasser. Ob dieses mit dem Rechte bestehen kann, wollen wir den Rechtsgelehrten überlassen. Vielleicht findet hier dieselbe Sonderung bei einem katholischen Juristen zwischen Jurist und Katholik Statt, welche einst ein Geistesverwandter unsers Verfassers in Beziehung auf sich machte, als er in einer Diskussion über die Feier der Festtage sich nicht sehr katholisch geäußert hatte, und ihm dieses vorgehalten wurde. Ob jene Angabe aber auch christlich ist, insbesondere, wenn sie, wie es hier sichtbar ist, keinen andern Zweck hat, als jemand zu tadeln, ist eine andere Frage.

und seinem Stellvertreter bei der Universität, dem Kurator." Die darauf folgende Salbaderei, welche der Verfasser als Widerlegung folgen läßt, können wir übergehen, zudem da dieselbe keine rechtliche Erörterung gibt, und zur Erwiderung uns mit Folgendem begnügen: Daß das Rundschreiben die Fakultät nicht berühren sollte, ist klar; denn 1. hatten die betreffenden Lehrer an der Facultät sich hinsichtlich ihres Verhaltens zu dem Breve schon drei oder vier Tage früher zuvorkommend und zur Zufriedenheit des Erzbisthumsverwesers vor demselben erklärt, und 2. sagt auch das Rundschreiben in seinem Inhalte die Veranlassung zu demselben, die nicht die Schüler von Hermes, sondern die Gegner durch das bereits früher erwähnte Geschrei gegeben haben. Und was den Satz betrifft: „Die Facultät . . ." so ist es einmal wahr, daß die Facultät, wenn sie von keiner andern Seite, als von dem Ministerium und dessen Stellvertreter Befehle und Instruktionen zu erhalten berechtigt ist, auch keine anderen zu befolgen schuldig ist. Und jene beschränktere Berechtigung leidet auch gar keinen Anstoß, wenn sie in Uebereinstimmung oder im Einverständnisse mit der geistlichen Behörde (hier dem erzbischöflichen Stuhle) festgesetzt worden, so daß auch die etwaigen Verfügungen des Erzbischofes durch das Ministerium oder dessen Stellvertreter an die Facultät gelangen sollen, wie das nach der statutarischen Festsetzung vom 20. April 1825 bestand, immer beobachtet und durch die Verkündigung der Statuten im Winter 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$, denen von Seiten des erzbischöflichen Stuhls nicht widersprochen, sondern die ausdrückliche Zustimmung gegeben ward, bestätigt worden war. Hiernach möge man auch den Anfall auf den Punkt im Anklageakte des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten beurtheilen: daß der Erzbischof einseitig gegen die Professoren der Fakultät eingeschritten sey, und wie wieder der G. R. Rehfues diese Anklage erklärt haben solle. Die Anregung eines Zweifels, ob die Staatsbehörde würde geneigt gewesen seyn, den gerechten Anordnungen des Erzbischofes die Genehmigung zu ertheilen, und die Hervorhebung einseitiger Ansichten und Skrupeln des Erzbischofs, wie solche S. 22 und 23 vorkommen, gehören eben so wenig

in eine rechtliche Erörterung, als Mährchen, die man dazu nur noch zur Hälfte anzugeben weiß, in der daselbst aufgeführten Note *). Daß man dem Erzbischofe nicht Unrecht thue, wenn man ihm die Ansicht beimißt, es bedürfe nichts weiter, als einer bloßen allgemeinen Erklärung von ihm, um einen Universitäts-Professor außer Thätigkeit zu setzen, beweiset hinlänglich sein Verfahren, wodurch er schon ohne solche Erklärung diese Professoren außer Thätigkeit zu setzen suchte; und was da ferner gesagt wird von einem bischöflichen Erkenntniß, daß die Lehre des Professors das Dogma gefährde; so dient hierauf, daß der Herr Erzbischof ungeachtet aller Aufforderung keine einzige solche Gefährdung irgend eines Dogma's vorgewiesen, vielweniger nachgewiesen hat; hingegen haben die mehreren Gutachten, welche über die von dem Herrn Erzbischofe aufgestellten und seiner Diöcesan-Geistlichkeit zur Unterschrift vorgelegten 18 Theses, worüber die „Gefangennehmung" S. 47—51 spricht, genug gezeigt, wie sehr diese den Dogmen der katholischen Kirche gefährlich seyen. Sonderbar, wie der Verfasser, welcher doch sonst von aller Einmischung der weltlichen Autorität nichts wissen will, hier beifügt, daß diese ihren Gesandten am römischen Hofe habe, um dem Recurse, welchen ein Professor von dem bischöflichen Erkenntnisse dahin nehme, allen nützlich erachteten Vor-

*) Es ist auffallend, wie die Meinungen der Männer, welche in jener Weise ihre Beurtheilungen und Erörterungen anstellen, sich wechseln. Vor einigen Jahren unter dem hochseligen Erzbischofe, Grafen Spiegel, durfte ein ausgezeichneter aber der hermesischen Schule fremder Professor der katholischen Theologie, jedoch ein Geistesverwandter unsers Verfassers aus dem Auslande herüberkommen und sich von der weltlichen Behörde anstellen lassen, ohne von der geistlichen Obrigkeit Notiz zu nehmen, ja selbst Jahre lang dociren, ohne sich einmal bei der geistlichen Obrigkeit zu melden, die Entlassung aus seiner frühern Diözese vorzulegen und die Aufnahme in die Diözese, der er nun angehören sollte, nachzusuchen: alles in der Meinung, man habe seine Anstellung von der weltlichen Behörde und habe sich deshalb um die geistliche nicht zu kümmern. Und man hörte damals von eben jenen Eiferern, denen dieses doch eben so als Andern bekannt war, gar keine Aeußerung über Anstößigkeit in dieser Sache.

schub zu leisten. — Was da ferner über Störung der Einheit der Lehre in der katholischen Kirche gesagt wird, wenn die Staatsbehörde über einen streitigen Lehrpunkt entscheiden sollte u. s. w., wird jeder als von selbst einleuchtend ziemlich überflüssig finden.

Von hier ab nun tritt „die Gefangennehmung" in der Beurtheilung des Verhaltens der Bonner Professoren und der Vorsteher des Priester-Seminars in Cöln gegen den Herrn Erzbischof mit dem „Athanasius" von Görres in vielfache und freundschaftliche Berührung; und da Görres den Gang der Ereignisse in gedrungener Uebersicht vorlegt, so lassen wir ihn selbst reden, fügen unsere Bemerkungen hinzu und schenken den Beschuldigungen, die der Verfasser der „Gefangennehmung" gegen die Männer der Hermesischen Schule erhoben, an den betreffenden Stellen gebührende Berücksichtigung.

Im „Athanasius" lesen wir S. 41 und ff. Folgendes: „Und wie nun haben andrerseits die Hermesianer sich zu ihm „(dem Erzbischofe) gestellt? Befragen wir die Thatsachen, „wie sie nach und nach zur Kundbarkeit gelangt. Die Her„mesische Lehre war vom römischen Stuhle geprüft und ver„urtheilt worden, ihre Anhänger konnten gegen die Competenz „der Behörde keinen Einspruch thun; kein Recht war ihnen „verletzt; der einzige Einwand, den sie gemacht, war: man „habe ihre Lehrer mißverstanden, und dieser war nicht unbe„dingt abgewiesen worden."

Görres bekennt also selbst, man habe die Möglichkeit eingeräumt, Hermes sei mißverstanden worden; und dieses heißt doch mit andern Worten: im Breve seyen Lehren verdammt worden, die den Hermesischen Schriften fremd gewesen. Dies wolle der Leser festhalten.

„Dieser Einwand", fährt G. fort, „war auf die Voraus„setzung ihrer eignen Rechtgläubigkeit gebaut; sie für ihre „Personen mußten vor Allem der Kirche beweisen, daß sie „selber nicht die von ihr verworfenen Lehren hegten, wollten „sie ihr den Beweis machen, daß auch ihr Lehrer sie nicht „gehegt. Sie mußten also ihrem Erzbischofe vor allem diese „Gewähr leisten und ihm das feierliche Versprechen ablegen,

„daß sie fortan durch Wort und Lehre keinen der gerügten „Irrthümer würden verbreiten helfen.“

Zugestanden! — Die Hermesianer mußten, um der Kirche den Beweis zu liefern, ihr Lehrer habe die verworfenen Lehren nicht gehegt, dieser beweisen, daß sie solche selbst nicht hegten. Allein diesen Beweis konnten sie offenbar nicht liefern, ohne die verworfenen Lehren zu kennen. Welche sind diese Lehren? — Im Breve sind sie nicht näher bezeichnet; und der Kirche versprechen, daß man die Hermesischen Lehren nicht hege, konnte nach des Verfassers eignem Zugeständniß nicht gefordert werden, indem der Einwand nicht unbedingt abgewiesen war: Hermes sei mißverstanden worden, also er habe die verworfenen Lehren nicht gehegt. — Doch die verdammte Richtung ist wirklich im Breve näher bezeichnet (S. p. 19); und es fragt sich, ob die Hermesianer in Beziehung auf diese den Anforderungen unseres Verfassers entsprochen? Sie haben gleich nach der Erscheinung des Breve in öffentlichen Blättern die Erklärung abgegeben, daß sie die im Breve verdammte Richtung von Herzen verabscheuten, *) und sie haben fortgefahren, dieselbe bei jeder Gelegenheit zu wiederholen, und zugleich mit den evidentesten Gründen zu beweisen, daß sie auch ihrem verewigten Lehrer völlig fremd gewesen **). Aber sie mußten der Kirche jene Erklärung geben. — Auch das haben sie nicht unterlassen; sie haben noch mehr gethan, als G. verlangt, ja man kann ohne Bedenken sagen, sie haben alle zur Wiederherstellung des Friedens und ihrer theologischen Reputation erdenklichen Mittel erschöpft.

---

*) So erklärt z. B. Professor Baltzer in dem schlesischen Kirchenblatte Nr. 2. 1836: „Das Breve vom 26. September 1835 verdammt nicht blos mehrere Sätze, sondern eine ganze wissenschaftliche Richtung, die auch in der That verdammungswürdig ist, die aber Hermes, wenn er noch lebte, als die seinige nicht nur nicht anerkennen, sondern auch mit allem nur möglichen Abscheu von sich fern halten würde. Auch der Unterzeichnete verdammt mit allen Hermesianern, die im Breve verworfene Richtung“ u. s. w.

**) S. die pag. 29 angeführten Gutachten über die vom Erzbischofe von Cöln aufgestellten Thesen.

Sie haben den römischen Stuhl in aller Demuth und kindlichen Anhänglichkeit um die Mittheilung der verdammten Sätze angefleht, damit sie wüßten, was sie zu verwerfen hätten *); und als dieser erklärte, hierauf nicht eingehen zu wollen, haben sie demselben ausführlich ihr Glaubensbekenntniß vorgelegt; dieser hat darauf nichts erwiedert, ist also wohl mit dem Bekenntniß vollkommen zufrieden gewesen **); dann haben sie in einer, den Gelehrten aller Nationen verständlichen Sprache die Lehrsätze ihres verewigten Lehrers exponirt, und für die ihrige erklärt; dem heiligen Vater haben sie diese Exposition vorgelegt, und dieser hat, anstatt daran irgend Ausstellungen zu machen, dem Verfasser seinen apostolischen Segen ertheilt. Es läßt sich ferner beweisen, daß auch dem Erzbischofe von Cöln die Schrift nicht unbekannt geblieben. Freilich kann man nur mit Schmerz des Gerüchts Erwähnung thun, er habe sie ungelesen bei Seite geschoben. Sie haben also noch mehr gethan, als G. verlangt; und doch muß man — und wer nicht mit dem gerechtesten Unwillen? — bei G. weiter lesen:

„Von diesem aber haben sie ganz und gar das Gegentheil wirklich ausgeführt, wie aus den Thatsachen sich ergibt.“ Und doch muß man bei dem Verfasser der „Gefangennehmung“ u. s. w. S. 38 lesen: „Clemens August war zu der Fülle „der traurigen Ueberzeugung gelangt, daß die Männer der „Hermesischen Schule keine geistliche Autorität weder die des „Papstes noch die des Bischofs anerkannten“. Der Verfasser wird uns erlauben, uns hier zum Ausdruck unserer Bestürzung zum Theil seiner Worte zu bedienen: „Wir suchen vergebens „nach dem bezeichnenden Worte für unsere Empfindung“ ***), wenn wir so was in seinem Buche lesen müssen †).

---

*) S. F. X. Biunde: Enarratio et refutatio incriminationum, quibus et rem et disciplinam hermesianam nuper prosecuti sunt etc. Treviris, apud F. A. Gall. 1837. pag. 44. sq.

**) L. c. pag. 19. seq.

***) S. pag. 44.

†) Es ist oben gelegentlich bemerkt worden, daß ein Professor der kath. Theologie in Bonn von seinem geistlichen Vorgesetzten, dem Erzbischofe, Grafen Spiegel, keine Notiz genommen. Wie ganz an-

Doch G. schreitet zu den Thatsachen; und wir bitten das verehrte Publikum, ihn, den Verfasser der „Gefangennehmung“ und uns mit unbefangener Seele zu begleiten.

„Der Erzbischof untersagt den Mitgliedern des Convicts „die Lesung der Hermesischen Schriften; der Inspector desselben „Achterfeldt protestirt gegen das Verbot“.

Es ist nicht wahr, daß A. gegen das Verbot protestirt hat; er erklärte nur, auf eine Verletzung der Statuten der Anstalt nicht eingehen zu können; wohl aber ist wahr, daß der Erzbischof ihn durch sein statutenwidriges Verfahren dazu versuchte. (S. p. 11 und Beilagen Nr. X. u. XII.)

„Der Erzbischof macht Gebrauch von seinem Censurrechte „über alle innerhalb seines Sprengels erscheinenden Bücher „theologischen Inhalts“.

---

ders benahm sich der Lehrer Derer, die jetzt des antikirchlichen Sinnes bezüchtigt werden? Hermes säumte nicht, sobald er vom Ministerio als Professor der Theologie in Bonn war angestellt worden, dem Generalvikar Fonck um die Aufnahme in die Diözese zu bitten; und die ersten Ferien, die er, als Professor in Bonn, verlebte, benutzte er dazu, demselben in Aachen seinen Besuch abzustatten. „Er glaubte dieses“ (sagt Esser in seiner „Denkschrift auf Georg Hermes“) „schon an und für sich seinem Vorgesetzten schuldig zu sein; zugleich hoffte er aber auch, ein gegenseitiges Vertrauen zwischen dem Ordinariat und der kathol. theologischen Fakultät zu bewirken;“ und Esser fügt noch hinzu, daß der Herr Generalvikar Hermes mit vieler Auszeichnung empfangen und ihm einen hohen Grad von Zutrauen bewiesen habe. Ein Gleiches that Professor Achterfeldt. Als er im Jahr 1826 von Braunsberg als Professor der Theologie nach Bonn versetzt wurde, präsentirte er sich vor Allem seinem Erzbischofe. Und wie sich die Bonner Professoren gegen Clemens August in dieser Beziehung verhalten haben, ist S. 8 und 9 berichtet worden. Es ist doch seltsam: jener zuerst erwähnte Professor will von seinem Erzbischofe keine Notiz nehmen, das befremdet, ja das schmerzt diesen; die Bonner Professoren wollen sich ihrem Erzbischofe nähern; dieser weis't sie ab; das befremdet, das schmerzt jene; und doch ist jener Professor der Mann des kirchlichen Sinnes, während es von diesen heißt: sie erkennten keine geistliche Auctorität weder die des Papstes, noch die des Bischofs an! —

Wo steht geschrieben, daß der Erzbischof das Censurrecht habe über **alle innerhalb seines Sprengels erscheinenden Bücher theologischen Inhalts**? Das Kirchengesetz sagt, alle **anonyme** Schriften (S. p. 10 und zugleich die Beilage Nr. II), das weltliche Censurgesetz sagt alle Religions- und Andachtsbücher *) seien der geistlichen Censur unterworfen. Wo ist ein anderes Gesetz?

„Man erwirkt bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz „die Beschränkung dieses Censurrechts auf Gebetbücher und „Katechismen".

Und man hat die Stirne, durch eine Entstellung des Thatsächlichen die erste Behörde der Rheinprovinz zu beschuldigen, sie habe sich durch die Hermesianer bestimmen lassen, die Staatsgesetze nach Willkühr zu modificiren! — Die Hermesianer haben eine **Beschränkung** des Gesetzes nicht **erwirkt**; sondern sie haben die Staats-Censur-Behörde, und diese hat sofort den Oberpräsidenten um Aufklärung in dem vorliegenden Falle ersucht (S. Beilage Nr. IV.), die derselbe dahin gegeben, daß, da die „Zeitschrift für Philosophie und Katholische Theologie" auf wissenschaftliche Abhandlungen und Kritiken beschränkt sei, mithin nicht zu den Religions- und Andachtsbüchern gehöre (wo ist hier Rede von Katechismen?); „so finde sich nichts „dagegen zu erinnern, daß die Staatscensur ohne vorgängige „geistliche Approbation bewirkt werde." Weiß G. besser, was das Gesetz unter dem Ausdrucke „Religionsbücher" verstanden hat, als der Oberpräsident, so mag er diesen darüber belehren, der es vielleicht an einer Gegenbelehrung nicht würde ermangeln lassen.

„Eine eben so eigenmächtige und unzulässige Maßregel, „als wenn der Erzbischof seinerseits das Censurrecht des Ober-

*) Im preußischen Censuredict heißt es §. 5.: „Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre."

„präsidenten auf den Adreßkalender und das Staatsrecht hätte „beschränken wollen; wodurch er, wie billig, sich zum Gelächter der Welt gemacht", (soll wohl heißen wodurch er, wie billig, zum Gelächter der Welt geworden wäre).

Wo ist nun aber hier die Parität zwischen beiden Maßregeln? Kaum wäre eine solche da, wenn ein geistliches Censurgesetz bestände, welches das Censurrecht des Ordinarius auf alle Bücher theologischen Inhalts ausdehne; aber ein solches existirt nur in der Idee unseres Verfassers. Und was soll für eine Analogie sein zwischen Gebetbuch und Adreßkalender, zwischen Religionsbüchern und Staatsrecht? Oder soll sonst eine witzige Beziehung unter dieser Aeußerung verborgen liegen?

„Die Hermesianer ihrerseits aber wollen nun, gestützt auf „dies Rescript, die Buchhandlung in Cöln, die den Verlag einer „Schrift, welche das Imprimatur des Erzbischofs nicht erhalten, übernommen, gerichtlich nöthigen, die Verlagsbedingungen zu erfüllen, und das Werk unter den Augen des Erzbischofs abzudrucken".

Und ganz mit Recht, weil die Erfüllung der Verlagsbedingungen weder den Kirchen- noch den Staatsgesetzen zuwider lief, und weil man dem Verfasser der Schrift vernünftiger Weise nicht zumuthen konnte, sich, dem Verleger gegenüber, den Begriffen, die der Erzbischof sich von seinen Censurrechten gebildet hatte, zu accommodiren. G. hätte nicht verschweigen sollen, daß die in Rede stehende Schrift die Uebersetzung des Buches von Muratori „de ingeniorum moderatione" etc. war, eines Buches, welches die Approbation des Pariser und Augsburger Censors an der Stirne führt, und von welchem das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg sagt: „die Reinheit des „Glaubens und der Sitten, welche sich in diesem Buche ausspricht, wird keinem verdächtig erscheinen, wer bedenkt, daß „der gelehrteste und weise Lambertini — Papst Benedict XIV. — „dieses Buch seines Verfassers, den er „„die einzige und wahre „Zierde Italiens"" nannte, würdig gehalten habe"; eines Buches, welches früher im Seminar zu Cöln von Herrn Großmann, damaligem Professor an demselben, von dessen strenger,

ja ängstlicher Orthodoxie ein großer Theil des Clerus der Cölner Erzdiöcese Zeugniß zu geben weiß, ohne Bedenken angezogen wurde *); welches endlich in der in Rede stehenden Uebersetzung mit einer Erzbischöflichen und fünf Bischöflichen Approbationen und Commendationen versehen vor uns liegt. — Und was soll man nun sagen, wenn, während dies der Stand der Dinge war, ein Cölner Pastor **) über diesen Muratori wie ein Rhadamantus zu Gerichte saß, und in seiner richterlichen Rigorosität so weit sich vergaß, daß er hie und da selbst die den einzelnen Capiteln überschriebene Inhaltsanzeige durchgestrichen hat?

Die Collision mit dem Verleger betraf allerdings den Muratori; die Aufklärungen über das Censurgesetz erbat man sich aber nicht bei Gelegenheit der Herausgabe des Muratori, sondern der Bonner Zeitschrift. In diesem Punkte trifft der Verfasser der „Gefangennehmung“ u. s. w. richtiger; allein es kann den von dem wahren Hergange der Sache unterrichteten Leser nur empören, wenn er gleich darauf die bare Unwahrheit behauptet finden muß, die Professoren hätten von der bischöflichen Reprobation ihrer Schrift Recurs an die Staatsbehörde genommen, wenn er S. 25 lesen muß: „Als Glieder der katho„lischen Kirche, als Geistliche begingen somit die Professoren der „katholisch-theologischen Facultät zu Bonn, indem sie von der „bischöflichen Reprobation ihrer Schrift an die Staatsbehörde „Recurs nahmen und bei dieser die höchste Entscheidung über „die Conformität ihres Werkes mit der katholischen Lehre nach„suchten, einen offenbaren Verrath an dem Princip ihrer Kirche.“

Zum ersten mag der Verfasser wissen, daß die Professoren von der bischöflichen Reprobation an die Staatsbehörde nicht recurriren konnten, weil die Schrift der Censur des Erzbischofs gar nicht vorgelegt worden ist (S. die

---

*) Es gereicht dem Herrn Großmann zur Ehre, daß er sich, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, über die Verweigerung der Approbation von Seiten des Herrn Erzbischofs mißbilligend geäußert hat.

**) Dem die Censur vom Herrn Erzbischof soll übertragen worden sein.

Beilage Nr. I.); zum Andern mag er wissen, daß den Professoren die Thorheit nie in den Sinn kommen konnte, bei der Staatsbehörde die höchste Entscheidung über die Conformität ihres Werkes mit der katholischen Lehre nachzusuchen, weil sie es zu gut wissen, daß der Staat hierüber gar nicht zu entscheiden hat, sondern daß dieser bei der Ausübung seines Censurrechtes über Religionsbücher sich nur vor der Veröffentlichung solcher Schriften verwahrt, die die Religion überhaupt und dadurch die Grundlage seines eignen Bestandes gefährden. Zum dritten mag er wissen, daß die Professoren die erzbischöfliche Censur nicht umgangen hätten, wenn ihnen nicht durch jene Organe, welche die neuen Maßregeln des Erzbischofs einige Tage vor deren amtlicher Bekanntmachung in's Publikum zu bringen pflegten, eine dem Prälaten von vorn herein entfallene Aeußerung zur Kenntniß gekommen, die dahin ging, daß die Bonner Zeitschrift nun einmal durchaus eingehen müsse; er mag wissen, daß die Professoren sich die Alternative gestellt sahen: entweder auf alle literarische Wirksamkeit zu verzichten, oder die Censur des Erzbischofs von Cöln zu umgehen *), und daß kein vernünftiger Mann es ihnen verargen wird, wenn sie unter diesen Umständen nicht anstanden, der Willkühr des Erzbischofs gegenüber die beschränkenden Clauseln des kirchlichen und weltlichen Censurgesetzes für sich in Anspruch zu nehmen; zum vierten mag er endlich wissen, daß „wir vergebens nach „dem bezeichnenden Worte für unsere Empfindung suchen", wenn wir sehen, wie er seinem calumniösen Raisonnement durch den Ausruf die Krone aufsetzt: „Lag nicht schon in dem Nach„suchen des erzbischöflichen Imprimatur die Anerkennung seiner „Competenz?" —

„Wie nun das Mißtrauen erwacht", fährt G. fort, „überzeugt man sich bald, daß zwar Namen und Schriften „vom Lehrstuhle verschwunden, die Irrthümer aber (welche

---

*) Wenn der arme Muratori, so unbarmherzig zugerichtet, aus den Händen eines Cölner Pastors entlassen wurde, wie würde es jedem andern Buche, welches den Namen eines Schülers von Hermes an der Spitze führte, in diesen Händen ergangen sein!

„Irrthümer?) sich ungestört auf ihm erhalten haben. Nun „erwacht das Gewissen in den Hörern (oder wurde von Nicht-„hörern geweckt), und sie fragen beim Erzbischof an, ob ihnen „gestattet sey, solche Vorträge zu hören? Der Erzbischof ant-„wortet, wie natürlich, verneinend.“

Die verneinende Antwort war so natürlich nicht. Weiser wäre es wenigstens gewesen, wenn der Erzbischof geantwortet hätte, er werde gegen die verdächtigen Docenten ohne Verzug gesetzlich einschreiten, und dem Uebelstande, falls wirklich einer vorhanden sey, abhelfen, anstatt daß er die jungen Leute wider die Ordnung beschied.

„Die Beichtväter halten sich eben so natürlich an diese „Vorschrift und versagen die Absolution, wo ihr nicht Folge „geleistet wird. Es wird Protocoll über einen dieser Fälle auf-„genommen (dies ist nicht wahr *)), und der weltlichen Be-

---

*) Es wurden allerdings Erklärungen der Alumnen schriftlich aufgenommen; aber über keinen Fall, in dem die Absolution verweigert worden. Den 23. Januar 1837 erklärte des Alumnus N. N. schriftlich unter Beifügung seiner Namensunterschrift: „daß er den Vorlesungen des ersten Theils der Dogmatik von Herrn Dr. Hilgers, so wie auch den Repetitionen, welche darüber im Convictorio gehalten würden, nicht mehr beiwohnen dürfe, indem ihm der Herr Caplan P. hieselbst in der Beichte am Sonntage den 22. d. M. ohne darüber gefragt worden zu sein, gesagt habe: daß er keinen Vorlesungen und Repetitionen, welche nach dem Systeme des sel. Hermes seien, beiwohnen, so wie auch die Bücher von Hermes und alle andern Bücher, die nach dem System von Hermes geschrieben, eben so auch Hefte, die nach dem Systeme von Hermes verfaßt seien, nicht lesen dürfe, und er sich überzeugt halte, daß die oben gedachten Vorlesungen und demnach auch die Repetitionen nach dem System von Hermes seien. Ferner erklärt N., daß Hr. Caplan P. von ihm die Befolgung gefordert und gesagt habe: der Herr Erzbischof würde Keinen weihen, der derartige Bücher studire, oder Collegien besuche.“ Diese Erklärung, so wie die weiter unten aufzuführenden bilden einen Beleg zu dem S. 16 Gesagten: „daß nämlich einige Beichtväter in ihrem Diensteifer noch über die erzbischöfliche Verfügung hinausgingen, indem sie auch ungefragt in und außer dem Beichtstuhle ihre Rathschläge ertheilten, und die-

„hörde übergeben (dies ist ebenfalls nicht wahr); und es „ergibt sich in dem Verhalten der Beichtväter dabei ein Wider=

---

selben durch Drohungen in Beziehung auf künftiges Fortkommen zu unterstützen suchten.“ Auf diese Weise wurden die jungen Leute in dem harmlos fleißigen Besuch von Vorlesungen gestört, in Beziehung auf welche der Alumnus noch ausdrücklich die Aufnahme der Erklärung verlangte: „daß dieselben an sich und wegen ihrer vorzüglichen Klarheit ihm wohl gefielen.“ Der Alumnus N. N. gibt unter dem 25. Januar 1837 zu Protokoll: daß gewisse Gerüchte ihn zum Nachdenken gebracht hätten über die Vorlesungen des ersten Theils der Dogmatik von Hrn. Dr. Hilgers, „wovon er einige Anzeichen zu haben glaube, daß diese wohl nach Hermes sein könnten. Er habe sich zuletzt heute Vormittags zum Herrn Oberpfarrer v. W. begeben, demselben seine Zweifel vorgelegt, und ihn um Aufschluß gebeten; worauf dieser ihm gesagt: daß man die Schriften des Hermes nicht lesen und auch keine Vorlesungen nach dem Systeme des Hermes hören dürfe, daß es der Wille des Herrn Erzbischofs sei, sich genau darnach zu richten; widrigenfalls man nicht geweiht werden, auch nicht die Absolution im Beichtstuhle erhalten würde. Aus diesen Gründen finde er (der Alumnus) sich nun zu seinem Leidwesen genöthigt, die gedachten Vorlesungen des Herrn Dr. H., den er bisher recht gern und ununterbrochen besucht habe, da er viele Belehrung und zwar mit besonderer Klarheit darin erhalten habe, ferner nicht mehr zu besuchen.“ An demselbigen Tage bezeugte der Alumnus N. N. die schriftliche Erklärung mit der Unterschrift seines Namens: „daß dem Alumnus N. am 21. d. M. in der Beichte von dem Oberpfarrer Herrn v. W. gesagt worden sei mit dem Auftrage, solches auch den übrigen Alumnen des Convictorii mitzutheilen: daß der Herr Erzbischof die Bücher des sel. Hermes zu lesen und auch die Vorlesungen, welche im Geiste dieser Bücher gegeben würden, zu hören verboten habe. Nachdem, was er von andern Studirenden im Allgemeinen vernehme, sollen die Vorlesungen von Hrn. Dr. H. nach den Büchern von Hermes sein, weßhalb er sich auf dieses allgemeine Gerücht im Gewissen aufgefordert finde, diese Vorlesungen, welche er bisher gehört habe, ferner nicht mehr zu besuchen, obgleich er gegen die Vorlesungen selbst nichts zu erinnern finde und dieselben ihm wohl gefielen.“ Also einem Convictoristen wurde im Beichtstuhle der Auftrag ertheilt, die erzbischöfliche Verfügung im Convictorio zu publiciren; der erwähnte Alumnus N. äußerte darüber unter Beifügung seiner Namensunterschrift: „Der Herr v. W. habe an

„spruch, indem der Eine im vorliegenden Falle den absolvirt, „den der Andere abgewiesen (die Beichtväter hielten sich ja „natürlich an jene Vorschrift, woher denn der Widerspruch?). „Das macht eine bestimmte Instruction nöthig, (freilich aber „keine, wie die war, welche wirklich erlassen wurde, und die „der Leser in den vorstehenden Blättern *) kennen gelernt hat), „und der Erzbischof gibt sie unter dem 12. Januar 1837 un„umwunden. Alle Beichtväter unterschreiben, nur die Herme„sianer weigern sich".

Sollte man hiernach nun nicht glauben, alle Hermesianer, die zugleich Beichtväter waren, hätten sich geweigert, die Instruction zu unterschreiben; und doch ist es Thatsache, daß keinem Hermesianer, außer dem Professor Achterfeldt, die Instruction vorgelegt worden. Der Oberpfarrer hatte die Zartheit gehabt (die der Erzbischof vielleicht nicht gehabt hätte), den Hermesianern eine Instruction nicht zur Unterschrift vorzulegen, in welcher ihr Charakter auf die empfindlichste Weise angegriffen war. Gegen den Professor Achterfeldt äußerte sich dieser ausdrücklich dahin, daß es ihm zweifelhaft erscheine, ob er gehalten sey, ihm (dem Professor A.) die Instruction zur Unterschrift vorzulegen.

. . . . „ja, Herr Achterfeldt protestirt abermal." (Was hat Achterfeldt mehr gethan als die Unterschrift verweigert?) „Alle, die ihren Zutritt geweigert, werden nun ganz in Ge„mäßheit der kirchlichen Disciplinargewalt von der cura sus„pendirt."

Das Publikum kennt die Instruction aus den vorstehenden Blättern, und mag darnach beurtheilen, ob die Suspension in Gemäßheit der kirchlichen Disciplinargewalt oder in Gemäßheit einer Gewalt, die der Erzbischof sich willkürlich beigelegt, erfolgt sey. Ferner ist es wieder

ihn die Frage gestellt: ob jenes Verbot noch nicht den Alumnen des Convictorii bekannt gemacht sei: und auf die Antwort: Nein; habe der Herr v. W. ihm aufgetragen, solches den übrigen Commilitonen mitzutheilen."

*) S. p. 13 und ff. und die Beilage Nr. XIV.

eine ungeheure Unwahrheit, wenn hier gesagt wird, diejenigen, welche den Zutritt zur Instruction geweigert, seyen von der cura suspendirt worden. Der Professor Braun und der Repetent Weiler wurden suspendirt, ohne daß ihnen die Instruction auch nur vorgelegt worden.

„Herr Achterfeldt protestirt zum drittenmale."

Und G. versündigt sich zum drittenmale an der Wahrheit. Achterfeldt fragte den Erzbischof um die Ursache der schweren Censur, die über ihn verfügt worden (S. die Beilagen Nr. XV. und XVI.). War das Recht oder Unrecht? Und war es Recht oder Unrecht, daß der Erzbischof sich hierüber nicht äußern wollte? (S. die Beilagen Nr. XVII. und XVIII.)

„Der Catalog für die Vorlesungen an der Universität (Fa„kultät) wird dem Erzbischofe vorgelegt; er approbirt, von „seinem Rechte Gebrauch machend und durch das vorhergehende" (von G. oder seinen Bundesgenossen rein erdichtete) „Verhal„ten der Hermesianer ermächtigt von allen theologischen Vor„lesungen nur drei (zwei); das Lectionsverzeichniß wird jedoch „unverändert abgedruckt."

Das Lections-Verzeichniß wurde allerdings unverändert abgedruckt; aber warum übergeht G. alle die möglichen Garantien mit Stillschweigen, welche die Staatsregierung dem Erzbischofe unterdessen für die Orthodoxie der ihm verdächtigen Docenten geboten, und die wir in den vorstehenden Blättern namhaft gemacht haben? —

„Wie nun dagegen allgemeiner Unwille sich erhebt", (aber der Unwille war sehr getheilt; während viele unbefangene Leute unwillig über das Benehmen des Erzbischofs waren, ergrimmte ein kleines Häuflein von Freunden des Erzbischofs über das Verhalten der Staatsregierung) „und der Entschluß „der studirenden Theologen sich kund gibt: keine der verbotenen „Vorlesungen zu besuchen, versammelt endlich der Regierungs„commissair am 21. April die Professoren in eine Conferenz" (die Verfügung dieser Conferenz war vom Ministerium unter dem 4. April 1837 erlassen; sie war also schon erlassen, bevor noch ein Theologe aus den Osterferien nach Bonn zurückgekehrt war; ob die Theologen ihren Entschluß jener Staats-

behörde aus den Ferien wohl brieflich zu erkennen gegeben haben?) „ihnen erklärend: der Aufregung der Gemüther wegen „verbiete die Regierung alles Disputiren für und gegen Hermes „auf dem Katheder und in Druckschriften. Das System solle fortan „nicht weiter gelehrt, keine Unterscheidungslehren vorgetragen „und jede seiner dogmatischen Schriften völlig beseitigt werden.“

Letzteres ist nun zum größten Theile wieder völlig unwahr. Unwahr ist, daß den Professoren das Disputiren für oder gegen Hermes in Druckschriften verboten worden *); unwahr ist, daß den Professoren untersagt worden, das Hermesische System fortan weiter zu lehren; unwahr, daß ihnen der Vortrag der Hermesischen Unterscheidungslehren interdicirt worden. In dem Protocoll, welches die Professoren unterschrieben haben, heißt es, der Minister fordere und erwarte von denselben: „daß sie der Erwähnung der Hermes'schen Schriften, so wie auch deren Verbotes, und der Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben in der Weise, wie zuvor gesagt ist, (nämlich in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des akademischen Lehramts) sich enthalten und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen.“ — Und doch muß man bei dem Verfasser der „Gefangennehmung“ u. s. w. S. 45 lesen, der Universitäts-Curator habe den Professoren den Willen des Ministeriums verkündet: „daß sie in ihrem amtlichen und außeramtlichen (?) Wirken des Hermes'schen Systems weder für noch wider weiter Erwähnung thun, daß das System nicht weiter gelehrt und die Schriften des Hermes beseitigt werden sollten.“

*) Auf die Frage, die in der erwähnten Conferenz erhoben wurde: ob sich die Verfügung auch auf das literarische Wirken erstrecke, erwiederte der Regierungsbevollmächtigte, daß des letzteren in der Verfügung ausdrücklich keine Erwähnung geschehe, daß man jedoch in dieser Hinsicht den sichern Weg gehen würde, wenn man eine, die Hermesische Angelegenheit betreffende, Schrift vor dem Abdruck dem Ministerio zur Genehmigung vorlegte.

„Wider Willen", fährt G. fort, „wider Willen" (was der Mann nicht Alles weiß!) „räumen die Hermesianer nun „dem Staate ein" (was dieser, wie wir eben gesehen, nie verlangt hat, was sie daher auch unmöglich eingeräumt haben können), „was sie der Kirche versagt" (soll heißen: was sie der Kirche schon längst eingeräumt hatten) (der Verfasser der „Gefangennehmung" drückt sich hier noch schärfer aus, indem er sich einer höchst zierlichen gegensätzlichen Wendung bedient, um das Bild des antikirchlichen Geistes, das er bisher zusammengepinselt hat, dem Leser in dem grellsten Farbenlicht vor Augen zu rücken: „Was die Hermesianer der weltlichen Gewalt eben so gehorsam gelobten, wie sie es der „geistlichen Autorität trotzig verweigert hatten." — — „Wir suchen vergebens nach dem bezeichnenden Worte" u. s. w.). „Auf diese Unterschrift hin", fährt G. fort, „wird widersinnig „dem Achterfeldt, als Inspektor des Convicts, die Macht ertheilt *), den Alumnen desselben die Collegien vorzuschreiben, „die sie zu hören haben."

Von wem aber wurde diese Macht (dieser Auftrag) ertheilt? Von dem Stellvertreter des Ministerii und zwar in derselben Conferenz, in welcher die Vorlesungen, welche die Alumnen zu hören hätten, von der Facultät festgestellt wurden, von der Facultät, deren Dekan damals grade der Professor Klee war, der hoffentlich auch gegen das Wörtlein „widersinnig" protestiren wird.

---

*) Sollte heißen: „der Auftrag ertheilt." Wir wollen nicht glauben, daß G. diesen, die Sache entstellenden, Ausdruck absichtlich gewählt habe; denn er nimmt es mit den einzelnen Ausdrücken so genau nicht. So spricht er S. 8 von „großen Unbegreiflichkeiten"; und da heißt es denn: „einmal ist es die unbegreiflichste aller Unbegreiflichkeiten, daß" u. s. w. Unmittelbar darauf fährt er fort: „es tritt uns ferner, sind wir über diese erste Unbegreiflichkeit „hinaus, die andere noch unbegreiflichere entgegen" u. s. w. Das wäre also eine unbegreiflichere Unbegreiflichkeit, als die unbegreiflichste aller Unbegreiflichkeiten! — Solche Einzelnheiten charakterisiren die Darstellung; die Darstellung aber charakterisirt die Denkweise eines Mannes.

... „und dieser sogleich von ihr Gebrauch machend" (sollte heißen: sich des Auftrags der Facultät entledigend) „schreibt „ihnen alle die vor, die der Erzbischof noch nicht gutgeheißen."

Sollte man hiernach nun nicht glauben, der Inspector habe ganz willkührlich vorzugsweise diejenigen Vorlesungen vorgeschrieben, welche der Erzbischof nicht gutgeheißen? — Und man entblödet sich nicht, die thatsächliche Wahrheit in dieser Entstellung dem Publicum in der unverkennbaren Absicht zu berichten, um den Inspector des Convictoriums zu diffamiren, während derselbe in der „Augsburger allgemeinen Zeitung" feierlich erklärt hat, daß nicht er, sondern die Facultät die Vorlesungen festgestellt habe, welche die Alumnen zu hören hätten (s. die Note S. 27). Wollte man dieser Erklärung keinen Glauben schenken, so hätte man den Professor Klee fragen sollen, der als ein wahrheitliebender Mann den Verfasser und dessen Genossen von dem wahren Hergange der Sache würde unterrichtet haben, der ihnen auch hätte sagen können, daß der Inspector so wenig darauf bestand, die Alumnen zu seinen Vorlesungen anzuweisen, daß er vielmehr in der erwähnten Conferenz gleich auf eine derselben freiwillig verzichtete; eine Verzichtleistung, die zu Gunsten des Professors Klee hinneigte, und die derselbe, als solche, durch den Antrag bescheiden ablehnte: daß den Alumnen die Alternative gestellt werden möchte: entweder die Vorlesungen des Professors Achterfeldt zu hören, oder die seinige. — Bis in das Tiefste ihrer Seele sollten sich diejenigen schämen, die durch die ursprüngliche Verbreitung solcher verläumderischen Unwahrheiten einen Mann zu schmähen suchten, dessen Adel der Gesinnung nur die Wenigen verkennen, denen er in seiner amtlichen Stellung ein Dorn im Auge ist, dessen Hochherzigkeit uns aber die Bürgschaft gewährt, daß er der sich wild und krampfhaft gebehrdenden Verläumdungssucht die erhabene Ruhe, welche sich auf das Bewußtsein, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, gründet, entgegenstellen wird.

Der practische Jurist sagt S. 45: „daß dieser (der Inspector) den Jünglingen jene Vorlesungen vorschrieb, welchen „der Erzbischof die Approbation nicht ertheilen zu können erklärt „hatte, wird Keinem unserer Leser mehr befremden." Und es wird

auch Keinen unserer Leser befremden, wenn wir immer wieder sagen: „Wir suchen vergebens nach dem bezeichnenden Worte für unsere Empfindung“ u. s. w.

„Wie nun einer der Alumnen sich an diesen (den Erzbischof) „mit der Anfrage wendet: ob das in Uebereinstimmung mit „ihm geschehen? und die Antwort erhält, keiner der früher „verworfenen Lehrvorträge sei zur Zeit noch von ihm gutgehei„ßen, entschließen sich alle“ (nicht grade alle) „Diöcesanen, zu „keinem derselben sich einzuschreiben. Ein Theil der Weigernden „wird nun aus dem Convict getrieben“, (welche Anschauung gewährt dieses Wort!) „die Andern schließen den Ausgetriebenen „sich durch freiwilligen Austritt an und ziehen vor, lieber zu „darben, als ihr Gewissen mit einer Schuld zu beladen.“

„Sie wurden aus dem Convict getrieben!“ — ein sehr unpassender Ausdruck! Die Theologen in Bonn haben zu viel Bildung, als daß sie es bis auf den Punkt hätten kommen lassen, daß sie hätten herausgetrieben werden müssen. Es wurde ihnen gesagt, daß sie sich den Statuten der Anstalt unterwerfen müßten, wenn sie die Wohlthaten derselben weiter genießen wollten; und nun traten oder „wanderten“ (wie der Verfasser der „Gefangennehmung“ sich hier feiner ausdrückt, als G.) die meisten aus, und zwar diese sämmtlich gezwungen, weil alle in dem Falle waren, dem Verbote des Erzbischofs entgegenhandeln zu müssen, wenn sie den Statuten der Anstalt sich weiter unterwerfen wollten. — Solche Unrichtigkeiten muß man berichten, solche Ausdrücke wählen, um Effect, um die Sache eclatant oder gar tragisch zu machen, wie das denn in unserm Falle durch das „Austreiben“ in Verbindung mit dem „Darben“ offenbar intendirt wird. Was übrigens die Motive anlangt, die dem Austritte von Seiten der Alumnen zum Grunde lagen, so wollen wir unentschieden lassen, ob die Meisten mehr durch die Furcht, ihr Gewissen mit einer Schuld zu beladen, als durch die Furcht der Strenge des Erzbischofs und ihren Folgen anheim zu fallen, zum Austritt bestimmt wurden.

„Das ist“, fährt G. fort, „der einfache“ (wie wir gesehen haben, der auf eine unglaubliche Weise entstellte) „Verlauf der

„Sache, wie ein öffentliches Blatt, das, wie wir wissen, „aus guter Quelle schöpft und durch die Gunst der Umstände „derzeit das Einzige in Deutschland ist, das der Wahrheit „Zeugniß geben kann, uns mitgetheilt.“

Und dieses ist nun, wie in einer Note gesagt wird, die neue Würzburger Zeitung. Der Verfasser der „Gefangennehmung“ u. s. w. hat aus dem Lütticher Journal geschöpft; und so wird es denn dem Leser begreiflich, wie beide Referenten in ihren Berichten so genau übereinstimmen, während es doch eine ausgemachte Sache ist, daß, wo die Unwahrheit waltet, der Widerspruch zu herrschen pflegt. Die Würzburger Zeitung hat entweder aus dem Lütticher Journal geschöpft, aus dieser überaus „guten Quelle“, oder beide Blätter haben einen und denselben wahrheitliebenden Correspondenten gehabt.

„Jeder, der mit unparteiischem Sinne den Fortgang dieser „Wirkungen und Gegenwirkungen erwägt, wird nicht in Abrede stellen, daß das Unrecht auf Seite der Hermesianer in „Bonn begonnen und fortdauernd bis zum Ende auf ihrer „Seite geblieben.“

Und wir hoffen, daß jeder nüchterne unbefangene Leser, nachdem ihm der Fortgang jener Wirkungen und Gegenwirkungen der Wahrheit gemäß, und nicht auf die böswilligste Weise entstellt, dargestellt worden, keinen Augenblick mehr daran zweifeln wird, daß das Unrecht auf Seiten des Erzbischofs von Cöln begonnen, und zu einer Potenz gesteigert worden ist, die das Einschreiten der Staatsgewalt mit Vermessenheit herausforderte.

Seite 44 heißt es nun weiter bei G.: „Der Bischof ist „also hier, gleichwie im parallelen Verfahren in seinem Seminarium einfach und ruhig auf gradem Wege seines Rechts und „seiner Befugniß“ (der Leser hat in den vorstehenden Blättern den Weg kennen gelernt, den er in seinem Seminar verfolgt hat) (S. p. 29 u. ff. Vergl. Beilage XIX u. ff.) „ohne weder zur „Rechten noch zur Linken abzuweichen“, (ja, — wir kennen ja das Görres'sche System — nur immer grad' aus! und wenn auch Gesetz, gesetzliche Ordnung und die persönlichen des Einzelnen mit Füßen getreten werden).

„Man hat ihm (dem Erzbischof) zugemuthet, daß er sie“ (die Hermesianer) „vor sich lasse, und ein Disputatorium „mit ihnen über ihre Lehrsätze eröffne“; (ein Disputatorium? — Ist wieder einer der unpassenden Ausdrücke, der seinen Effect nicht verfehlen kann). „Das hat er aus „gleichem Grund, wie später das Oberhaupt der Kirche ein „ähnliches Ansinnen, als seine Würde verletzend mit Rechte „abgewiesen“.

Nachdem G. das Disputatorium fälschlicher Weise eingeschoben, hält er dem Publicum mit Nachdruck vor Augen, daß ein solches der bischöflichen Würde zuwider gewesen. Ist das das Verfahren eines redlichen Mannes? — Was hat G. für einen Begriff von der Würde eines Bischofs, wenn er glaubt, Besprechungen desselben mit Professoren der Theologie über theologische Gegenstände seien derselben zuwider? Er beruft sich auf das spätere Benehmen des Oberhauptes der Kirche. Auch wir berufen uns darauf; und dies wird ihn weiter nicht mehr befremden, wenn er von uns wird erfahren haben, daß der heilige Vater die beiden Professoren Braun und Elvenich allerdings vor sich gelassen, daß er sie mit einer Huld empfangen, welche dieselben in Briefen an ihre Freunde am Rhein mit Begeisterung „eine wahrhaft väterliche“ nannten, daß er mit ihnen über das Verhältniß der Vernunfterkenntniß zur Offenbarung gesprochen, daß er ihnen über diesen Gegenstand eine These mitgetheilt, die er einst selber defendirt, und die Braun und Elvenich und die ganze Hermesische Schule ohne Bedenken unterschreiben würden. Was sagen Sie dazu, verehrter Mann?

„Er solle ihre Hefte prüfen, hat man weiter von ihm „verlangt; es kam wenig darauf an, was in ihren Heften „enthalten war; desto mehr aber, was sie in der Seele hatten, „und welche Gewähr sie leisteten, daß sie sich enthalten wür„den, das dort Behaltene auf andere hinüberzutragen“.

Ja freilich! wenn man einmal allen Glauben an Wahrheit und Treue aufgegeben hat; so gibt es für den Vorgesetzten im ganzen Bereiche der moralischen Weltordnung keine Garantie mehr für die Pflichttreue seiner Unterthanen. Wenn

man einmal in der Argheit seines Herzens von der Ansicht ausgeht, die Hermesianer seien die ruchlosesten aller Menschen, so konnte ein, von ihnen auf Treue und Glauben gegebenes Wort kein Gewicht mehr haben. Dann blieb freilich nichts Anderes übrig, als, es koste was es wolle, es koste Wahrheit, Liebe, Gerechtigkeit, sie ihrer politischen und geistigen Existenz zu berauben; und hier stehen wir wieder an dem Ziele, auf welches die Anstrengungen jener Partei, zu welcher auch unsere beiden Verfasser gehören, von Anbeginn gerichtet waren. — Aber Dank sei der göttlichen Fürsehung! daß es noch Gesetze im Lande gibt, die den unschuldig Verfolgten in ihren Schutz nehmen, und daß ein Monarch auf dem preußischen Throne sitzt, unter dessen Zepter das Gesetz mit Gerechtigkeit und Weisheit gehandhabt wird. —

Nun noch ein ernstes, aber wohlgemeintes Wort an Sie, meine beiden Herren! Der Prälat, dem Sie in Ihren Schriften das Wort auf Kosten der Wahrheit, auf Kosten der Ehre mehrerer geachteten Männer geredet, hat einem Beichtvater in Cöln untersagt, den Caplan Jansen, der den Professor Klee auf rein wissenschaftlichem Felde bekämpft hatte, zu absolviren, wenn er nicht das gegen Klee Gesagte öffentlich widerrufe. Sie haben durch Verbreitung rein erfundener Unwahrheiten und einer Reihe von Entstellungen thatsächlicher Wahrheiten die Professoren zu Bonn an ihrer Ehre angegriffen. Was bleibt Ihnen nach dem Geiste des Prälaten, dessen Sache Sie vertreten, zu thun übrig? — Ueberlegen Sie dieses dem Auge dessen gegenüber, vor dem Alles aufgedeckt liegt im Himmel und auf Erden. Das können wir Ihnen indeß zum Troste sagen: die Hermesianer haben Ihnen — oder wir müßten Sie gar nicht kennen — eingedenk der Werke des Erlösers: Liebet eure Feinde.... segnet sie und fluchet ihnen nicht, schon von Herzen vergeben. Wir für unser Theil scheiden ebenfalls von Ihnen sine ira et studio; geben Ihnen und Ihren Verbündeten aber zum Abschiede die Versicherung, daß, wenn Sie fortfahren, die Männer der Hermesischen Schule auf diese Weise öffentlich und mit kecker Stirne zu verläumden, zu diffamiren, wir unserer Seits eben-

falls nicht aufhören werden, den glänzenden Ueberwurf von Ihrer argen Sache vor den Augen des Publicums immer schonungsloser hinwegzuschieben, bis dieses gewiß geworden sein wird, ob es wirklich die katholische Kirche ist, für die Sie eifern, oder irgend ein Ihnen selbst vielleicht verborgener Götze Ihres Herzens, bis diesem einleuchten wird, was denn eigentlich der Stachel ist, der Sie treibt auf allen Ihren Wegen. — Und damit Gott befohlen!

Beilagen.

I.

(Zur Seite 9 und 10.)

Erstes Schreiben des Erzbischofs an die Redaktion der „Zeitschrift für Philosophie und Katholische Theologie.“

Euer Hochwürden muß ich, da ich von dem Herrn Du-Mont-Schauberg vernommen habe, daß Sie der Geschäftsführer der Redaktion der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie sind, auffordern, sich darüber zu erklären, was Sie glauben zur Rechtfertigung Ihrer an den genannten Herrn Verleger jener Zeitschrift ertheilten Weisung: für das neunzehnte Heft jener Zeitschrift nur das Imprimatur des Staats-Censors einzuholen, beibringen zu können glauben.

Cöln, den 6. November 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Professor Herrn Dr. Braun
Hochwürden
zu Bonn.

II.

Erwiederung der Redaktion auf die ihr vom Erzbischofe gemachte Androhung von Kirchenstrafen. *)

Obgleich die Redaktion der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie in ihrem gehorsamen Antwortschreiben auf die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden an den Professor Dr. Braun unter dem 6. des vorigen Monates gerichtete Aufforderung, die Ehre gehabt haben, solche Erklärungen zu geben, welche nach eignem Ermessen Hochdenselben vollkommen gnügen würden: so müssen sie doch aus Hochdero Zuschrift vom 17. desselben Monates zu ihrem großen Bedauern erfahren, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden, ohne von jenen Erklärungen Kenntniß genommen zu haben, zu der Drohung übergehen, sie mit Kirchenstrafen zu belegen; da aber Kirchenstrafen nur dann verhängt werden können, wenn ein kirchliches Gesetz überschritten worden, da sie überzeugt sind, daß sie kein in Preußen bestehendes Kirchengesetz übertreten haben, und für die Dinge, von welchen Ew. Erzbischöfliche Gnaden sprechen, wenigstens in ganz Deutschland keine Strafe existirt, und da in dem von Ew. Erzbischöflichen Gnaden wiederholt angezogenen Dekret der Sess. 4. des Concilii Tridentini nur von dem Drucke der heiligen Schriften und anonymer Bücher die Rede ist: so sehen sie sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, wie gegen jede unrechtmäßige und ungesetzliche Strafe überhaupt, so auch gegen die eventuell angedrohten kirchlichen Strafen nachdrücklich und förmlich hiermit Verwahrung einzulegen und haben sie zugleich zur Wah=

---

*) Wir haben nicht in den Besitz des Schreibens, in welchem der Erzbischof den Redaktoren Kirchenstrafen androhte, gelangen können, haben jedoch zur Zeit davon Einsicht genommen, und erinnern uns noch wohl des harten und beleidigenden Tones, in dem es gehalten war.

rung ihrer persönlichen Freiheit von dieser Vorkommenheit der betreffenden hohen Staatsbehörde Anzeige gemacht.

Bonn, den 2. December 1836.

Die Redaktion der Zeitschrift für Philosophie
und katholische Theologie.
In deren Auftrag
(gez.) Professor Dr. Braun.

An
den hochwürdigen hochwohlgebornen Herrn Erzbischof
von Cöln Clemens August, Freiherrn Droste
zu Vischering,
Doctor der Theologie, Ritter des rothen Adler-Ordens rc.
Erzbischöfliche Gnaden
zu Cöln.

III.

Antwort des Erzbischofs auf das unmittelbar vorhergehende Schreiben.

Zur Beantwortung des Seitens der Redaktion der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie unter dem 3. l. M. an mich gerichteten Schreibens erwiedere ich Folgendes:

Die Hochwürdigen Herren Redaktoren wollen mein an dieselben gerichtetes Schreiben vom 17. November c. nachlesen, dann werden Sie sehen, daß Sie gegen etwas protestiren, welches nicht da ist, und welches nicht anders als durch Ihre Schuld kommen wird.

Dann wollen Sie die bewußte Verfügung des Concilii Tridentini nachlesen und sehen, daß nicht allein von den heiligen Büchern die Rede ist, sondern es heißet: nullique liceat imprimere vel imprimi facere quosvis libros de rebus sacris sine nomine auctoris, und was das sine nomine auctoris betrifft, wollen Sie bedenken, daß diese Verfügung einen Zweck haben werde.

Uebrigens mache ich den Herren bemerklich, daß Ihr Schreiben und Ihr Benehmen schlecht passe zu jenem Gehorsam, welchen Sie als katholische Geistliche ihrer geistlichen Obrigkeit schuldig sind.

Cöln, den 4. Dezember 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
die Redaktion der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie
zu Bonn.

IV.

Schreiben der Redaktion an die Staats-Censur-Behörde.

Hochwürdiger, Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Regierungs-Rath.

Der §. 5 des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819, welcher so lautet:

„Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, „ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von „dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie „nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche „zuwider wäre.“

beschränkt die Verpflichtung, die geistliche Censur nachzusuchen, auf Religions- und Andachts-Bücher. Da nun die Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie kein Religions- und Andachtsbuch ist, sondern einen rein wissenschaftlichen Zweck verfolgt: so unterliegt dieselbe, dem oben angeführten Gesetze zufolge, auch nicht der geistlichen Censur. Die Redaktion dieser Zeitschrift erlaubt sich daher die gehorsame Anfrage, ob Ew. Hochwohlgeboren durch keine anderweitigen obrigkeitlichen Verfügungen abgehalten sind, gedachter Zeit-

schrift das Imprimatur ohne vorher eingeholte geistliche Censur zu ertheilen.

Bonn, den 12. November 1836.

Die Redaktion der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Im Auftrag derselben
der Geschäftsführer
(gez.) Braun.

An
den Dom-Capitular und Königlichen Regierungs-Rath
Herrn Dr. Schweitzer
Hochwürden Hochwohlgeboren
zu Cöln.

V.

(Zur Seite 10.)

Schreiben des Erzbischofs an den Dr. Hilgers.

Euer Hochwürden haben bei Habicht zu Bonn die erste Abtheilung des ersten Bandes unter dem Titel: „Kritische Darstellung der Häresen, und der orthodoxen dogmatischen Hauptrichtungen in ihrer genetischen Bildung und Entwickelung vom Standpunkte des Katholicismus aus" ohne meine Approbation drucken lassen. Ich fordere Sie daher auf, mir jene Gründe anzugeben, auf welchen Sie glauben eine Rechtfertigung dieses Benehmens bauen zu können.

Cöln, den 21. November 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Privatdocenten der katholisch-theologischen Facultät
Herrn Dr. Hilgers,
Hochwürden
zu Bonn.

VI.

Antwort auf das vorstehende Schreiben.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!
Hochwohlgeborner Herr Freiherr!
Gnädigster Herr!

Euer Erzbischöflichen Gnaden beeile ich mich, auf Hochdero Zuschrift vom 21. d. M., die Censur der von mir herausgegebenen Geschichte des christlichen Lehrbegriffs betreffend, ehrerbietigst zu erwiedern, daß der Verleger herkömmlicher Maßen mit dem Verlag zugleich auch die Besorgung der Censur-Angelegenheit übernommen, und derselbe mir auf die Anfrage, die ich auf Veranlassung der von Euer Erzbischöflichen Gnaden an mich erlassenen Aufforderung deshalb an ihn zu richten nicht ermangelte, erklärt hat: „Die sieben ersten Bogen des genannten Werkes hätten allerdings die geistliche Approbation erhalten; er habe sich jedoch, da der Inhalt der Schrift seines Erachtens im Fortgange immer mehr rein geschichtlich geworden, der Veranlassung überhoben geglaubt, die folgenden Bogen der geistlichen Censur zu unterwerfen."

Sollte es mir indeß zum gerechten Vorwurf gereichen, daß ich für die Erledigung der Censur-Angelegenheit nicht selbst Sorge getragen, so bitte ich Euer Erzbischöfliche Gnaden, mir dieses Versehen gnädigst verzeihen zu wollen.

Bonn, den 23. November 1836.

Euer Erzbischöflichen Gnaden unterthänigster Diener
(gez.) Hilgers
Privatdocent der kath. Theologie.

An
den hochwürdigsten Herrn Erzbischof Clemens August,
Freiherrn von Droste zu Vischering,
Doctor der Theologie, Ritter des rothen Adlerordens ꝛc.
Erzbischöfliche Gnaden
zu Cöln.

VII.

Erwiederung des Erzbischofs.

Aus Euer Hochwürden Eingabe vom 23. l. M. sehe ich, daß der bei der Herausgabe des fraglichen Buches stattgehabten Nichtbefolgung der Vorschriften des conc. Trit. sess. IV. ein Versehen zum Grunde liege. Ich verlasse mich aber fest darauf, daß Euer Hochwürden in Zukunft in ähnlichen Fällen dafür sorgen werden, daß gemäß der erwähnten Vorschriften nicht allein vor dem Abdruck das Manuscript zur Approbation mir eingeschickt, sondern im Falle die Approbation ertheilt wird, das Imprimatur auch vorgedruckt werde.

Cöln, den 27. November 1836.

Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Privatdocenten der katholisch-theologischen Facultät
Herrn Hilgers
Hochwürden
zu Bonn.

VIII.

(Zur Seite 11.)

Schreiben des Dr. Hilgers an den Erzbischof.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!
Hochwohlgeborner Herr Freiherr!
Gnädigster Herr!

Euer Erzbischöflichen Gnaden beehre ich mich, in der Anlage ein Exemplar des ersten Bandes der von mir herausgegebenen Geschichte des christlichen Lehrbegriffs unterthänigst zu überreichen mit der Bitte, dasselbe als ein Zeichen meiner Ehrerbietigkeit Hochgeneigt'st entgegennehmen zu wollen. Ich hoffe, daß Hochdieselben hiedurch in den Stand gesetzt werden,

Sich über die innere Beschaffenheit meiner Vorträge an der hiesigen Universität ein Urtheil zu verschaffen, und es würde für meine weitere Studien höchst ermunternd seyn, wenn es meinen Bestrebungen gelingen sollte, den Beifall meiner hohen geistlichen Obrigkeit zu erreichen.

Bonn, den 4. December 1836.

Euer Erzbischöflichen Gnaden unterthänigster Diener
(gez.) Hilgers,
Privatdocent der kath. Theologie.

An
den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Clemens August ꝛc.

IX.

Antwort des Erzbischofs.

Euer Hochwürden haben mir ein von Ihnen geschriebenes Buch übersendet, welches ich mit der Aeußerung des Bedauerns es nicht annehmen zu können, und meines Dankes für Ihren guten Willen zurücksende.

Cöln, den 8. December 1836.

Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Privatdocenten an der katholisch-theologischen Facultät
Herrn Hilgers
Hochwürden
zu Bonn.

X.

(zur Seite 11.)

Schreiben des Erzbischofs an den Inspector des Convictoriums.

Euer Hochwürden wollen dafür sorgen, daß keiner der Convictualen einer Vorlesung eines nichtkatholischen Professors über theologische Gegenstände, wozu hier das Kirchenrecht mit gerechnet wird, beiwohne, und daß keiner der Repetenten und keiner der Convictualen sich der gedruckten oder nicht gedruckten Schriften des seligen Herrn Professors Hermes, die nach seinem Tode gedruckten mit eingeschlossen, bediene.

Cöln, den 28. Oktober 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Professor und Inspector des katholisch-theologischen Convictoriums,
Herrn Dr. Achterfeldt
Hochwürden
zu Bonn.

XI.

Antwortschreiben des Inspectors des Convictoriums an den Erzbischof.

Euer Erzbischöflichen Gnaden erlaube ich mir gehorsamst bekannt zu machen, daß dem für das Convictorium bestehenden Geschäftsgange zufolge die Verordnungen, welche diese Anstalt betreffen, falls dieselben Erfolg haben sollen, von dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, oder doch mit Genehmigung dieser Hohen Staats-Behörde, durch den Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten an der hiesigen rheinischen Friedrich-

Wilhelms-Universität an mich gelangen müssen. Ich kann daher Hochdero gefällige Zuschrift vom 28. d. M. nicht berücksichtigen, weil dieselbe mir nicht in jener offiziellen Weise zugegangen ist, und muß es dem weisen Ermessen Ew. Erzbischöflichen Gnaden überlassen, ob Sie Sich mit Ihrem Antrage an die genannten Behörden wenden wollen. Ich habe nicht unterlassen können, dem Herrn außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten von der gedachten Zuschrift Kenntniß zu geben, und Hochdenselben zugleich zu bitten, mein gegenwärtiges Schreiben an Ew. Erzbischöfliche Gnaden befördern zu lassen.

Bonn, den 31. Oktober 1836.

Der Inspector des katholisch-theologischen Convictorii
(gez.) Achterfeldt.

An
den Hochwürdigsten, Hochwohlgebornen
Herrn Erzbischof von Cöln,
Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,
Ritter des rothen Adler-Ordens 2c.
Erzbischöfliche Gnaden
zu Cöln.

XII.

(Zur Seite 12.)

Zweites Schreiben des Erzbischofs an den Inspector des Convictoriums.

Ich finde mich veranlaßt, Euer Hochwürden aufzufordern, über folgende Puncte so bald nur möglich anhero zu berichten:

1) Ob die philosophische Einleitung von Hermes daselbst und von welchem der Herren Lehrer vorgetragen werde, und ob und welche Convictualen, im affirmativen Falle, dem Vortrag derselben beiwohnen?

2) Ob Sie dem Convictualen Zander mit Ausweisung aus dem Convict gedroht haben, wenn derselbe aufhören würde, die Vorlesungen des Herrn Hilgers zu hören; und ob

Sie demselben gesagt haben: der Herr Kaplan Peters daselbst habe kein Urtheil in Beziehung auf die Frage, ob es erlaubt sey, die Schriften des Herrn Hermes zu lesen.

3) Welchen Einfluß der Erzbischof von Cöln nach der bestehenden Ordnung habe auf das dasige Convict, insbesondere:
   a) auf Anstellung und Entsetzung des Vorstandes und Lehrerpersonales;
   b) auf die Aufnahme und Ausweisung der Convictualen, insbesondere: ob letztere ohne weiteres von dem Inspector geschehen könne?
   c) auf die Wahl der geistlichen und weltlichen Lehrbücher, der Gebet-, Erbauungs- und Lesebücher;
   d) auf die Einrichtung des Gottesdienstes;
   e) auf die Bestimmung der in jedem Semester Seitens der Convictualen zu frequentirenden Vorlesungen;
   f) auf das Oeconomische.

Die Antwort auf diese Fragen ist in den Akten theils gar nicht, theils unklar, theils nur zerstreut zu finden.

Cöln, den 6. December 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Inspector des Convictoriums
Herrn Prof. Dr. Achterfeldt
Hochwürden
zu Bonn.

XIII.

Antwort des Inspectors des Convictoriums auf das vorstehende zweite Schreiben des Erzbischofs.

Auf die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden in der verehrlichsten Zuschrift vom 6. d. M. geneigtest an mich gestellten Fragen habe ich die Ehre, Folgendes zu erwiedern:

ad I. Es ist mir nicht bekannt, daß andere Vorlesungen an der Universität gehalten werden, als in dem Lectionsverzeichnisse angegeben worden sind.

ad II. beruht durchaus auf falschen Angaben.

ad III. bin ich nur im Stande auf die unter b. näher bezeichnete Frage zu antworten: daß die Aufnahme derjenigen Alumnen, welche auf eigene Kosten im Convictorio zu wohnen wünschen, allein dem Inspector der Anstalt überlassen ist. Und was die Ausweisung der übrigen Alumnen betrifft, so hatte zwar bei Errichtung des Convictorii der damalige Stellvertretende, außerordentliche Regierungsbevollmächtigte in Vorschlag gebracht, daß der Inspector an sich befugt sein sollte, die sittlich bösen Subjecte, falls sie nach angemessener und wiederholter Zurechtweisung keine Besserung zeigten oder sonst der Anstalt gefährlich wären, auszuweisen. Das Hohe Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat aber solches nicht genehmigt, sondern verlangt, daß in solchem Falle von dem Inspector an die Behörde Bericht erstattet werde.

Für die Beantwortung der übrigen Fragen finde ich mich außer Stande, indem ich nicht weiß, was darüber unter den Behörden verhandelt oder festgesetzt worden ist. Ich glaube, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich deshalb an das zuvor gedachte Hohe Ministerium werden wenden müssen.

Bonn, den 8. December 1836.

Der Inspector des katholisch-theologischen Convictorii,
(gez.) Achterfeldt.

An
den Hochwürdigsten Hochwohlgebornen
Herrn Erzbischof von Cöln,
Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,
Ritter des rothen Adlerordens 2c.
Erzbischöfliche Gnaden
zu Cöln.

XIV.

Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtväter von Bonn.

Da ich vernommen, daß einige der Beichtväter in Bonn über die Antwort, welche sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des Prof. Hermes lesen dürfe und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, im Zweifel sind, so beauftrage ich Eure Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen, 1) daß Keiner die Schriften des Prof. Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch die, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch auch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß verfertigt sind, lesen dürfe. 2) Daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den eben erwähnten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe. 3) Was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, die darüber in Zweifel sind, oder gar nach Hermesischer Weise den graden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publicirt sei, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publication doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. — Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publication als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze der Kirchenversammlung von Trient contra matrimonia clandestina war.

b) Daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen unter „Bekanntsein, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen", und unter „Bekanntsein, um in Demuth zu gehorchen."

c) Daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt hätte,

die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen; was freilich den Hermesianern — wie allen Sectirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter sein kann, mithin, sobald sie Theil nimmt, Parthei ist, halten können —, nicht unlieb sein dürfte.

Cöln, am 12. Januar 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

Die Herren Beichtväter der Stadt Bonn wollen nun nicht bloß, daß sie obige Verfügung gelesen, bescheinigen, sondern auch durch ihre Unterschrift sich verbinden, die oben ausgesprochenen Grundsätze als die ihrigen aufzunehmen und ihr Verfahren darnach gewissenhaft zu regeln.

Bonn, den 16. Januar 1837.

(gez.) van Wahnen, Dechant.

XV.

Verfügung des Erzbischofs an den Inspector des Convictoriums, die Zurücknahme der Cura betreffend.

Euer Hochwürden wird zur Nachachtung bekannt gemacht: daß ich die Ihnen unter dem 9. Oktober 1826 usque ad revocationem erneuerte cura animarum hiermit aus bewegenden Gründen revocire.

Abschrift dieser Verfügung theile ich dato dem Herrn Oberpfarrer van Wahnen mit.

Cöln, am 14. Februar 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Herrn Professor Achterfeldt,
Inspector des Convictoriums,
Hochwürden
zu Bonn.

XVI.

Antwort des Inspectors des Convictoriums auf die vorstehende erzbischöfliche Verfügung.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden haben mir mittelst Erlasses vom 14. d. M. bekannt gemacht, daß Hochdieselben die mir unter der Verwaltung des Hochseligen Herrn Erzbischofes Grafen Spiegel ertheilte curam animarum zurückgenommen haben. Obgleich es nicht in Hochdero Zuschrift ausdrücklich gesagt ist: so glaube ich doch, annehmen zu müssen, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden mir dadurch eine Strafe haben auflegen wollen. Da Hochdieselben aber ohne Zweifel nicht Strafen verhängen, um bloß zu strafen, sondern dadurch auch, wie es wohl in dem vorliegenden Falle sein müßte, Besserung irrender Glieder der Kirche zu bezwecken: so kann dieser Zweck durch jenen Erlaß bei mir so lange nicht erreicht werden, bis mir die bewegenden Gründe zu diesem Strafverfahren mitgetheilt werden. Ich selbst bin mir nicht bewußt, irgend etwas gethan zu haben, wodurch dieses Strafverfahren hätte provocirt werden können, und bin auch überzeugt, daß Alle, die mich näher kennen, dieselbe Meinung von mir hegen. Es bleibt demnach bloß denkbar, daß ich unbewußt geirrt, oder daß man mir ein Vergehen fälschlich bei Ew. Erzbischöflichen Gnaden zur Last gelegt habe. Weder in dem einen noch andern Falle dürfen Ew. Erzbischöflichen Gnaden pflichtmäßig Anstand nehmen, mir die bewegenden Gründe zu jenem Verfahren anzugeben, und ich meinestheils werde es als eine große Freude betrachten, wenn ich so entweder in den Stand gesetzt werde, mich gegen ungerechte Beschuldigungen zu rechtfertigen, oder Ew. Erzbischöflichen Gnaden die Genugthuung des guten Hirten zu verschaffen, der über das wiedergefundene und verirrt gewesene Schaaf eine so überaus große Freude

hatte und dessen Beispiel nachzustreben gewiß die schönste Aufgabe des Oberhirten und jedes Priesters ist.

Bonn, den 17. Febr. 1837.

(gez.) Achterfeldt,
Professor der Theologie und Inspector des katholisch-theologischen Convictorii.

An
den Hochwürdigsten Hochwohlgebornen
Herrn Erzbischof von Cöln,
Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,
Ritter des rothen Adlerordens 2c.
Erzbischöfliche Gnaden
zu Cöln.

XVII.

Erwiederung des Erzbischofs auf das vorstehende Antwortschreiben des Inspectors des Convictoriums.

Wenn ich nöthig oder zweckdienlich gefunden hätte, die Gründe, welche mich bewogen haben, die Ihnen früher ertheilte Cura zu revociren, bekannt zu machen, so würde ich solches gethan haben.

Cöln, den 19. Febr. 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Inspector des katholischen Convictoriums
Herrn Professor Dr. Achterfeldt,
Hochwürden
zu Bonn.

XVIII.

Abermalige Bitte des Inspectors des Convictoriums an den Erzbischof um Angabe der Gründe für die Zurücknahme der Cura animarum.

Die Antwort, welche Ew. Erzbischöfliche Gnaden unter dem 19. (praesent. den 22.) v. M. mir auf meine Eingabe

vom 17. v. M. zu ertheilen geruhten, läßt die Annahme, daß Hochdieselben mir durch die Zurücknahme der Cura animarum eine Strafe haben auflegen wollen, bestehen, ohne mir jedoch die auf diesen Fall gewünschte und für die in meiner Eingabe angeführten Zwecke nöthige Aufklärung über die Gründe des Strafverfahrens zu Theil werden zu lassen. Ich finde mich daher veranlaßt, meinen Wunsch, daß mir diese Gründe angegeben werden mögen, wiederholt zu äußern und um hochgeneigte Erfüllung derselben mit schuldiger Ehrerbietigkeit zu bitten. Zur Rechtfertigung meines wiederholten Gesuches glaube ich mich außer den frühern Gründen auch auf die Canones: Licet plerumque 4. und licet nonnunquam 6. D. 45. von den Päpsten Gregor IV. und Leo beziehen zu dürfen, in welchen es heißt: „Licet plerumque", oder: nonnunquam, „accidant in sacerdotibus, quae sunt reprehendenda; plus tamen erga corrigendos agat benevolentia, quam severitas; plus cohortatio, quam comminatio; plus caritas, quam potestas", worauf c. 4. folgt: „cum nemo nostrum sine reprehensione, aut sine peccato vivat: nam si dominus statim post trinam negationem beatum Petrum Apostolum praeceptorem nostrum judicasset, non tantum ex eo sanctum, sicut fecit, recepisset etc. etc."

In der sichern Erwartung, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden meine Bitte gegründet finden werden, sehe ich der Gewährung derselben sehnsuchtsvoll entgegen.

Bonn, den 2. März 1837.

(gez.) Achterfeldt,
Professor der Theologie und Inspector des katholisch-theologischen Convictorii.

An
den Hochwürdigsten Hochwohlgebornen
Herrn Erzbischof von Cöln,
Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,
Ritter des rothen Adlerordens ꝛc.
Erzbischöfliche Gnaden
zu Cöln.

XIX.

(Zur Seite 29 und 30.)

Eingabe des Vorstandes und der Lehrer des Priester-Seminars an den Erzbischof.

Euer Erzbischöflichen Gnaden beehren sich die Unterzeichneten, nachstehende das Seminar betreffende Mittheilung zu machen: (Nachdem hier der Rücksicht und Schonung Erwähnung geschehen, mit welcher ein gewisser Alumnus der Anstalt bisher behandelt worden, wird also fortgefahren:) Diese mit besonderer Rücksicht gewählte Behandlung hat inzwischen nur dazu gedient, den Dünkel und die Anmaßung des N. zu steigern. Besonders ungebührlich hat er sich in der letzten Zeit gegen den mitunterzeichneten Herrn Dr. Reber benommen. Er blieb nicht allein eigensinnig und rechthaberisch, für alle schonende, liebvolle Behandlung taub, selbst da, wo er in ausdrücklich erklärten Glaubenssätzen eine grobe Unwissenheit bekundete; er hat sogar mit gänzlicher Hinwegsetzung über die einem Lehrer und Vorgesetzten schuldige Achtung sich erkühnt, dem Hrn. Dr. R. persönliche Beleidigungen in's Angesicht zu sagen. Er ist endlich so weit gegangen, und hat demselben rücksichtslos vor dem ganzen Auditorium in ungebührlichem Tone vorgeworfen, er lehre die calvinische Reprobation und behaupte den Satz: „Gott habe einige Menschen zur ewigen Verdammung vorherbestimmt.“ Obwohl Hr. Dr. R. diesen Vorwurf mit Kraft und Entrüstung von sich abwies, obwohl alle Alumnen, aufgefordert zu einer gewissenhaften Erklärung, das Gegentheil behaupteten, und seine Aussage als eine unwahre bezeichneten, so hat dennoch N. bei seinem beleidigenden Vorwurfe beharrt und durchaus nicht von seiner eben so falschen als ungerechten Behauptung abgelassen. N. ist noch weiter gegangen: bald darauf verlautete es in der Stadt, Hr. Dr. R. habe die eben genannte Lehre Calvins als die seinige vorgetragen. Als nun Hr. Dr. R. in seiner nächsten Unterrichtsstunde sich mit großem Unwillen über diese Verläumdung und den Urheber derselben aussprach, erhob sich N.

und erklärte trotzig vor der ganzen Versammlung: „Dieser Calumniant sei er.“ Derselbe hat später wiederholt vor mehreren Seminaristen ohne Hehl und mit stolzer Freude erzählt: er habe jene Beschuldigung gegen Hrn. Dr. N. auch vor Ew. Erzbischöflichen Gnaden ausgesprochen, als er die Ehre gehabt habe, zu Hochdenselben gerufen und über Angelegenheiten des Seminars befragt zu werden. Ew. Erzbischöfliche Gnaden werden mit uns darüber einverstanden sein, daß ein solches subordinationswidrige Betragen, wie es N. gezeigt, in unserer Anstalt nicht geduldet werden dürfe, und nicht ungeahndet bleiben könne. Daher haben wir der Vorstand des Seminars mit den übrigen Lehrern beschlossen, dem Alumnus N. zur Strafe aufzugeben, daß er in öffentlicher Versammlung vor sämmtlichen Seminaristen und dem Vorstande des Seminars dem Herrn Dr. N. Abbitte thue, für die Zukunft bescheidenes Benehmen verspreche, und seine verläumderischen Aussagen an den Stellen, wo dieselben geschehen, zurücknehmen zu wollen erkläre. Diese Satisfaction haben wir des verursachten Aergernisses wegen zur Aufrechthaltung der Ordnung und des den Lehrern gebührenden Ansehens für unerläßlich erkannt; von aller weitern Bestrafung haben wir vor der Hand abstehen zu dürfen geglaubt. Sollte er jedoch die geforderte Abbitte und Erklärung des Widerrufs verweigern; so halten wir uns für verpflichtet, seine Exclusion zu beantragen.

Indem wir Ew. Erzbischöflichen Gnaden von diesem Vorgang in Kenntniß zu setzen uns beehren, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Hochdieselben in Erwägung, daß, wenn so grobe Verletzungen der schuldigen Achtung und der Subordination ungestraft blieben, alle Zucht und Ordnung aufhören müsse, unser Verfahren billigen werden, und bitten deßhalb, daß Hochdieselben unsere Strafbestimmung handhaben und die eventuell beschlossene Ausweisung genehmigen wollen.

Der Vorfall mit N. veranlaßt uns, noch einiges Andere zur Sprache zu bringen. Es ist ziemlich offenbar geworden, daß N. darum sich so hartnäckig Hrn. Dr. N. entgegengesetzt habe, weil er den Schutz Ew. Erzbischöflichen Gnaden zu haben meinte. Es wird uns schwer, zu glauben, daß Hochdieselben

ihn durch irgend etwas in dieser Meinung gestärkt haben sollten. Indessen ist es uns aufgefallen, daß E. E. G. jene verläumderische Anzeige, die N. Hochdenselben gemacht haben will, dem Vorstande des Seminars vorenthalten haben; eben so befremdend ist es uns gewesen, daß E. E. G. den Alumnus N. in der stattgehabten Unterredung mit ihm über die Lehrer und Alumnen des Seminars befragt haben sollen. Das würde von Seiten E. E. G. ein Mistrauen gegen uns voraussetzen, das uns sehr schmerzlich wäre, und zu dem wir uns nicht bewußt sind, irgend eine Veranlassung gegeben zu haben. Jedenfalls müssen wir aber offen erklären, daß wir von der Erhebung der Seminaristen über ihren natürlichen Standpunct einen sehr nachtheiligen Einfluß nicht nur auf den Charakter der Einzelnen (wie bei N.), sondern auch auf den Geist der Anstalt überhaupt befürchten. Wir haben bis dahin nun zwar noch keine Ursache, mit dem in unserer Anstalt herrschenden Geiste unzufrieden zu sein, können aber nicht verhehlen, daß die Seminaristen in Folge der Berufung des N. und durch dessen auch anderwärts bestätigte Aussage, daß nach und nach noch mehrere von ihnen zu E. E. G. geladen werden sollten, außerordentlich beunruhigt und in ihren Studien gestört worden sind, ja es ist seitdem bei der Mehrheit ein bedeutendes Mistrauen gegen Einzelne entstanden, so daß sich der Geist der Zwietracht zu regen anfängt, wo bisher das schönste Einverständniß herrschte.

So viel uns bekannt geworden, war N. bisher der einzige Alumnus, den E. E. G. persönlich gesprochen haben. Wir legen auf diese Unterredung ein besonderes Gewicht, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil von solchen, die zu E. E. G. Zutritt haben, gesagt worden ist, daß noch andere Seminaristen zu Hochdenselben berufen werden sollten in der bestimmten Absicht, um über die Lehrer des Seminars vernommen zu werden. Es ist sogar von einem Plane gesprochen worden, demzufolge die Seminaristen zum Klagen gegen die Lehrer aufgefordert werden sollten, und einige schon wirklich aufgefordert worden seien. Wir können unmöglich annehmen, daß E. E. G. derartige Mittel billigen und eine solche Stellung gegen das Seminar genommen haben sollten, zumal da wir der

Ueberzeugung sind, unsere Pflicht in Allem pünctlich erfüllt zu haben, und durchaus nicht wissen, wodurch wir uns das Mißfallen E. E. G. zugezogen hätten; wir haben vielmehr das Vertrauen, daß E. E. G. uns unmittelbar angehen würden, wenn wir irgend Veranlassung zum Tadel gegeben haben würden. Wir fürchten aber und wir fühlen uns gedrungen, die Besorgniß hier offen auszusprechen, daß es Leute geben dürfte, welche das Zutrauen, womit E. E. G. sie beehrt haben, mißbrauchen und Feindseligkeiten gegen das Seminar versuchen könnten. In dieser Beziehung haben wir uns besonders über den Caplan Michelis zu beschweren. Wir wollen zwar nicht behaupten, was gleichwohl gesagt worden ist, daß er die Seminaristen aufreize, aber dieses wissen wir, daß er mit einigen Seminaristen Verbindungen unterhält, in das Innere des Seminars gekommen ist ohne Vorwissen des Vorstandes, und Seminaristen aufgefordert hat, bei E. E. G. um Dispensation von einigen Vorlesungen einzukommen. Solche Eingriffe dürfen nicht Statt finden, und wir sehen uns genöthigt, E. E. G. dringend zu bitten, den ꝛc. Michelis zu verbieten, ferner mit den Seminaristen einen derartigen Verkehr zu unterhalten. Diese unsere Bitte scheint uns auch schon dadurch hinlänglich begründet, weil es mehrmal vorgekommen ist, daß die Seminaristen auf diesem Wege von Verfügungen und Anordnungen E. E. G. eher in Kenntniß gesetzt waren, als der Vorstand.

Es ist uns sehr schmerzlich gewesen, E. E. G. diese Mittheilungen machen zu müssen. Wenn wir uns hiebei einer offenen freien Sprache bedient haben, so wollen E. E. G. uns dies nicht übel deuten; da wir uns in eine solche Lage versetzt sehen, wo wir uns unumwunden und ohne Rückhalt auszusprechen genöthigt sind.

Cöln, den 3. März 1837.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
E. E. G.
unterthänigste
(gez.) Domkapitular und Präses Dr. Weitz.
Subregens Dr. Gau. Dr. Reber.
Dr. Lentzen. J. Bölgen.

XX.

Antwort des Erzbischofs auf die vorstehende Eingabe.

Auf Ihre Eingabe vom 3. l. M. wird Ihnen erwiedert:

1) Daß ich alles und jedes Verfahren gegen den Alumnus N., insbesondere das in ihn Dringen, daß er um Verzeihung bitte, und die Androhung der Ausweisung, die überdies gar nicht zu Ihrer Competenz gehört, auf das Strengste untersage. Diese Sache in Ordnung zu bringen, behalte ich ganz mir selbst vor.
2) Mein Kaplan, der Herr Michelis, ist nur in meinem Auftrage im Seminar gewesen; ich werde ihn so oft hinschicken, als ich es gut finde. Ich werde diesen oder jenen Seminaristen oder mehrere zu mir kommen lassen, so oft ich es, und mit ihnen reden, was ich gut finde.
3) Beauftrage ich den Herrn Präses, mir Nachricht zu geben, sobald die Examinanden pro cura ihre schriftlichen Ausarbeitungen alle vollendet haben.

Das Weitere wird folgen *).

Cöln, den 7. März 1837.

(gez.) Clemens August
Erzbischof von Cöln.

An
den Herrn Präses und Domcapitular Dr. Weitz, Subregens
Dr. Gau, die Repetenten Herren Dr. Reber,
Dr. Lentzen und J. Bölgen,
Hochwürden
hier.

---

*) Was weiter gefolgt ist, haben wir S. 30 mitgetheilt.

XXI.

(Zur Seite 31 u. 32.)

Erlaß des Erzbischofs an den Präses des Seminars.

Euer Hochwürden eröffne ich hiermit, daß außer den Uebungen im Ritus, welche ich recht sehr empfehlen muß und den Vorträgen des Herrn Domcapitulars München über das Kirchenrecht, während des jetzt beginnenden Semesters gar keine Vorlesungen oder Vorträge, weder öffentliche noch privatim oder privatissime auf diesem oder jenem Zimmer über theologische Gegenstände im hiesigen Seminar statt finden, auch den Seminaristen keine dergleichen Ausarbeitungen aufgegeben werden dürfen.

Ich werde den Seminaristen in meinem Hause Vorlesungen wenigstens über Dogmatik, Exegese und Moral verschaffen.

Diese Vorlesungen werden am 13. l. M. beginnen und in folgender Weise des Morgens statt finden. Montag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 11 — Moral, von 11 bis 12 Montag: Dogmatik; Dienstag: Exegese; Mittwoch: Dogmatik; Freitag: Exegese.

Am 13. l. M. also und dann ferner an den erwähnten Tagen und Stunden haben sich alle Seminaristen in meinem Hause einzufinden, aber nur die Seminaristen, indem es zum Hospitiren meiner speciellen Erlaubniß bedarf.

Euer Hochwürden werden diese Verfügung sofort allen Seminaristen und Allen, die es betrifft, bekannt machen.

Cöln, den 1. November 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Präses des Erzbischöflichen Seminars und
Domkapitular Herr Dr. Weitz
Hochwürden
hier.

XXII.

Schreiben des Erzbischofs an den Domkapitular Dr. München.

Da der Herr Oberpräsident behauptet, der Erzbischof dürfe keine außerordentlichen Lehrer bei seinem Seminar ohne Genehmigung des Staats anstellen, auch behauptet, die von dem sel. Herrn Erzbischof vorgenommene Anstellung Ew. Hochwürden als außerordentlichen Lehrer bei dem Seminar sei dem Staate, also auch dem Herrn Oberpräsidenten unbekannt geblieben, und obgleich ich die Rechtlichkeit der ersten Behauptung nicht anerkenne und die zweite mit Stillschweigen übergehen zu müssen glaube; so finde ich mich dennoch veranlaßt, die vom sel. Herrn Erzbischofe vorgenommene Anstellung Ew. Hochwürden als außerordentlichen Lehrer bei meinem Seminar hiermit zurück zu nehmen.

Ew. Hochwürden wollen daher von nun an Ihre Vorträge im Seminar oder für die Seminaristen gänzlich einstellen. Das Seminar erhält eine Abschrift dieser Verfügung.

Cöln, den 16. November 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

An
den Domkapitular Herrn Dr. München,
Hochwürden,
hier.

Nachtrag.

Der Druck dieser Schrift war eben vollendet, als uns eine Erwiederung auf die erste Ausgabe derselben zu Händen kam. Auf eine Replik dieser Gegenschrift einzugehen, halten wir für unnöthig, indem der Verfasser derselben an den meisten Stellen seine abweichende Ansicht nur durch Ausrufungs- oder Fragezeichen, oder durch Ausfälle zu erkennen gibt, die einer Sphäre der gesellschaftlichen Bildung angehören, in die wir nicht hinabzusteigen vermögen. Wo er aber hier und da auf die Sache eingeht, geschieht es in einer Weise, die gar keine Widerlegung erheischt. Jedoch möchten wir einige Einzelnheiten hervorheben, nicht zu unserer Vertheidigung, sondern um die Charakteristik, welche uns die im „Anhange" beleuchteten beiden Schriften von der Sinnesart einer gewissen Parthei geliefert, der auch unser „Erwiederer" ohne Zweifel angehört, zu vervollständigen.

S. 7 führt er die Worte der Beurtheilung S. 4 (2. Ausg. S. IV.) an: „Ein großer Theil des gebildeten Publikums endlich" .... und läßt einen Zwischensatz aus, der seiner daran geknüpften Bemerkung nicht zu Paß kam.

S. 10 führt er die Worte der „Beurtheilung" S. 14 (2. A. 7) an: „denn erst ein geistliches Amt annehmen, dadurch eo ipso in alle bestehenden, gesetzlich statuirten Verhältnisse eingehen" ... und läßt das „gesetzlich statuirten" aus

---

*) Drei Aufsätze, die Cölnische Frage betreffend. Frankfurt a. M. In Commission bei der Wesche'schen Verlagsbuchhandlung.

leicht ersichtlichen Gründen aus, ohne auch nur irgendwie anzudeuten, daß etwas ausgeblieben.'

S. 12 sagt er: der Herr Erzbischof habe einer Uebersetzung vom Professor Braun die Approbation versagt, verschweigt aber den Punkt, worauf es hier ankommt, daß es nämlich die Uebersetzung einer Schrift von Muratori gewesen.

S. 13, wo er die Worte der Beurtheilung S. 19 (2. A. 11) anführt: „An den Inspector des Convictoriums" .... läßt er den Zwischensatz: „und namentlich über das Kirchenrecht," aus; (was demjenigen, der mit gewissen Verhältnissen der juristischen Facultät in Bonn bekannt ist, wohl begreiflich sein wird). In der zweiten Zeile darauf läßt er das „und denselben zugleich" ausfallen.

S. 15, wo er die Worte der Beurtheilung S. 21 (2. A. 12) anführt: „Eine amtliche Interpretation der Stellung der Anstalt zu den beiden vorgeordneten Behörden" ... läßt er diese letzten Worte „zu den beiden u. s. w." aus, und macht dann in seiner pöbelhaften Weise auf einen Sprachfehler aufmerksam! — Oder soll der Fehler in dem Ausdruck „eine Stellung interpretiren" bestehen, so rathen wir ihm, jedes beliebige Lexikon nachzuschlagen, und sich darin zu überzeugen, daß interpretari nicht bloß heißt: „die Stelle eines Schriftstellers deuten", sondern auch: „Auskunft über etwas geben."

S. 17 schämt er sich nicht, zu behaupten, der Verf. der „Beurtheilung" habe sich der jansenistischen „Ketzerei" angenommen, als ob dieser die 5 verdammten Propositionen vertheidigt habe, während er in der That S. 34 (2. A. 21) nur beiläufig bemerkt, daß Rom in seinen an die Jansenisten gestellten Forderungen zu weit gegangen.

S. 18 und 19 verdreht er die Aeußerungen des Verfassers der „Beurtheilung" dahin, als ob dieser behauptet habe, das Beiseitesetzen der Rücksicht auf Recht und Unrecht in Ansehung der Mittel sei ein eigenthümlicher Zug des Charakters des Herrn Erzbischofs, und klagt dann über „schwere Beschuldigun-

gen", während es in der „Beurtheilung" S. 48 (2. A. 31) wörtlich heißt: . . . „wenn man zugleich dabei den eigenthümlichen Zug seines Charakters berücksichtigt, gemäß welchem er eine Idee, die er einmal für eine gute hielt, mit einem so unverwandten Interesse, einer so eigenwilligen Beharrlichkeit verfolgte, daß die Rücksicht auf Recht und Unrecht in Ansehung der Mittel dadurch beeinträchtigt wurde."

S. 24 führt er die Worte der „Beurtheilung" S. 62 (2. A. 41 und 42) an: „Er ist zur Anwendung eines jeden Mittels berechtigt, welches dazu erforderlich ist, denjenigen Individuen, welche solche Prinzipien verfolgen, die Geltendmachung derselben unmöglich zu machen." und fügt hinzu: „Sehr wohl! nun wissen wir, wem jedes Mittel Recht ist." Ist denn die Wahl der Mittel durch den Zwischensatz: „welches dazu erforderlich ist," nicht beschränkt? Und der „Erwiederer" kann so unredlich sein, das Wort „erforderlich" nicht mit gesperrten Lettern drucken zu lassen, was doch in der „Beurtheilung" geschehen ist, und wodurch der oberflächliche Leser nach der Absicht des Verf. gerade vor einem solchen Mißverständnisse verwahrt werden sollte!

Und was thut nun dieser Mann, nachdem er sich in dem Geschäfte des Verstümmelns, Entstellens und Verdrehens abgearbeitet hat? — Er „erquickt" sich, „um mit Gott zu schließen", an „frommen Sprüchen unseres Oberhirten" (S. 47)! —

Berichtigungen.

Auf dem Titel statt „von J. Görres lies von J. Görres."
S. III. Z. 2. statt Auflage l. Ausgabe.
S. VI. Z. 1. statt gesehen, die l. gesehen, dem Publicum die.
S. 16. Z. 11. statt mit l. unter.
S. 48. Z. 5. statt „von J. Görres l. von J. Görres."
S. 52. Z. 5 und 6. statt unbedeutenden l. unbedeutendern.
S. 55. Z. 22 und 23. statt ab, zu l. ab bis zu.
S. 60. Z. 25. statt Dr. Sennts l. Dr. Smets.
S. 61. Z. 1. statt Essen l. Esser.
S. 70. Z. 24. statt ihre l. ihren.
S. 86. Z. 2. von unten statt die persönlichen l. persönlichen Rechte.
S. 87. Z. 1. von unten statt Unterthanen l. Untergebenen.
S. 88. Z. 7. von unten statt Werke l. Worte.
S. 91. Z. 3. statt Redaktion l. Redaktoren.
S. 92. Z. 9. statt Hochwürdigen l. Hochwürdigsten.
S. 97. Z. 3. statt weitere l. weitern.
S. 106. Z. 9 statt derselben l. desselben.

Weniger störende Druckfehler wolle der geneigte Leser selbst verbessern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beurtheilung der Thatsachen, durch welche die Maßnahmen der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln Clemens August von Droste zu Vischering herbeigeführt worden sind nach staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und rein theologischen Principien : nebst einem Anhange, welcher der 'Gefangennahme des Erzbischofs von Cöln und ihren Motiven,

Frankfurt am Main 1838

Polem. 3025,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777582-0